

Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

Teilrevision 2015

2.1.2 *Karteneinträge*

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. In der Karte sind schutzwürdige Ortsbilder dargestellt.

2.1.3 *Massnahmen*

a) *Kanton*

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest und erlässt die kantonalen Richtlinien gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die harmonische Entwicklung der Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 2.1.1).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich die Grundlagen zur zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den vorhandenen Baudenkmäler, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umgestaltung der Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts jährlich Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die getroffenen Massnahmen.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

5298 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision 2015
des kantonalen Richtplans**

Die Gemeinden erarbeiten die langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen die Siedlungsentwicklung in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Abteilung für die Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

**Antrag der Kommission für
Planung und Bau
vom 6. Februar 2018**

**Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt
vom 29. August 2017**

Rot: Änderungen gegenüber dem festgesetzten Richtplan

| Änderungen der Mehrheit der Kommission für Planung und Bau bzw. der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 (Vorlage 5298)

[...] Minderheitsanträge

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

Stellenwert des kantonalen Richtplans

1	Raumordnungskonzept	1.2-1
1.2	Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich	1.2-1
1.4	Grundlagen	1.4-1
2	Siedlung	2.2-1
2.2	Siedlungsgebiet	2.2-1
2.2.1	Ziele	2.2-1
2.2.2	Karteneinträge	2.2-1
2.2.3	Massnahmen	2.2-4
2.4	Schutzwürdiges Ortsbild	2.4-1
2.4.1	Ziele	2.4-1
2.4.2	Karteneinträge	2.4-1
2.4.3	Massnahmen	2.4-4
2.6	Grundlagen	2.6-1
3	Landschaft	3.4-1
3.4	Gewässer	3.4-1
3.4.1	Ziele	3.4-1
3.4.2	Karteneinträge	3.4-2
3.4.3	Massnahmen	3.4-7
3.5	Erholung	3.5-1
3.5.1	Ziele	3.5-1
3.5.2	Karteneinträge	3.5-1
3.5.3	Massnahmen	3.5-3
3.11	Gefahren	3.11-1
3.11.1	Ziele	3.11-1
3.11.2	Karteneinträge	3.11-1
3.11.3	Massnahmen	3.11-4
3.12	Grundlagen	3.12-1
4	Verkehr	4.5-1
4.5	Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen	4.5-1
4.5.1	Ziele	4.5-1
4.5.2	Karteneinträge	4.5-2
4.5.3	Massnahmen	4.5-2

5	Versorgung, Entsorgung	5.2-1
5.2	Wasserversorgung	5.2-1
5.2.1	Ziele	5.2-1
5.2.2	Karteneinträge	5.2-2
5.2.3	Massnahmen	5.2-4
5.3	Materialgewinnung	5.3-1
5.3.1	Ziele	5.3-1
5.3.2	Karteneinträge	5.3-1
5.3.3	Massnahmen	5.3-5
5.4	Energie	5.4-1
5.4.1	Ziele	5.4-1
5.4.2	Karteneinträge	5.4-1
5.4.3	Massnahmen	5.4-13
5.7	Abfall	5.7-1
5.7.1	Ziele	5.7-1
5.7.2	Karteneinträge	5.7-1
5.7.3	Massnahmen	5.7-5
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	6.1-1
6.1	Gesamtstrategie	6.1-1
6.1.1	Ziele	6.1-1
6.1.2	Karteneinträge	6.1-1
6.1.3	Massnahmen	6.1-6
6.2	Gebietsplanung	6.2-1
6.2.3	Sihlquai, Zürich	6.2-2
6.2.4	Universität Zürich-Irchel	6.2-5
6.2.5	Hochschulstandort Winterthur	6.2-8
6.2.6	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau	6.2-10
6.3	Bildung und Forschung	6.3-1
6.3.1	Ziele	6.3-1
6.3.2	Karteneinträge	6.3-1
6.3.3	Massnahmen	6.3-4
6.4	Gesundheit	6.4-1
6.4.1	Ziele	6.4-1
6.4.2	Karteneinträge	6.4-1
6.4.3	Massnahmen	6.4-3
6.5	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	6.5-1
6.4.1	Ziele	6.5-1
6.4.2	Karteneinträge	6.5-1
6.4.3	Massnahmen	6.5-3

6.6	Weitere öffentliche Dienstleistungen	6.6-1
6.6.1	Ziele	6.6-1
6.6.2	Karteneinträge	6.6-1
6.6.3	Massnahmen	6.6-3
6.7	Grundlagen	6.7-1

Stellenwert des kantonalen Richtplans

Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen und sichern (vgl. § 18 PBG). Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument des Kantons für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen und stellt die Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Nachbarkantone sicher.

Die *Steuerung der Raumentwicklung ist eine Gemeinschaftsaufgabe* von Kanton, Regionen und Gemeinden. Der kantonale Richtplan entfaltet seine Wirkung daher erst im Zusammenspiel mit den regionalen und kommunalen Richtplänen (vgl. §§ 30 und 31 PBG), wobei die Planungen der unteren Stufen denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen haben (§ 16 Abs. 1 PBG).

- Der *kantonale* Richtplan definiert die Stossrichtungen der gewünschten räumlichen Entwicklung und legt das Siedlungsgebiet abschliessend fest. Er formuliert Mindestanforderungen für die regionalen Richtpläne. Er wird vom Regierungsrat erarbeitet und vom Kantonsrat beraten und festgesetzt. Durch die Genehmigung des Bundes werden die Festlegungen des kantonalen Richtplans auch für die Nachbarkantone und die Bundesstellen verbindlich.
- Die *regionalen* Richtpläne präzisieren und ergänzen die Festlegungen des kantonalen Richtplans und stellen dabei im Sinne des Gegenstromprinzips die überkommunale Abstimmung sicher. Sie übernehmen insbesondere eine wichtige Rolle bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets. Sie machen Nutzungsvorgaben für bestimmte Gebiete, legen die aus regionaler Sicht anzustrebenden Dichten fest und machen Aussagen dazu, inwieweit für ein Gebiet Veränderungsprozesse angestossen werden sollen. Ein weiterer Schwerpunkt der regionalen Richtplanung bildet die Strukturierung der Landschaft mit ihren vielfältigen Funktionen als Produktions-, Erholungs- und Naturraum.

Die regionalen Richtpläne werden durch die regionalen Planungsverbände erarbeitet, nach erfolgter Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung von der jeweiligen Delegiertenversammlung verabschiedet und auf Antrag der Baudirektion durch den Regierungsrat festgesetzt. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Wenn erforderlich, kann der Regierungsrat bei der Festsetzung von Anträgen der Regionen abweichen und Anpassungen am regionalen Richtplan vornehmen. Der Entscheid des Regierungsrates ist abschliessend. Damit ist sichergestellt, dass keine Widersprüche zu den übergeordneten Vorgaben des kantonalen Richtplans entstehen können.

- Mit *kommunalen* Richtplänen können die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans weiter konkretisiert und, wo erforderlich, mit Vorgaben zur Umsetzung ergänzt werden.

Der kantonale Richtplan ist eine *Momentaufnahme*, welche sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen stützt, diese aufeinander abstimmt und Prioritäten setzt. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren auf (vgl. § 21 Abs. 2 PBG). Die Tiefenschärfe der Festlegungen kann in Abhängigkeit der Bedeutung der Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung unterschiedlich ausfallen.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text sowie einem Erläuterungsbericht. Im Richtplantext werden Ziele (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträge (objektbezogene Anordnungen; Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an Kanton, Regionen und Gemeinden) verankert. Der Richtplan ist in die Bereiche «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die *Behörden aller Stufen*, er ist jedoch weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten. **Soweit Vorhaben keinen Abstimmungsstand einer Festsetzung gemäss Art. 15 Abs. 2 RPV erreichen, sind diese entsprechend gekennzeichnet.**

Dem kantonalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser *Anordnungsspielraum*. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom

kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- *Räumlich*: Die Standortfestlegung führt zu weit reichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- *Organisatorisch*: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- *Politisch*: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

1 Raumordnungskonzept

1.2 Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich soll – als Teil eines grösseren Ganzen (vgl. Pt. 1.1) – auch in Zukunft ein attraktiver Standort für Bevölkerung und Wirtschaft bleiben. Neben den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (RPG), des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie des Verfassungsgrundsatzes der Nachhaltigkeit sind für die Raumentwicklung im Kanton Zürich folgende *fünf Leitlinien* massgebend:

1. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern. Dies soll durch eine Siedlungsentwicklung nach innen, den Erhalt und die Steigerung der Siedlungsqualität, die Sicherstellung der Grundversorgung sowie den sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und weiteren Ressourcen, insbesondere dem Boden, erfolgen.
2. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Die S-Bahn bildet das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Der öffentliche Verkehr hat mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, der nicht auf den Fuss- und Veloverkehr entfällt.
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern. Im Vordergrund stehen der Schutz der freien Landschaft und die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen. Für die Produktion von Nahrungsmitteln sind ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten.
4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen (Gemeinden, Regionen, benachbarte Kantone und Ausland) zu intensivieren und zu unterstützen. Dies soll vermehrt auch das Dimensionieren und Ausgestalten von Bau-, Freizeital- und Erholungszonen umfassen.
5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie strebt nach einem auf Dauer ausgewogenen Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits. Der Raumplanung fällt eine Schlüsselrolle zu.

Die Umsetzung und Konkretisierung dieser fünf Leitlinien erfolgt im Kontext der folgenden Entwicklungen. Diese sollen auch mit raumplanerischen Instrumenten im Sinne der Leitlinien gesteuert werden.

Gemäss kantonaler Bevölkerungsprognose ist mit einem anhaltenden Bevölkerungswachstum zu rechnen. **Bis 2040 wird eine Zunahme der Wohnbevölkerung um über 280'000 Personen und eine entsprechende Zunahme der Beschäftigten um über 120'000 Personen erwartet. Insgesamt wird gemäss dieser Prognose die Bevölkerung von 1,4 Millionen (2014) bis ins Jahr 2040 auf über 1,7 Millionen Personen ansteigen.** Die Bevölkerung wird dabei älter und internationaler. Die Komfortansprüche nehmen zu, Aspekte der Lebensqualität wie Ruhe gewinnen weiter an Bedeutung. Auch der anhaltende wirtschaftliche Strukturwandel wirkt sich auf die Flächennachfrage aus.

Die Beschäftigung im Kanton Zürich setzt sich wie folgt zusammen: Im 1. Sektor sind 2% der Beschäftigten tätig, rund 43% der Fläche des Kantons werden landwirtschaftlich genutzt. Der Anteil des 2. Sektors, des produzierenden Gewerbes, stagniert bei rund 18%. Insbesondere das kleinere und mittlere Gewerbe gerät durch die steigenden Bodenpreise unter Druck. Der 3. Sektor vereint 80% der Beschäftigten auf sich und seine Bedeutung dürfte künftig noch weiter zunehmen.

Die Nachfrage nach attraktivem Wohn- und Arbeitsraum wird aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums sowie der ansteigenden Flächenbeanspruchung pro Person zu einer weiteren Zunahme des Geschossflächenbestands führen. Im Mittel ist mit einem Zuwachs von mehr als 1 Million m² pro Jahr zu rechnen. Unter der Bedingung, dass insgesamt eine Intensivierung der Bauzonennutzung stattfindet, kann jedenfalls der bis 2030 absehbare Bedarf an zusätzlichen Geschossflächen innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets gedeckt werden. Von zunehmender Bedeutung ist auch der Schutz der Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Die Koordination der teilweise widersprüchlichen Interessen stellt eine grosse Herausforderung dar.

Für die künftige Entwicklung ist die bestehende Siedlungsstruktur massgebend. In ausgewählten Gebieten ist mit einer beträchtlichen Erhöhung der baulichen Dichte zu rechnen. Zudem nimmt auch aus Gründen der Umweltvorsorge der Erneuerungsbedarf des Gebäudebestandes weiter zu.

Der Einfluss der Erschliessungsqualität auf die Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird grösser. Die Beeinträchtigung der Siedlungen durch Luft- und Lärmbelastung durch den Verkehr bleibt beträchtlich. Der

Fuss- und Veloverkehr und der öffentliche Verkehr als Teile umweltfreundlicher Transportketten gewinnen an Bedeutung.

Bevölkerung und Beschäftigte werden künftig noch mobiler. Die Pendlerverflechtungen nehmen weiter zu, da immer mehr Beschäftigte längere Arbeitswege in Kauf nehmen. Ein wachsender Teil des Verkehrsaufkommens entfällt zudem auf den Freizeitverkehr. Da die für die nächsten Jahrzehnte prägenden Verkehrsinfrastrukturen bereits erstellt oder in Planung sind, rücken darüber hinaus vermehrt betriebliche sowie organisatorische Massnahmen wie Fahrplanoptimierungen und Verkehrsmanagement ins Zentrum. Daneben gewinnen auch nachfrageorientierte Massnahmen wie Mobilitätsmanagement an Bedeutung.

Der zunehmende Sanierungsbedarf der bestehenden Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung begrenzt die für einen weiteren Ausbau zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der Planung und Realisierung neuer Anlagen wird die Sicherstellung des späteren Werterhalts immer wichtiger. Energiesparende Raumstrukturen, Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien gewinnen an Bedeutung. Der entsprechende Abstimmungsbedarf mit anderen Ansprüchen an Siedlung und Landschaft wird steigen.

Die intakte Landschaft wird zunehmend zu einem wichtigen Standortfaktor. Von besonderer Attraktivität sind grössere, zusammenhängende Landschaftskammern mit hohem Natur- und Erlebniswert und traditionelle Kulturlandschaften. Bei Pflege und Erhaltung dieser Landschaften kommt der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle zu. Auch der Stellenwert der regionalen Nahrungsmittelproduktion wird einen Aufschwung erleben.

Grenzüberschreitende Aufgaben gewinnen weiter an Bedeutung. Die anstehenden Herausforderungen der räumlichen Entwicklung können nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Einbezug aller massgebenden, d.h. auch der privaten Akteure bewältigt werden. Sowohl in den dicht besiedelten Gebieten als auch in wenig bevölkerten Regionen ist eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit zu erwarten, möglicherweise werden sich auch Gemeindevereinigungen als zweckmässige Lösung erweisen.

Die für eine nachhaltige Raumplanung *wesentlichen Massnahmen* lassen sich zusammenfassend wie folgt von den Leitlinien für die wünschbare Entwicklung und den Umfeldentwicklungen ableiten (vgl. Abb. 1.1):



Abb. 1.1: Nachhaltige Raumplanung

1.4 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)
- VBLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

b) Weitere Grundlagen

- Richtplan des Kantons Zürich. Prüfungsbericht zuhanden des Bundesrates (Bern, 12. März 1996); Bundesamt für Raumplanung (BRP)
- *Langfristige Raumentwicklungsstrategie des Kantons Zürich (vom 10. Dezember 2014); Regierungsrat Kanton Zürich, www.are.zh.ch*
- *Raumkonzept Schweiz (Überarbeitete Fassung 2012); Schweizerischer Bundesrat, KdK, BPUK, SSV, SGV, Bern (Entwurf 2011); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)*
- Trends und Planungsannahmen des KEF; Baudirektion Kanton Zürich
- Raumplanungsberichte 2001, 2005 und 2009; Regierungsrat Kanton Zürich, www.richtplan.zh.ch
- Raumbewertung Kanton Zürich, Heft 25 «Raumentwicklung» (2007); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.are.zh.ch
- Bauzonenstatistik Kanton Zürich; Amt für Raumentwicklung (ARE); Baudirektion Kanton Zürich, www.are.zh.ch
- Bevölkerungsprognosen; Statistisches Amt des Kantons Zürich, www.statistik.zh.ch
- Umweltbericht Kanton Zürich – Zwischenbericht 2010; Baudirektion Kanton Zürich, www.umweltschutz.zh.ch
- Umweltbericht 2008 Kanton Zürich; Baudirektion Kanton Zürich, www.umweltschutz.zh.ch
- Eine Vision für den Metropolitanraum Zürich (2009); Metropolitantkonferenz Zürich
- Workshopverfahren Metrobild – Handlungsfeld Lebensraum, Projekt Entwicklungsräume (2011); Metropolitantkonferenz Zürich
- Metropolitanraum Zürich (Porträt, 2008); Metropolitantkonferenz Zürich
- Konzept Siedlung und Verkehr – Raumentwicklungsleitbild (2005); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Leitbild «Landschaft_RZU» (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Charta 08 – 50 Jahre Regionalplanung Zürich und Umgebung; Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Synthese Regio-ROK (2011); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- RES – Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats für die Stadt Zürich (2010); Stadt Zürich
- Leitbild 2025 (2007); Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)
- Agglomerationspark Limmattal – ein kantonsübergreifendes Freiraumkonzept (2009); Kanton Aargau, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Baden Regio
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Limmattal, Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. November 2011; Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)
- Räumliches Entwicklungskonzept Knonaueramt (REK) (2007); Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Knonaueramt, Bearbeitungsstand 26. Oktober 2011; Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)
- Leitbild der räumlichen Entwicklung der Region Zimmerberg (2006); Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Zimmerberg, Bericht vom 8. September 2011; Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Pfannenstil; Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Januar 2012; Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)
- Leitbild Glattal (2006); Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Glattal, Bericht vom 26. Oktober 2011; Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Furttal, Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2011; Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF)

- *Regionales Raumordnungskonzept Region Zürcher Oberland, Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2011; Region Zürcher Oberland (RZO)*
- *Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Winterthur und Umgebung, Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2011, Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)*
- *Zukunft Weinland – Positionspapier ZPW (2008); Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)*
- *Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Weinland, Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2011; Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)*
- *Entwicklungsabsichten Zürcher Unterland – Forderungen zur Revision der Richtpläne (2008); Planungsgruppe Zürcher Unterland*
- *Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) Zürcher Unterland; Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. August 2011; Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)*
- *Glattalstudie – Die Gruppe Krokodil plant eine neue Stadt neben Zürich (2011); Gruppe Krokodil*

2 Siedlung

[2.1]

2.2 Siedlungsgebiet

2.2.1 Ziele

Voraussetzung für die angestrebte Raumentwicklung gemäss Pt. 1 ist eine langfristig ausgerichtete *Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet*. Mit der Bezeichnung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, dessen Strukturierung in den regionalen Richtplänen und der nachfolgenden Umsetzung in der Nutzungsplanung wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch mit dem individuellen Verkehr gut erschlossenen Lagen und unter geringstmöglicher Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt.

Hochhäuser (vgl. § 282 PBG) sind prägend für das Erscheinungsbild und die Struktur der Siedlungen. Sie sollen daher an geeigneten Lagen realisiert werden, erhöhten Qualitätsansprüchen genügen und einen Beitrag zur Siedlungsqualität leisten.

[2.2.1] [2.2.2] Die Bebauung am Zürichseeufer ist sorgfältig weiterzuentwickeln. Die Bauvorschriften für den Uferbereich haben sich grundsätzlich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation [2.3] Rücksicht zu nehmen. Als Uferbereich gelten Bauzonen, die in der Regel zwischen der Seestrasse bzw. Bahnlinie und dem Ufer liegen.

2.2.2 Karteneinträge

Die Ausscheidung des Siedlungsgebiets orientiert sich an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3). Es ist in der Richtplankarte festgelegt und für die regionale und kommunale Stufe bindend.

Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein *Anordnungsspielraum*. Dieser Anordnungsspielraum stellt sicher, dass bei der Festsetzung von Bauzonen auf örtliche Besonderheiten wie spezielle topografische Verhältnisse oder den Stand der Erschliessung angemessen Rücksicht genommen werden kann.

In begründeten Fällen kann mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, einer Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet *durchstossen* werden (vgl. Pt. 3.2.2).

Bestehende *Kleinsiedlungen* (Weiler), die nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, gelten als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Voraussetzungen sind ein historischer Siedlungsansatz sowie ein geschlossenes Siedlungsbild, das mindestens fünf bis zehn bewohnte Gebäude umfasst und von der Hauptsiedlung klar getrennt ist.

Zur Erhaltung können bestehende Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Die Zonengrenzen haben dabei die Kleinsiedlung eng zu umgrenzen (vgl. Art. 33 RPV); eine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende Entwicklung darf nicht ermöglicht werden. Die im Einzelfall zweckmässige baurechtliche Ordnung ist mit einem detaillierten Kernzonenplan zu bestimmen. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Art. 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Für Baubewilligungen muss die zuständige kantonale Behörde zumindest ihre Zustimmung geben.

In Ausnahmefällen können auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebiets bestehende grössere *Fabrik- und Gewerbekomplexe* einer Bauzone zugewiesen werden, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll. Mit der Einzonung darf keine über die genannten Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden. Zonenabgrenzung sowie Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festzulegen. Dabei dürfen die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen.

Für die Ansiedlung von *Industrie- und Gewerbebetrieben* sind geeignete Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets freizuhalten und überkommunal abzustimmen (vgl. Pte. 2.2.3 b und 2.2.3 c). Zur Sicherung von ausgewählten Flächen, welchen aus kantonalen oder regionaler Perspektive eine Schlüsselrolle zukommt, werden *Koordinationshinweise* festgelegt (vgl. Abb. 2.1):

Nr.	Region	Gebiet	Koordinationshinweis Richtplanung	Koordinationshinweis Nutzungsplanung	Weitere Anforderungen
1	Zimmerberg	Wädenswil, Neubühl	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	Abstimmung mit Deponiestand- orten (vgl. Pt. 5.7.2 Nr. 12); Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
2	Zimmerberg	Langnau a.A., Sihlhof	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Voraussetzung für die Einzonung ist die Einschränkung der Nutzweise auf Betriebe der Produktion, der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports	Zulässig ist höchstens eine Wohnung für standortgebundene Betriebsangehörige
3	Furttal	Regensdorf, Rietli	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	–
4	Winterthur und Umgebung	Effretikon, Riet	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
5	Winterthur und Umgebung	Wiesendangen, Feldsiech- Unterstrass	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
6	Weinland	Henggart, Grund	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen; Synergien mit produzie- render Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
7	Weinland	Marthalen, Seeben Nord	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen; Synergien mit produzie- render Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
8	Weinland	Kleinandel- fingen, Schihüeter	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	–
9	Unterland	Bülach/ Hochfelden, Jakobstal	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	–
10	Unterland	Rafz, Rütene	Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet	Ausschluss verkehrs- intensive Einrichtungen, Wohnnutzungen und Dienstleistungen	–

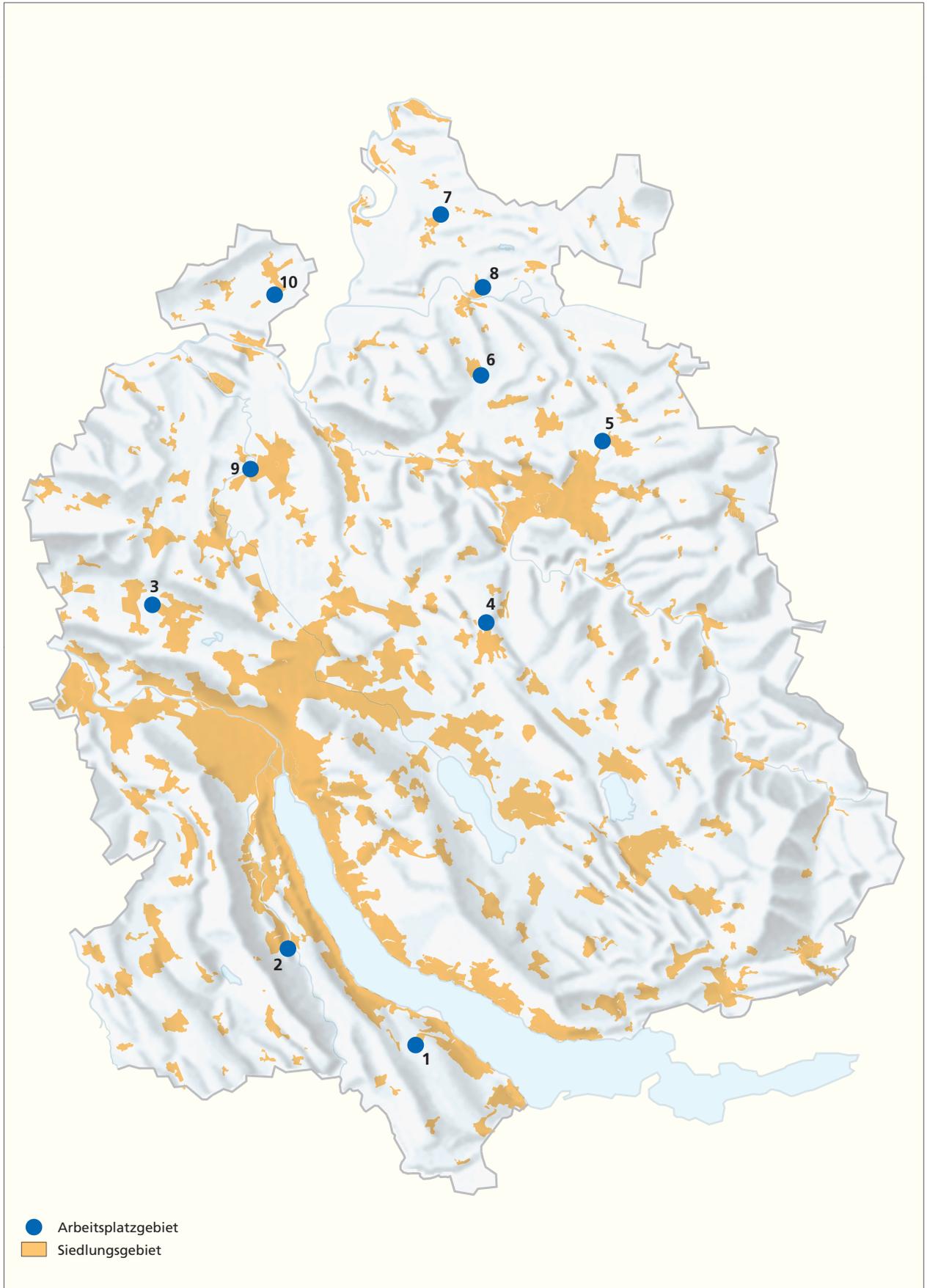


Abb. 2.1: Regionale Arbeitsplatzgebiete
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

2.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton richtet die Erschliessungswirkung der Verkehrsinfrastrukturen sowie die Fahrplangestaltung im öffentlichen Verkehr (vgl. Pt. 4) auf die angestrebte räumliche Entwicklung (vgl. Pt. 1) und auf das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet aus.

Im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss § 89 PBG stellt der Kanton sicher, dass die Vorgaben des Bundes zur gesamtkantonalen Dimensionierung der Bauzonen eingehalten werden.

Der Kanton prüft den Abbau der Regelungsdichte und sorgt so für günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau.

Der Kanton schafft für die nachgelagerten Planungsträger Anreizsysteme zur möglichst optimalen Ausnutzung der Bauzonen.

Die kantonale Fachstelle für Raumplanung unterstützt die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung [2.4] gemäss Pt. 2.2.3 b).

b) Regionen

Die Regionen gliedern und differenzieren die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen sowie durch die Bezeichnung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind (vgl. § 30 PBG). Sie orientieren sich dabei an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3) sowie den ergänzenden Festlegungen in den regionalen Raumordnungskonzepten.

Die Regionen bezeichnen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten und tragen dabei den Koordinationshinweisen gemäss Pt. 2.2.2 sowie den Erschliessungsanforderungen gemäss Pt. 4.5.1 b) Rechnung. Sie entwickeln Konzepte zur angemessenen baulichen Entwicklung von Bahnhofbereichen, die eine überörtliche Bedeutung aufweisen, und bezeichnen bei Bedarf Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen, die namentlich den Standortanforderungen in Bezug auf die Erschliessung mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr genügen (vgl. Pte. 4.5.1 a und 4.5.3 b).

Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgen damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen.

[2.5] Entlang des Zürichseeufers ist in den betreffenden regionalen Richtplänen räumlich konkret festzulegen, welche Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs gemäss Pt. 2.2.1 in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind bzw. welche Strassenraumgestaltung der Seestrasse [2.6] [2.7] anzustreben ist.

Die Regionen können Eignungsgebiete für Hochhäuser bezeichnen.

In Absprache mit den Gemeinden können landschaftlich besonders exponierte Gebiete, Gebiete mit hoher Fluglärmbelastung sowie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ungenügend erschlossene oder erschliessbare Lagen bezeichnet werden, in welchen im überörtlichen Interesse von den generellen Ausnützungsminima (vgl. § 49a Abs. 1 PBG) abgewichen werden soll.

c) Gemeinden

Die Gemeinden können die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan konkretisieren (vgl. § 31 PBG). Dieser bildet den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen und enthält Vorgaben zur anzustrebenden Nutzungsdichte und zur baulichen Dichte, zur angestrebten Nutzungsstruktur und zur Siedlungsqualität sowie zur Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere.

Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Festlegungen sowie den Vorgaben des kommunalen Richtplans mit Bauzonen, Freihaltezonen und Reservezonen. Bau- und Reservezonen sind innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets anzuordnen.

Die Gemeinden tragen bei der Ausscheidung von Arbeitszonen den Koordinationshinweisen (vgl. Pt. 2.2.2) Rechnung. Arbeitszonen ausserhalb der in den regionalen Richtplänen bezeichneten Arbeitsplatzgebiete müssen einem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen (vgl. Pt. 2.2.3 b). Die Gemeinden erbringen den entsprechenden Nachweis.

Hochhäuser haben hohe Qualitätsanforderungen zu erfüllen und sind bevorzugt in Eignungsgebieten gemäss Pt. 2.2.3 b) anzuordnen. Bei Planungen auf kommunaler Stufe, die Hochhäuser ausserhalb dieser Eignungsgebiete ermöglichen, ist die Region anzuhören.

Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzoning an gut erschlossenen Lagen. Sie achten dabei auf eine hohe Qualität der Bauten und der Aussenräume. Sie entwickeln orts- bzw. städtebauliche Konzepte für Neubaugebiete sowie insbesondere auch für Gebiete, die umgenutzt, erneuert oder verdichtet werden sollen. Sie achten dabei auf den Erhalt geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe, auf die Sicherung der Nahversorgung und auf ein ausgewogenes Wohnungsangebot, das auch preisgünstigen Wohnraum umfasst.

Die Gemeinden sichern durch die Ausscheidung von Erholungs- und Freihaltezonen die Freiraumversorgung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Sie beziehen die Gestaltung des Siedlungsrandes in ihre Nutzungsplanung ein und sorgen für die Vernetzung der Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets und mit der Landschaft.

Die Gemeinden tragen bei der Anpassung von Nutzungsplänen im Bereich von Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und Betrieben mit erhöhtem Gefahrenpotenzial den Anforderungen der Störfallvorsorge Rechnung (vgl. Pt. 3.11).

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung miteinbezogen wird. Einzonungen und andere flächenverzehrende Tätigkeiten sollen vorrangig auf belasteten Böden erfolgen (vgl. Pt. 5.8).

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

2.4.1 Ziele

Ortsbildschutz will das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, erhalten. Ziel ist einerseits, Ortsbilder zu erhalten, die in ihrer Art einzigartig sind. Andererseits sind auch aus kantonalen Sicht besonders wertvolle Beispiele häufig vertretener Typen zu schützen. Dies trifft insbesondere für ausgewählte Dorfkerne in ländlich geprägten Gemeinden zu.

Objekte des Ortsbildschutzes sind in der Regel Baugesamtheiten wie Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge mit ihrer typischen Bebauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswert sind (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c PBG).

In überkommunal geschützten Ortsbildern stellt die Umsetzung des Ziels der Siedlungsentwicklung nach innen besonders hohe Anforderungen. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale ist sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht auf die Schutzziele abzustimmen. Dabei ist den geänderten Ansprüchen der heutigen Gebäudenutzer, der modernen Gebäudebautechnik und den Interessen der Eigentümerschaft gebührend Beachtung zu schenken.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen oder nationaler Bedeutung bedürfen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 32b Bst. f RPV gelten alle Einzelobjekte gemäss Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung. In den Perimetern der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung richtet sich die Baubewilligungspflicht nach der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6).

2.4.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden die schutzwürdigen Ortsbilder von kantonalen Bedeutung dargestellt. In der nachstehenden Abbildung sind zum besseren Verständnis auch die Ortsbilder von regionalen Bedeutung sowie darüber hinaus sämtliche ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung abgebildet. Letztere umfassen neben den schutzwürdigen Ortsbildern, die im kantonalen Richtplan bzw. in den regionalen Richtplänen dargestellt sind, zusätzlich auch Einzelobjekte, welche auf kantonaler Ebene mit Instrumenten der Denkmalpflege geschützt werden (vgl. Abb. 2.3):

Nr.	Ortsbild	Koordinationshinweise
1	Stadt Zürich (Altstadt mit Bahnhofstrasse; Seefront mit Quaianlagen; Bereich zwischen Bahnhofstrasse, Bahnhof Enge und Sihl; Gebiet Stadelhofen, Hohe Promenade; Siedlung Neubühl)	ISOS ID: 5800
2	Weiningen	–
3	Kappel a.A. (Klosteranlage, Näfenhäuser)	ISOS ID: 5496
4	Hausen (Husertal, Tüfenbach)	ISOS ID: 5486 und 5718
5	Maschwanden	ISOS ID: 5532
6	Rifferswil (Unter- und Oberrifferswil)	ISOS ID: 5591
7	Richterswil (Dorfkern)	ISOS ID: 5629
8	Hombrechtikon (Feldbach)	ISOS ID: 5387
9	Stäfa (Oetikon)	ISOS ID: 5607
10	Otelfingen	ISOS ID: 5612
11	Bauma (Wellenau)	ISOS ID: 5767
12	Greifensee (Städtchen)	ISOS ID: 5422
13	Grünigen (Städtchen)	ISOS ID: 5426
14	Wald (alter Dorfkerne, Industriedorf)	ISOS ID: 5751
15	Elgg (Städtchen)	ISOS ID: 5372
16	Kyburg (Dorf)	ISOS ID: 5510
17	Winterthur (Altstadt)	ISOS ID: 5791
18	Andelfingen	ISOS ID: 5279
19	Benken	–
20	Berg a.l.	ISOS ID: 5303
21	Marthalen (Dorfkerne)	ISOS ID: 5531
22	Oberstammheim	ISOS ID: 5597
23	Unterstammheim	ISOS ID: 5743
24	Ossingen (Dorf, Hausen)	ISOS ID: 5611 und 5482
25	Rheinau (Kloster, Mittelstadt, Oberstadt, Salmenquartier)	ISOS ID: 5628
26	Trüllikon (Rudolfingen)	ISOS ID: 5648
27	Waltalingen (Dorfkerne Waltalingen und Guntalingen)	ISOS ID: 5754 und 5431
28	Bülach (Altstadt)	ISOS ID: 5332
29	Eglisau (Altstadt)	ISOS ID: 5367
30	Glattfelden	ISOS ID: 5414
31	Regensberg (Altstadt)	ISOS ID: 5624

Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

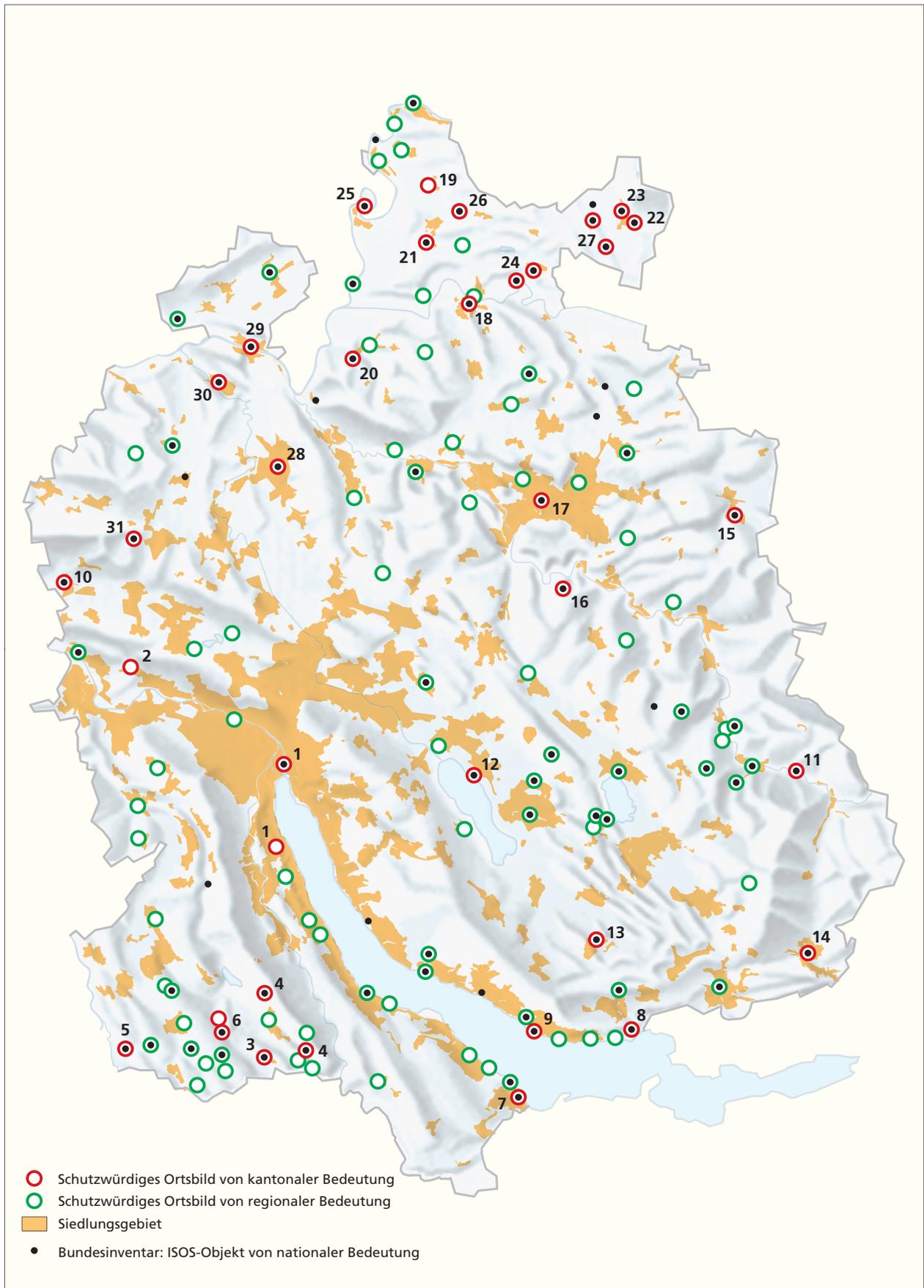


Abb. 2.3: Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung
 (Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

2.4.3 Massnahmen

Die Bezeichnung als schutzwürdiges Ortsbild bezieht sich auf die Gesamtheit des betreffenden Siedlungsteils. Der Schutz des Ortsbildes als Ganzes, d.h. seiner typischen Struktur bezüglich Bebauung und Aussenräumen, erfolgt in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechts (Kernzone, Gestaltungsplan). Damit das Schutzziel erreicht werden kann, müssen für Gebäude und Gebäudegruppen, die das Ortsbild prägen, zusätzlich substanz-erhaltende Massnahmen getroffen werden; der integralen oder zumindest teilweisen Unterschutzstellung von Gebäuden, Plätzen und Gärten kommt somit im Rahmen des Ortsbildschutzes grosse Bedeutung zu.

a) Kanton

Der Kanton führt ein Inventar der aus überkommunaler Sicht für das Ortsbild wichtigen Gebäude und Gebäudegruppen gemäss Pt. 2.4.2 und 2.4.3 b) und gewährleistet die Abstimmung mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS). Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind durch Verfügung oder Vertrag unter Schutz zu stellen.

Kanton und Gemeinden tragen beim Bau und der Sanierung von Strassen im schutzwürdigen Ortsbild den besonderen Gestaltungsanforderungen Rechnung.

b) Regionen

Die Regionen stellen die Ortsbilder von regionaler Bedeutung in den regionalen Richtplänen dar und bezeichnen bei Bedarf Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur.

Wo schutzwürdige Ortsbilder in Zentrumsgebieten liegen, ist dies bei den entsprechenden Nutzungs- und Dichtevorgaben zu berücksichtigen (vgl. Pt. 2.3.3 b).

c) Gemeinden

Die Gemeinden tragen im Rahmen der Nutzungsplanung dem kantonalen Inventar gemäss Pte. 2.4.2 und 2.4.3 b) sowie dem ISOS Rechnung. Auf kommunaler Stufe erfolgt der Schutz von Ortsbildern in erster Linie durch Kernzonen und detaillierte Kernzonenpläne. Die wichtigen Freiräume gemäss Inventar sind in der Regel durch Festlegung in den Kernzonenplänen oder, in speziellen Fällen, durch Freihaltezonen zu sichern.

Mit der Erstellung von Gestaltungsplänen, der Ausscheidung von Quartiererhaltungszonen und mit der Verkehrs- und Parkraumplanung werden bei Bedarf in der Umgebung eines geschützten Ortsbildes von kantonaler Bedeutung die Schutzziele unterstützt.

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben im Bereich des Ortsbildes bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben; dies gilt für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.

2.6 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

b) Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), 18. November 2002 (Teilrevision Probestei, Zürich) und 23. August 2004 (Teilrevision Wangen-Brüttisellen), www.richtplan.zh.ch
- Regionale Richtpläne: Beschlüsse des Regierungsrates Nrn. 2659/1997 (Region Limmattal), 2660/1997 (Region Unterland), 2661/1997 (Region Weinland), 2662/1997 (Region Winterthur und Umgebung), 1250/1998 (Region Furttal), 1251/1998 (Region Knonaueramt), 1252/1998 (Region Pfannenstil), 2256/1998 (Region Glattal), 2257/1998 (Region Oberland), 2258/1998 (Region Zimmerberg), 894/2000 (Region Stadt Zürich)
- Agglomerationsprogramme 2. Generation des Kantons Zürich: Agglomerationsprogramme Limmattal, Stadt Zürich-Glattal, Winterthur und Umgebung, Zürcher Oberland sowie das übergeordnete Dachkonzept, Beschluss der Regierungsrates Nr. 576/2012 vom 30. Mai 2012, www.afv.zh.ch
- Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Schreiben an die Planungsträger vom 7. Juni 2011, www.are.zh.ch
- Studie «Gewerblich-industrielle Areale im Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.are.zh.ch
- Studie «Logistikstandortkonzept Kanton Zürich», Amt für Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.are.zh.ch
- Fachbericht «Immigration und Bevölkerungswachstum im Metropolitanraum Zürich», erstellt im Auftrag der Metropolitankonferenz Zürich, Mai 2013, www.metropolitanraum-zuerich.ch
- Merkblätter des Amtes für Raumentwicklung Kanton Zürich zu den Themen «Siedlungsqualität», «Weilerkernzone», «Gestaltungsplan», «Solaranlagen», «Quartierplan», www.are.zh.ch
- Datengrundlagen und Faktenblätter «Raumbeobachtung Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, www.raumbeobachtung.zh.ch
- Kartengrundlage mit Darstellung der ÖV-Güteklassen, GIS-Browser Kanton Zürich, maps.zh.ch
- Raumplanungsbericht 2009; Regierungsrat des Kantons Zürich, www.richtplan.zh.ch
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 24 «Siedlungsentwicklung» (2004); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.are.zh.ch
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 25 «Raumentwicklung» (2007); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.are.zh.ch
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Statistik über Bauzonenentwicklung, Überbauungsstand, 15-Jahresverbrauch sowie Geschossflächenreserven in den überbauten bzw. nicht überbauten Bauzonen nach Gemeinden und Regionen; Amt Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.are.zh.ch
- Berechnungsgrundlagen Geschossflächenreserven in Bauzonen; Abteilung Raumplanung, Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich
- Schreiben an die Gemeinden vom 7. Juni 2011: Kantonaler Richtplan – Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet
- Kantonaler Richtplan, Neufestsetzung 2014, Ergänzender Erläuterungsbericht vom 18. September 2014, Amt für Raumentwicklung, www.are.zh.ch
- Kreisschreiben der Baudirektion vom 23. Januar 2014 über planungsrechtliche Massnahmen im Nahbereich des Zürichsees sowie über den vorläufigen Umgang mit Bauvorhaben auf Landanlagen und im Uferstreifen gemäss Gewässerschutzverordnung, www.are.zh.ch
- Planen und Bauen am Zürichseeufer, Synthese Workshopverfahren, Amt für Raumentwicklung, Mai 2015, www.are.zh.ch
- Qualitätsvolle innere Verdichtung. Anregungen für die Praxis (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Vorstellungen der Regionen in Bezug auf die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)

- *Umnutzungs- und Verdichtungspotential in ländlichen Gemeinden (2009); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.are.zh.ch*
- *Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum (2011); raumdaten GmbH und KEEAS Raumkonzepte, Zürich*
- ~~*Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2009); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Verkehr (BAV), www.are.admin.ch*~~
- ~~*Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung et al., www.are.admin.ch*~~
- *Störfallvorsorge und Raumplanung (2009); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.bus.zh.ch*
- *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch*
- *Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung des Kantons Zürich, www.gis.zh.ch*
- ~~*Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung. Provisorische Festlegung im Sinne von Art. 52a Abs. 6 Raumplanungsverordnung, RRB Nr. 458 vom 29. April 2015, www.rrb.zh.ch*~~
- *Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 II 321 (Standplatz für Fahrende)*
- *Fahrende und Raumplanung – Gutachten (2001); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende*
- *Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2010 (2010); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende*
- **[2.8]**

3 Landschaft

3.4 Gewässer

3.4.1 Ziele

Gewässer sind einerseits Ressourcen für Trink-, Brauch- und Löschwasser. Andererseits sind sie auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Elemente einer vielfältigen Landschaft, dienen der ökologischen Vernetzung und bieten Raum für Freizeit und Erholung. Sowohl den ober- als auch unterirdischen Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen.

a) Oberflächengewässer

Bei Oberflächengewässern sind angemessene Abflusskapazitäten für Hochwasser sowie die Grundwasserneubildung zu gewährleisten. Zudem sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen. Dazu ist für ausreichenden Gewässerraum zu sorgen, einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität besondere Beachtung zu schenken.

Der erforderliche Raum für Fliessgewässer ergibt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt [3.1] ermöglichen. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen (vgl. Pte. 1.2, 3.2, 3.5 und 3.6). Der Raumbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Hochwasserschutzkurve gemäss Abb. 3.1.

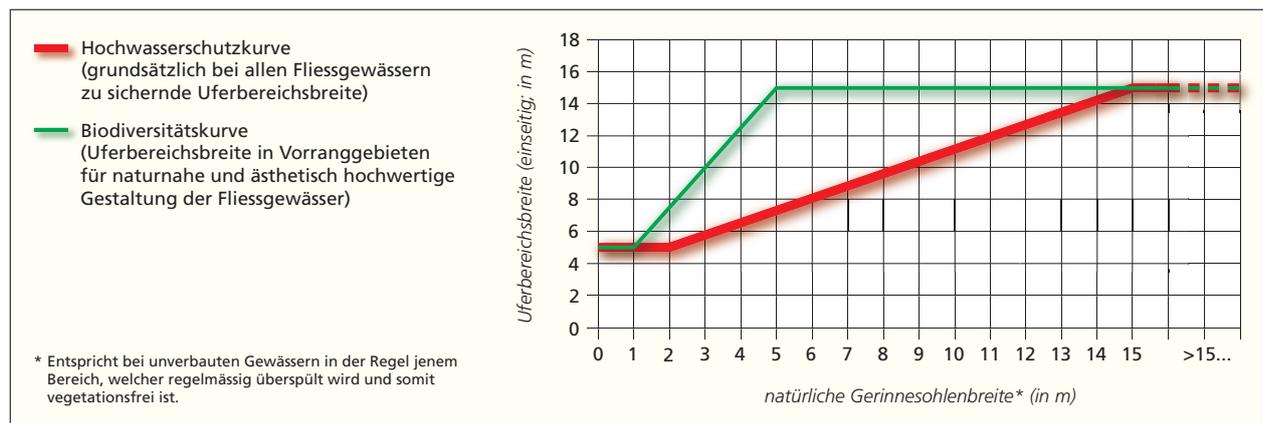


Abb. 3.1: Schema zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer

In den in Abb. 3.2 bezeichneten Vorranggebieten (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs der Töss) ist zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve gemäss Abb. 3.1 anzustreben. Werden ökologische oder landschaftsplanerische Vorhaben sowie landwirtschaftliche Strukturverbesserungen in diesen Vorranggebieten umgesetzt, so sind Massnahmen zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer damit zu koordinieren und zu realisieren.

Insbesondere innerhalb der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche sind räumlich differenzierte und attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen. Am Ufer des Zürichsees sind zudem die öffentlich zugänglichen Flächen auszuweiten (vgl. Pte. 3.5.3 c und 4.4.2), sofern die Eigentumsgarantie nicht tangiert wird.

Die Renaturierung der Gewässer ist zu fördern (vgl. Art. 105 Abs. 3 Verfassung des Kantons Zürich), wobei Gewässeraufwertungen und Ausdolungen primär dort erfolgen sollen, wo der Nutzen für die Ökologie oder die Erholungssuchenden am grössten ist.

b) Unterirdische Gewässer

Grundwasser muss langfristig in ausreichender Menge und hoher Qualität zur Verfügung stehen und ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können. Zudem ist der natürliche Wasserhaushalt von Böden, oberirdischen Gewässern, Feuchtgebieten und Lebensräumen zu schonen.

3.4.2 Karteneinträge

a) Oberflächengewässer

In der Richtplankarte werden die in der Landeskarte enthaltenen Fliess- und Stillgewässer dargestellt. Die öffentlichen Oberflächengewässer – sowohl offene als auch eingedolte – werden im kantonalen Übersichtsplan festgehalten (vgl. § 7 Wasserwirtschaftsgesetz).

b) Gewässerrevitalisierung

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. ~~Sie liegen in den Bereichen, die zur Aufwertung als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum oder als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer festgelegt wurden (vgl. Pt. 3.4.1 a und Abb. 3.2).~~ Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen **[3.2]** Zustand gebracht werden. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

c) Unterirdische Gewässer

In der Grundwasserkarte des Kantons Zürich werden die nutzbaren unterirdischen Gewässer abgebildet (vgl. Art. 58 Abs. 2 GSchG). Der erforderliche Raumbedarf und die Massnahmen zum Schutz der unterirdischen Wasservorkommen sind auf der Grundlage der Grundwasser- und Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (vgl. Art. 19 und 43 GSchG und Art. 31 GSchV).

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
1	Zürich, Allmend Brunau	Sihl	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
2	Wallisellen/Zürich/Dübendorf	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
	Birmensdorf,- Landikon-	Reppisch	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung-	Pt. 3.8.2 Nr. 2 Mittleres Reppischtal-Feldenmas
3	Dietlikon/Dübendorf/Wangen-Brüttisellen	Chriesbach/Altbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
4	Dübendorf/Schwerzenbach/Fällanden, Abflussbereich Greifensee	Glatt, Chimlibach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.10.2 Nr. 33 Fällanden/Schwerzenbach FM Nr. 2188
5	Rümlang/Oberglatt	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 13 Altläufe der Glatt Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
6	Buchs/Dänikon	Furtbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
7	Dietikon/Geroldswil/Unteringstringen/Oberengstringen/Schlieren	Limmat	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 3 Limmattal-Schlieren-Lacheren-Geroldswil
8	Ottenbach/Obfelden	Reuss	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	AG Nr. 92, 95 FM (diverse) ML Nr. 251 BLN Nr. 1305
9	Affoltern am Albis	Jonen	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
10	Hausen am Albis/Kappel am Albis/Rifferswil	Jonen	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 4 Kappel a.A.-Hausen a.A.-Rifferswil Pt. 3.8.2 Nr. 3 Knonaueramt Pt. 3.10.2 Nr. 12 Rifferswil/Oberrifferswil
11	Aeugst am Albis	Reppisch	Revitalisierung	Pt. 3.7.2 Nr. 2 Uetliberg-Albis
12	Thalwil,-Gattikon/Oberrieden/Langnau a.A./Horgen,-Sihlbrugg	Sihl	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	FM Nr. 51 BLN Nr. 1306 BLN Nr. 1307
13	Horgen	Sihl	Revitalisierung	FM Nr. 51 BLN Nr. 1306 BLN Nr. 1307

[3.3]

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
14	Rüti	Jona	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 13 Wald-Rüti
15	Wetzikon	Wildbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
16	Mönchaltorf	Aabach- Mönchaltorf	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 11 Greifensee
17	Uster	Aabach	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 11 Uster-Seegräben-Gossau- Grünigen-Dürnten
18	Kyburg/Zell/Winterthur	Töss	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 17 Erztal-Schauenberg- Neubrunental
19	Zell/Wila	Töss	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 17 Erztal-Schauenberg- Neubrunental Pt. 3.8.2 Nr. 15 Tösstal West
20	Wila/Bauma/Fischenthal	Töss	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 14 Tössbergländ Pt. 3.8.2 Nr. 15 Tösstal West
21	Illnau-Effretikon/Lindau	Kempt	Hochwasserschutz, Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 16 Freudwil-Illnau-Effretikon
22	Illnau-Effretikon/Fehraltorf	Kempt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
23	Winterthur, Leisental	Töss	Hochwasserschutz , Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 18 Rumstal-Chomberg- Leisental-Kyburg
24	Pfungen/Dättlikon	Töss	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 20 Unteres Tösstal-Irchel- Flaach-Schwerzenberg
25	Pfungen/Neftenbach	Töss	Hochwasserschutz Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
26	Winterthur	Töss, Eulach	Hochwasserschutz Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
27	Thalheim an der Thur/ Ossingen, Asperhof, Binnenkanal	Thur	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 7 Thur Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft- Niederholz
28	Ossingen/Adlikon	Thur	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 7 Thur Pt. 3.8.2 Nr. 22 Stammheim-Trüllikon-Cholfirst BLN Nr. 1403

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
29	Flaach/Kleinandelfingen/ Andelfingen/Marthalen	Thur	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 7 Thur Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung AG Nr. 5
30	Eglisau/Flaach/ Ellikon am Rhein/ Rheinau	Rhein	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft- Niederholz BLN Nr. 1411
31	Glattfelden	Glatt	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 23 Dättenberg–Laubberg– Strassberg
32	Glattfelden/Bülach	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 23 Dättenberg–Laubberg– Strassberg
33	Höri/Niederglatt	Fischbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
34	Flaach	Flaacherbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	

[3.4]
[3.5]
[3.6]
[3.7]
[3.8]
[3.9]
[3.10]
[3.11]

Abkürzungen

AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Auenverordnung)

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

FM: Flachmoor von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Flachmoorverordnung)

ML: Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Moorlandschaftsverordnung)

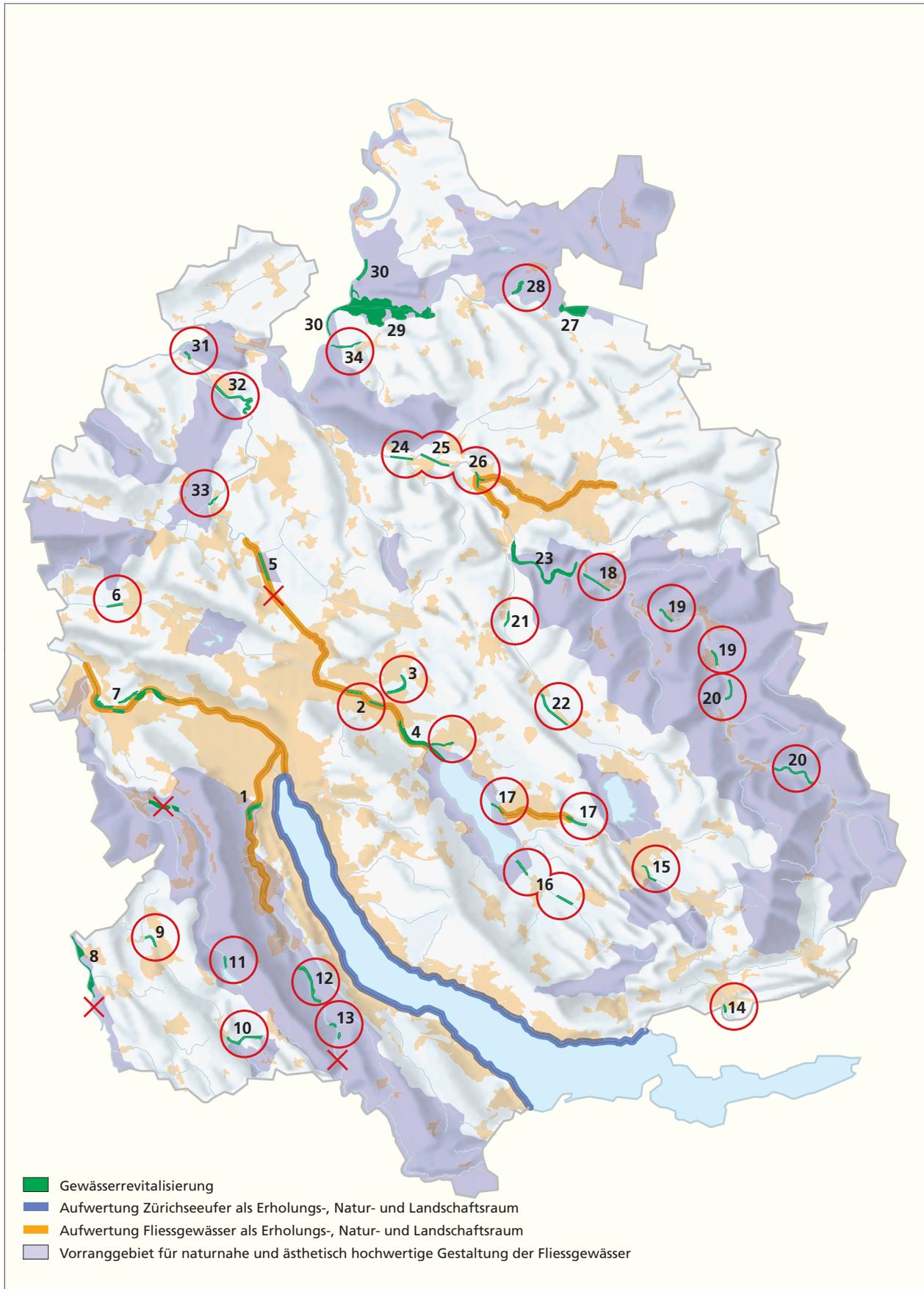


Abb. 3.2: Schwerpunkte für die Aufwertung von Gewässern
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierung der Gewässer notwendig sind und stimmt diese soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab.

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarkantonen, den Regionen und den Gemeinden für attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume insbesondere innerhalb der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche. Er fördert zudem in den Vorranggebieten (vgl. Abb. 3.2) die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. In den in Abb. 3.2 bezeichneten Gewässerrevitalisierungen sorgt der Kanton für eine ökologische und erholungsfunktionale Aufwertung sowie ausreichenden Hochwasserschutz.

Der Kanton legt den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer gemäss den Vorgaben des Bundes fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist.

Der Kanton erarbeitet die nötigen Grundlagen für den planerischen Schutz und die Sicherung des Raumbedarfs von unterirdischen Gewässern (Grundwasserkarte) und erlässt die erforderlichen Schutzmassnahmen (Gewässerschutzkarte). Zur Raumsicherung für die umfassende Umgestaltung von Fliessgewässern trifft er geeignete, auf die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse abgestimmte Massnahmen (vgl. Pte. 3.4.2 b und 3.10.2).

Der Kanton erhebt laufend Daten über die chemischen, physikalischen, biologischen und ökomorphologischen Eigenschaften der Gewässer und betreibt ein Netz von Abfluss- und Pegelmessstationen sowie Wasserqualitätsstationen. Er trifft geeignete Massnahmen zur Minimierung von Schadstoffbelastungen aus direkten oder diffusen Quellen (vgl. Pt. 5.6).

Zur zeit- und sachgerechten Abstimmung der gewässerbezogenen Tätigkeiten erarbeitet der Kanton zusammen mit den Regionen und den Gemeinden die erforderlichen Grundlagen (Massnahmenplan Wasser). Dabei sind innerhalb eines Gewässereinzugsgebiets die Handlungsschwerpunkte und Massnahmen hinsichtlich der Abflusskapazität für Hochwasser, der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Siedlungsentwässerung, der Wassernutzung, der Wasserversorgung, des stofflichen Gewässerschutzes sowie der Erholungsnutzung zu bestimmen. Die Erkenntnisse aus Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2), Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV), Waldentwicklungsplanungen (vgl. Pt. 3.3), Gefahrenkarten (vgl. Pt. 3.11) Revitalisierungsplanungen (vgl. Pt. 3.4.2 b) und aus den generellen Entwässerungsplanungen (vgl. Pt. 5.6.3 c) sind frühzeitig einzubeziehen.

b) Regionen

Die Regionen berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2), bei der Erholungsplanung (vgl. Pt. 3.5) sowie bei überkommunalen Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt (vgl. Pt. 3.6).

In den regionalen Richtplänen können in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung gemäss Gewässerschutzgesetz weitere Gewässerabschnitte bezeichnet werden, die zu revitalisieren sind.

Entlang des Zürichseeufers bezeichnen die Regionen in Abstimmung mit dem Kanton diejenigen Uferabschnitte, die sich schwerpunktmässig für die Erholung bzw. zur ökologischen Aufwertung eignen.

c) Gemeinden

In der Bau- und Zonenordnung sind die nötigen Festlegungen zur Sicherung des Raumbedarfs der ober- und unterirdischen Gewässer zu treffen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, soweit dies nicht vom Kanton gewährleistet wird.

3.5 Erholung

3.5.1 Ziele

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige *Erholungsfunktion* für die Bevölkerung. Ihre Vielfalt, Erlebbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten für Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind wichtige Faktoren im internationalen Standortwettbewerb und für die Lebensqualität. Die Erhaltung und Förderung prägender Landschaftselemente, der vielfältigen Kulturlandschaft und artenreicher Biotope sowie ein sorgfältiger Umgang mit dem Landschaftsbild sind daher für eine vielfältige und naturnahe Landschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Landschaft finden zahlreiche Erholungs- und Freizeitaktivitäten statt, die mit sehr unterschiedlichen Flächen- und Nutzungsanforderungen einhergehen. Diese grosse Bandbreite an Erholungsnutzungen soll insgesamt natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden.

Die *Erlebbarkeit der Landschaft* soll gestärkt werden, indem

- die Landschaft angemessen mit Wegen für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen bleibt,
- an geeigneten Standorten Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung ermöglicht werden,
- grössere Erholungsräume und Erholungsanlagen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erreichbar gemacht werden (vgl. Pt. 4.3.1),
- Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete so weit wie möglich vermieden werden,
- die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern verbessert wird.

Die *Überbeanspruchung der Landschaft* durch Erholungsnutzungen ist zu vermeiden. Hierzu sind die Erholungssuchenden mittels geeigneter Vorkehrungen gezielt zu lenken. Konflikträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten.

3.5.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können. Fruchtfolgeflächen in Erholungsgebieten werden in der Richtplankarte nicht dargestellt. Bei einer Beanspruchung sind sie dennoch durch eine flächengleiche Aufwertung (vgl. Pt. 3.2.3) zu kompensieren.

In den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten ist der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen im Rahmen der Interessensabwägung besondere Bedeutung beizumessen. Wenn Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung erstellt werden sollen, bildet der Richtplaneintrag «Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung» ein wichtiges Argument für deren Standortgebundenheit (vgl. Art. 24 Abs. 1 RPG).

Die folgende Tabelle umfasst die Erholungsgebiete, die mehrere Gemeinden bzw. Regionen betreffen und die mit weiteren Festlegungen im kantonalen Richtplan und Festlegungen des Bundes abzustimmen sind. Sie können im Rahmen von kantonalen Konzepten und Planungen konkretisiert und differenziert werden. In der Richtplankarte sind darüber hinaus weitere Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung festgelegt, deren Funktionen auf regionaler Ebene zu konkretisieren sind.

In der Richtplankarte werden zudem *Aussichtspunkte* von kantonaler Bedeutung bezeichnet. In ausgewählten Fällen wird die Aussicht mit der Festlegung «Freihaltegebiet» als Umgebungsschutz im kantonalen Richtplan zusätzlich geschützt (vgl. Pt. 3.10).

[3.12]

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweise
1	Zürichseeufer	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 4.4.2 Seeuferweg Pt. 3.4.1 Aufwertung Zürichseeufer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum Pt. 3.10.2 Freihaltegebiete am Zürichsee
2	Zürichseeufer, Zürich, Bürkliplatz	Restaurant auf Plattform im Seebecken (ca. 900 m ²) mit Aussichtsterrasse und Schiffsanlegestelle	Pt. 3.4.1 Aufwertung Zürichseeufer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum
3	Limmattal–Schlieren– Lachen–Geroldswil	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.4.2 b) Nr. 7 Gewässerrevitalisierung Limmat
4	Stallikon–Uetliberg	Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli)	Pt. 3.7.2 Nr. 2 Uetliberg–Albis BLN Nr. 1306
5	Reppischtal	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.9.2 Nr. 10 Birmensdorf, Reppischtal
6	Unteres Tösstal– Pfungen– Tössriederen	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 20 Unteres Tösstal–Irchel–Flaach–Schwerzenberg Pt. 3.7.2 Nr. 22 Rheinknie bei Tössegg BLN Nr. 1411 AG Nr. 343
7	Thur	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft–Niederholz Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung Pt. 3.4.2 b) Nr. 22 Gewässerrevitalisierung Thur BLN Nr. 1411 AG Nr. 5

Abkürzungen:
AG: Auengebiet von nationaler Bedeutung
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

3.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton scheidet gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung kantonale Freihaltezonen aus (vgl. § 39 Abs. 1 PBG). Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlage etc.).

Der Kanton kann zur Entflechtung von Erholungsnutzungen und weiteren Nutzungsinteressen in Erholungsgebieten Konzepte erarbeiten und Gestaltungspläne festsetzen.

Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, der die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraums (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt, Waldpflegekonzept, archäologische Fundstätte, Einhaltung der Schutzziele des BLN-Gebiets) sichert, die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) trifft.

[3.13.1] [3.13.2] Für das Seerestaurant Bürkliplatz setzt der Kanton einen kantonalen Gestaltungsplan fest.

Unabhängig vom Verfahren gelten für die Standortbeurteilung von Erholungsanlagen mit besonders grossen Auswirkungen auf die Landschaft – z.B. Golfplätze, Pferdesportanlagen, Fussballplätze, Campingplätze u.ä. – folgende Kriterien:

- Bei der Realisierung von Erholungsanlagen ist der Schonung von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Sie sind daher möglichst an bestehende Siedlungen anzugliedern.
- Bisher noch weitgehend unverbaute Landschaftskammern und solche mit speziellem Charakter, die durch die örtliche landwirtschaftliche Nutzung geprägt wurden, sind von grossflächigen Anlagen bzw. Anlagen mit wesentlichen baulichen Eingriffen freizuhalten (vgl. Pte. 1.3.4 und 1.3.5).
- In Landschaftsschutzgebieten dürfen Erholungsanlagen nur realisiert werden, wenn diese gemäss überkommunaler Schutzverordnung oder überkommunaler Richtplanung ausdrücklich zulässig sind.
- Sofern keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind oder eine Rückführung innerhalb eines Jahres möglich ist, ist bezüglich Fruchtfolgeflächen keine flächengleiche Aufwertung erforderlich. Dauerhafte Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen sind hingegen zu kompensieren (vgl. Pt. 3.2.3 a). Für die Beurteilung der Standorteignung von Erholungsanlagen mit einem grossen Flächenbedarf ist insbesondere auch der Anteil bester, uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbarer Böden am Projektperimeter relevant. Dieser soll in der Regel den kantonalen Durchschnitt von 40% nicht überschreiten.
- Bereits belastete Standorte und Böden sind wenn möglich vorrangig zu nutzen (vgl. Pt. 5.8.1).

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen werden Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung insbesondere für die Naherholung sowie zur planungsrechtlichen Festlegung von Erholungsanlagen, wie z.B. Golfplätzen, Reitsportzentren, Poloplätzen, Hundeschulen oder Skisprunganlagen bezeichnet.

c) Regionen und Gemeinden

In den regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplänen werden in Abstimmung mit dem Kanton die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung lokal differenziert und kleinräumige Nutzungsentflechtungen, insbesondere zwischen Erholungsnutzung und Natur- und Landschaftsschutz, vorgenommen (vgl. Pte. 3.6 und 3.7).

Regionen und Gemeinden verbessern in Abstimmung mit dem Kanton die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers und statten dieses, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser aus (vgl. Pt. 3.4).

In den regionalen und kommunalen Richtplänen sind weitere Aussichtspunkte festzulegen. Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, Massenbewegungen und Störfälle im Vordergrund. Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren.

Der Gefahrenschutz ist in erster Linie mit einer zweckmässigen räumlichen Anordnung der Nutzungen, mit einem zielgerichteten Unterhalt und mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen. Damit kann auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden. Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach Abb. 3.8. Für andere Naturgefahren sind die Schutzziele in Analogie festzulegen. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände sollen schonend für Natur und Landschaft erfolgen.

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind aufeinander abzustimmen. Das Festlegen der Schutzziele bezüglich Störfälle bei technischen Anlagen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung.

Zur Verhinderung von Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte Versickern und Rückhalten der Niederschläge, ausreichender Raum für die Gewässer sowie das Erhalten stabiler Wälder in erosionsgefährdeten Gebieten abgestimmt und sichergestellt werden (vgl. Pte. 3.3 und 3.4).

Objektkategorie	HQ1	HQ10	HQ20	HQ50	HQ100	HQ300	EHQ
Naturraum, Wald	kein besonderer Hochwasserschutz						
landwirtschaftliche Flächen	grün	gelb	orange	orange	orange	orange	orange
Einzelgebäude, lokale Infrastrukturanlagen	grün	grün	grün	gelb	orange	orange	orange
Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung, Autobahn, Eisenbahn	grün	grün	grün	grün	gelb	orange	orange
geschlossene Siedlungen, Industrieanlagen	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	orange
Sonderobjekte, Sonderrisiken	im Einzelfall bestimmen						

Schadensereignis	Schutzziel
HQ _x Hochwasser, welches statistisch einmal in x Jahren auftritt	■ vollständiger Schutz gewährleistet, minimale Schäden
EHQ Hochwasser bei hydrologischen und meteorologischen Extremsituationen	■ begrenzter Schutz gewährleistet, Schäden treten ein
	■ fehlender Schutz, grosse Schäden

Abb. 3.8: Schutzzielmatrix für Hochwasser

3.11.2 Karteneinträge

In Abb. 3.9 sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken sowie Entlastungsstollen festgelegt, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Die räumliche Konkretisierung der Rückhaltebecken erfolgt in den regionalen Richtplänen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m ³)	Realisierungsstand; Bedingungen
1	Zürich, Büssisee	7'000	bestehend
2	Birmensdorf, Lunnerenbach	30'000	bestehend
3	Urdorf, Allmendbach	20'000	bestehend; Erweiterung auf 43'500 m ³ geplant
4	Urdorf, Chrebsbach	21'500	bestehend; Erweiterung auf 30'200 m ³ geplant
5	Weiningen, Lenggenbach	10'000	bestehend
6	Affoltern am Albis, Jonenbach	391'000	bestehend
7	Maschwanden, Bäckental	155'000	bestehend
	Mettmenstetten, Bäsch	100'000	geplant
8	Wettswil am Albis, Munisee	125'000	bestehend
9	Thalwil, Entlastungstollen Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat	-	geplant
10	Egg, Esslingen	100'000	bestehend
11	Bassersdorf, Altbach Schafmetzg	30'000	geplant
12	Bassersdorf, Altbach Schliffi	70'000	geplant; abzustimmen mit Anliegen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes
13	Kloten, Rüebisbach	7'800	bestehend
14	Volketswil, Guntenbach	10'000	bestehend
15	Wangen-Brüttisellen/Dietlikon, Eich	90'000	geplant
16	Buchs/Regensdorf, Wüeri	97'000	bestehend; Erweiterung auf 147'000 m ³ geplant
17	Hüttikon, Mühlewiesen	170'000	geplant; in Koordination mit Kt. AG
18	Regensdorf, Wüeri	50'000	geplant
19	Uster, Freudwilerbach	15'000	bestehend
20	Wetzikon, Grosswies	210'000	bestehend
21	Wila, Bodenweiher	60'000	geplant
22	Illnau-Effretikon, Geen	500'000	geplant
23	Illnau-Effretikon, Moosburg	18'000	bestehend
24	Rickenbach, Schwarzbach	65'000	bestehend
25	Turbenthal, Chatzenbach	47'000	bestehend
26	Wiesendangen, Bachtobel	unbestimmt	geplant
27	Wiesendangen, Kefikerbach	22'000	bestehend
28	Wiesendangen, Mühlacker	unbestimmt	geplant
29	Winterthur, Hegmatten	550'000	geplant; in Koordination mit Pt. 4.7.2.2 a) Segelfluggeld Oberwinterthur
30	Winterthur, Oberseen	46'000	geplant
31	Winterthur, Waldegg	60'000	geplant
32	Kleinandelfingen, Mederbach-Oerlingen	120'000	geplant; abzustimmen mit BLN Nr. 1403
33	Marthalen, Fohloch	80'000	bestehend
34	Hüntwangen, Landbach	210'000	bestehend, in Koordination mit Pt. 5.3.2 Nr. 41
35	Lufingen, Embrach, Wildbach	unbestimmt	geplant
36	Oberglatt, Himmelbach	80'000	bestehend

Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

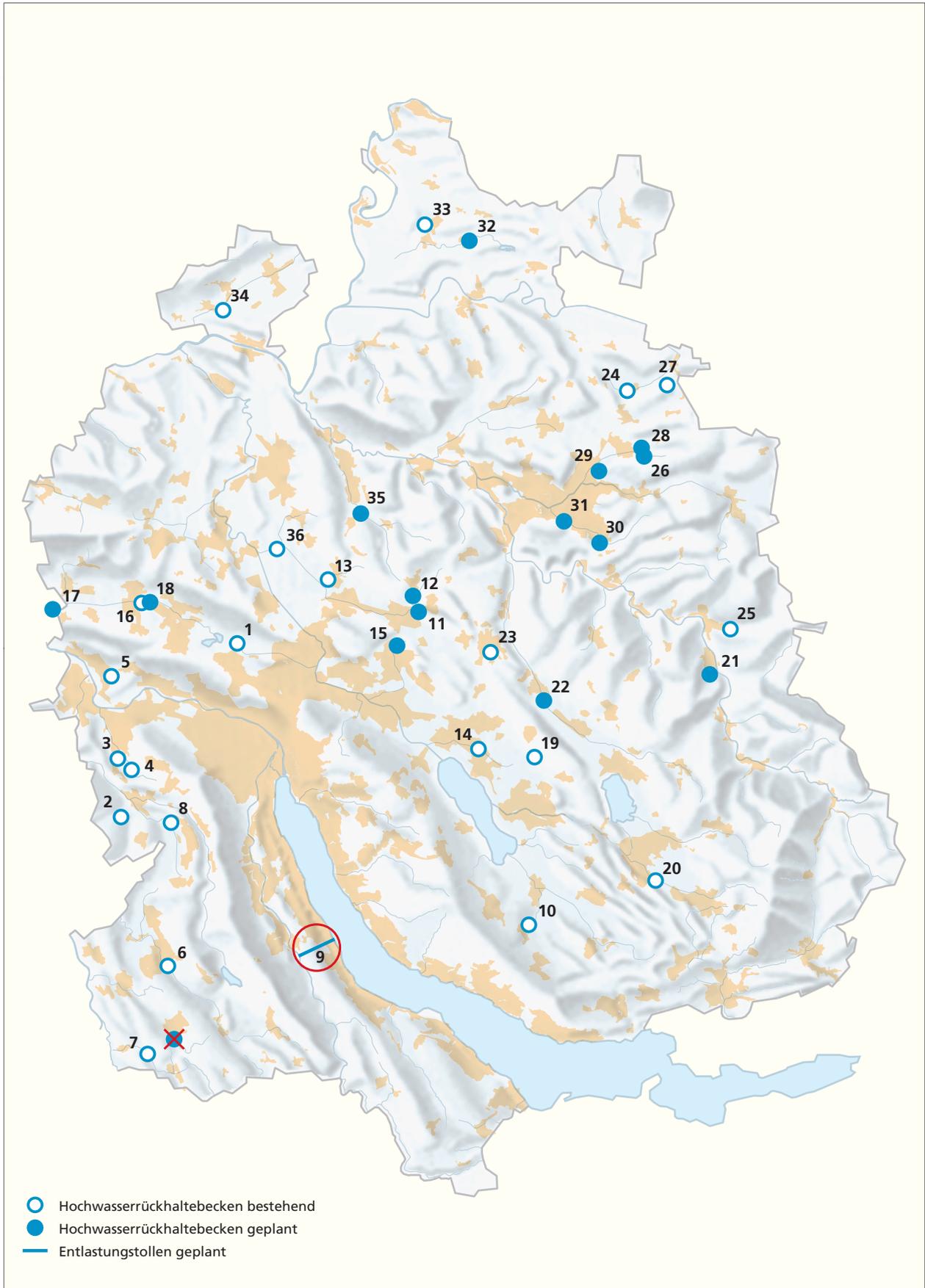


Abb. 3.9: Hochwasserrückhaltebecken und Entlastungstollen
 (Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.11.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrenkarten als Grundlage für grundeigentümergebundene Nutzungsbestimmungen, für Schutzmassnahmen, für den Unterhalt sowie für die Notfallplanung. Im Vordergrund steht dabei der Hochwasserschutz, wobei Massenbewegungen gegebenenfalls einzubeziehen sind. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton. Die Priorisierung richtet sich nach dem jeweiligen Gefahren- und Schadenspotenzial.

Der Kanton stellt die frühzeitige Information von Bevölkerung und Behörden vor drohendem Hochwasser sicher. Er überprüft die Stauanlagen gemäss Stauanlagenverordnung des Bundes (StAV).

Der Kanton berücksichtigt im Rahmen seiner Planungen sowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Störfallvorsorge. Er führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und stellt eine Karte zu den risikorelevanten Anlagen und den jeweiligen Konsultationsbereichen zur Verfügung.

Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, der Rückhaltebecken sowie Entlastungstollen und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen. Er erarbeitet zusammen mit den Gemeinden langfristige Lösungen für den baulichen Hochwasserschutz, insbesondere in Gebieten mit umfangreichen Siedlungsstrukturen und hohem Gefährdungspotenzial. Er scheidet Schutzwälder aus und stellt zu deren sachgerechten Pflege die benötigten Mittel zur Verfügung (vgl. Pt. 3.3).

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen wird die Lage der Hochwasserrückhaltebecken konkretisiert (vgl. Abb. 3.9). Bei Bedarf können Entlastungstollen an kleineren Fliessgewässern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bezeichnet werden. Zudem können Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere gemeindeübergreifende planerische, organisatorische oder bauliche Anstrengungen zur Verminderung des Risikos infolge von Naturereignissen oder Störfällen nötig sind.

c) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Hochwasser und Massenbewegungen sowie durch Störfälle und informieren die Grundeigentümerschaft über bestehende und zukünftige Gefährdungen. Im Rahmen des Berichts nach Art. 47 RPV ist darzulegen, wie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung sowie in Gestaltungs- und Quartierplänen möglichen Gefahren Rechnung getragen wird. Die Gemeinden arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Gefahrenkarte eine Massnahmenplanung aus und setzen diese innerhalb von zehn Jahren um.

Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Massenbewegungen oder Störfälle. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. Pt. 3.4), für die Realisierung von Rückhaltebecken mit kleinräumiger Schutzwirkung, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern – soweit dieser nicht vom Kanton übernommen wird – sowie für den Erhalt stabiler Schutzwälder.

3.12 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)
- NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)
- VBLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- Auenverordnung: Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Flachmoorverordnung: Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Moorlandschaftsverordnung: Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- PÄV: Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) vom 7. November 2007 (SR 451.36)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)
- StAV: Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 721.102)
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)
- USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- UVPV: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
- StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)
- VBBo: Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)
- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- EG GSchG: Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei Änderung vom 5. Oktober 2011 (LS 724.112)
- AltIV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998 (SR 814.680)
- LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- ÖQV: Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001 (SR 910.14)
- WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
- Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6)

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), Teilrevision Bereich Landschaft vom 2. April 2001, www.richtplan.zh.ch
- Raumplanungsberichte 2001, 2005 und 2009; Regierungsrat Kanton Zürich, www.richtplan.zh.ch
- Umweltbericht Kanton Zürich – Zwischenbericht 2010; Baudirektion Kanton Zürich, www.umweltschutz.zh.ch
- Landschaftssystem_RZU, Zwischenbericht (2011); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch

Landwirtschaftsgebiet

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) – Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone (1992) (BBI 1992 II 1649); Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJP), Bundesamt für Raumplanung (BRP), Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes (1995); Bundesamt für Raumplanung (BRP)
- 10 Jahre Sachplan Fruchtfolgeflächen – Erfahrungen der Kantone, Erwartungen an den Bund (2003); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe (2006); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (2011); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Merkblatt Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – Umsetzung in den Gemeinden (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.aln.zh.ch
- Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – ergänzende Weisung für kantonale Amtsstellen (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.aln.zh.ch
- Altlastverdachtsflächenkataster; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.altlasten.zh.ch
- Kataster der belasteten Standorte; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.altlasten.zh.ch
- Umsetzungsprogramm des Kantons Zürich für die Region Zürcher Berggebiet (2007); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und Pro Zürcher Berggebiet
- Prüfperimeter für Bodenverschiebungen; Fachstelle Bodenschutz (FaBo), Baudirektion Kanton Zürich, www.fabo.zh.ch

Wald

- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010; Baudirektion Kanton Zürich
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich (1998); Oberforstamt des Kantons Zürich, www.wald.kanton.zh.ch

Gewässer

- Fließgewässer Schweiz – Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, Leitbild des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (2003), www.bafu.admin.ch
- Hochwasserschutz an Fließgewässern, Wegleitung des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2001), www.bafu.admin.ch
- Raum den Fließgewässern, Faltblatt des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2000), www.bafu.admin.ch
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer – Ökomorphologie Stufe F (1998), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Wegleitung Grundwasserschutz (2004); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.naturschutz.zh.ch
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.naturschutz.zh.ch
- Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen (2003), Flyer des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Gewässer und Raumplanung – Sicherung Raumbedarf und Umsetzung Gewässerausbau, internes Arbeitspapier 2002; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Massnahmenplan Wasser Kanton Zürich Leitbild (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Glatt (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Limmat und Reppisch (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet Greifensee (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (Entwurf 2012); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Technischer Bericht (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch

Erholung

- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (Entwurf 2012); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Agglomerationspark Limmattal – ein kantonsübergreifendes Freiraumkonzept (2009); Kanton Aargau, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Baden Regio
- Seerestaurant Bürkliplatz – Richtprojekt, Auszug technischer Bericht (2015); Immobilienamt, Baudirektion Kanton Zürich
- Entwicklungsplanung Bürkliplatz, Seerestaurant und neuer Schiffsteg, Grundlagenbericht zur Machbarkeitsstudie (2012); Stadt Zürich, Baudirektion Kanton Zürich

Naturschutz

- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.naturschutz.zh.ch
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.naturschutz.zh.ch
- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich

Landschaftsförderungsgebiet

- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch

Landschaftsverbindung

- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich

Freihaltegebiet

- Städtebauliches Gesamtkonzept Raum Gotzenwil und Felsenhof (2012); Stadt Winterthur

Gefahren

- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Wasserwirtschaft, Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Massenbewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWV), Bundesamt für Raumplanung (BRP), www.bafu.admin.ch
- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (2005); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.are.admin.ch
- Bearbeitung der Gewässer im Generellen Entwässerungsplan (GEP) (2001), Leitfaden der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Hochwasser (2006), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Massenbewegungen (2006), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten Hochwasser im Kanton Zürich (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Richtlinie Objektschutz gegen Naturgefahren (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Störfallvorsorge und Raumplanung (2009); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch
- Hochwasser – Vorbeugen, Schützen, Schäden vermeiden (Faltblatt) (2006); Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.gvz.ch
- Gefahrenhinweiskarte als Grundlage für die Schutzwaldausscheidung, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Festgesetzte Gefahrenkarten Hochwasser für die Gemeinden Adliswil, Andelfingen, Bassersdorf, Dielsdorf, Dietikon, Dübendorf, Horgen, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Maur, Mönchaltorf, Uster, Wald, Wetzikon, Winterthur

- Konzept Gefahrenkarten Hochwasser, Beschluss des Regierungsrats vom 11. April 2006 (RRB-Nr. 556/2006)
- Risikokataster des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- ~~Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen (2009), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch~~
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., www.are.admin.ch
- Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat, Entlastungsstollen, Vertiefte Machbarkeitsstudie, Übersichtsplan (Entwurf 7.11.2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.awel.zh.ch
- Langfristiger Hochwasserschutz an der Sihl. Synthese der Konzeptfindung. Bericht (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.hochwasserschutz-zuerich.zh.ch

4 Verkehr

4.5 Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen

4.5.1 Ziele

Art, Verteilung, Anzahl und Grösse von Parkierungsanlagen haben einen grossen Einfluss auf das Verkehrsverhalten, den sachgerechten Einsatz der Verkehrsmittel, den Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr sowie auf die Qualität von attraktiven umweltfreundlichen Transportketten (vgl. Pt. 1.2 Leitlinie 2 und Pt. 4.1). Neben den Anlagen für den motorisierten Individualverkehr sind auch Anlagen für Velos einzubeziehen. Zur Minimierung der Emissionen sowie zur Schonung der Ressource Boden soll der Verkehr von Motorwagen und der Flächenbedarf durch den ruhenden Verkehr möglichst gering gehalten werden. Während bei der Standortwahl raumplanerische Kriterien im Vordergrund stehen, ist bei der Dimensionierung und Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen den bestehenden Strassenkapazitäten, der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs, dem ausgewiesenen Nutzungsmix sowie der Luft- und Lärmbelastung Rechnung zu tragen. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Parkplatzbedarf von verkehrsintensiven Einrichtungen zu legen.

a) Anforderungen an verkehrsintensive Einrichtungen

Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten im Grundsatz Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich oder erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäuden, die wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben und an mindestens 100 Tagen pro Jahr mehr als 3000 Fahrten (Summe der Zu- und Wegfahrten) von Personenwagen erzeugen.

Für eine möglichst umweltverträgliche und zuverlässige Verkehrsabwicklung sowie für die Minimierung des Flächenbedarfs des ruhenden Verkehrs wird bei verkehrsintensiven Einrichtungen eine ausreichende Strassenkapazität und eine ihrem Zweck entsprechende hohe Erschliessungsqualität durch bestehende öffentliche Verkehrsmittel sowie den Fuss- und Veloverkehr angestrebt (vgl. Pte. 4.2, 4.3 und 4.4). Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit intensivem Publikumsverkehr soll verlangt werden, dass sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sind.

Im Interesse der Rechtssicherheit bis zur Umsetzung der raumplanerischen Vorgaben (vgl. Pt. 4.5.3 b und c) und unter der Voraussetzung der Zulässigkeit gemäss Bau- und Zonenordnung oder eines Sondernutzungsplans erfüllen alle Gebiete im Einzugsbereich von 300 Metern einer S-Bahn-Station oder im Einzugsbereich von 150 Metern einer Haltestelle eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels mit jeweils mindestens acht Halten pro Stunde die Standortvoraussetzungen für verkehrsintensive Einrichtungen.

b) Anforderungen an regionale Arbeitsplatzgebiete

[4.1] Die Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr richten sich vorab nach der angestrebten Nutzungsdichte. Regionale Arbeitsplatzgebiete mit hoher Nutzungsdichte (mehr als 150 Beschäftigte pro Hektare) sollen in der Regel mindestens eine ÖV-Gütekategorie B aufweisen. Für Arbeitsplatzgebiete mit niedrigerer Nutzungsdichte können die Anforderungen sachgerecht reduziert werden.

Regionale Arbeitsplatzgebiete mit einem hohen Anteil an industriellen bzw. güterverkehrsintensiven Nutzungen sind zudem möglichst direkt mit dem übergeordneten Strassennetz (vgl. Pt. 4.2.2) zu verbinden. Bestehende Anschlussgleise sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu nutzen und gegebenenfalls zu erweitern (vgl. Pt. 4.6.1 c).

c) Anforderungen an Freizeitanlagen und Erholungsgebiete

Freizeitanlagen und Erholungsgebiete sind besonders gut für den Fuss- und Veloverkehr zu erschliessen (vgl. Pt. 3.5). Dies bedeutet insbesondere den sicheren und attraktiven Zugang für Fussgängerinnen und Fussgänger und den Veloverkehr sowie das Gewährleisten von genügend Veloabstellplätzen.

d) Grundsätze für Parkierungsanlagen an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sollen zu Fuss und auch mit dem Velo gut erreichbar sein (vgl. Pt. 4.3).

Park&Ride-Anlagen bilden ein Element der kombinierten Mobilität und sind bei Bedarf an S-Bahn-Stationen im Einzugsbereich von ländlich geprägten Wohngebieten mit ungenügender Feinerschliessung durch den öffentlichen Verkehr vorzusehen.

4.5.2 Karteneinträge

Folgende Parkierungsanlagen mit objektspezifischen Anordnungen werden festgelegt:

- Flughafen Zürich: Der Umfang und die Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen im Flughafenperimeter orientieren sich am Ziel, wonach bis zum Jahr 2020 42% und bis zum Jahr 2030 46% aller Personenwege im Ziel- und Quellverkehr zu den Flughafen- und zu den Nebenanlagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen haben. Diese Zielwerte gelten unter dem Vorbehalt, dass die Erreichbarkeit für Flughafen-nutzungen (vgl. Pt. 4.7.1) sichergestellt werden kann, wobei der Nutzung im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb Vorrang zukommt gegenüber allfälligen kommerziellen Interessen des Anlagenbetreibers.
- Zürich, Kasernenareal (geplant): Unterirdisches Parkhaus, ausschliesslich über den geplanten Stadttunnel erschlossen (vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 1a). Standort, Dimensionierung und Betrieb der Anlage sind mit den Begleitmassnahmen zum Bau des Stadttunnels, der Parkraumpolitik der Stadt Zürich und dem Grundwasserschutz abzustimmen.

4.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Als Grundlage für die regionalen Gesamtverkehrskonzepte und die nachgelagerten Planungen sind – gestützt auf die Zielsetzungen nach Pt. 4.5.1 – Arbeitshilfen zu Begleitmassnahmen für verkehrsentensive Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsaspekts mit Gütern des täglichen und des aperiodischen Bedarfs zu erarbeiten.

Beurteilungsgrundlage für die Finanzierung von Park&Ride-Anlagen sind – nebst den Grundsätzen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr – die Zielsetzungen des kantonalen Richtplans sowie eine Festlegung im regionalen Richtplan.

Die beiden Parkierungsanlagen von kantonalen Bedeutung unterstehen dem Gesamtverkehrscontrolling (vgl. Pt. 4.1.3); bei Abweichungen von den anlagespezifischen Anordnungen sind ergänzende Massnahmen zu treffen. Die Halterin des Flughafens Zürich erhebt gemäss SIL-Objektblatt (vgl. Pt. 4.7.1) periodisch die Verkehrsanteile und das Verkehrsaufkommen der verschiedenen Nutzergruppen sowie die Anzahl Parkplätze im Flughafenperimeter. Werden die für die Erreichbarkeit und die Verkehrsanteile des Flughafens Zürich festgelegten Zielwerte (vgl. Pte. 4.5.2 und 4.7.1) nicht erreicht oder wird das in den regionalen Gesamtverkehrskonzepten prognostizierte Verkehrsaufkommen überschritten, analysiert der Kanton die Ursachen und bestimmt zusammen mit den zuständigen Bundesstellen und der Flughafenhalterin die notwendigen Massnahmen. Der Einfluss von ausserhalb des Flughafenperimeters gelegenen Parkierungsanlagen auf die Verkehrsanteile wird separat ausgewiesen.

b) Regionen

Die Regionen bezeichnen bei Bedarf geeignete Gebiete für verkehrsentensive Einrichtungen in den regionalen Richtplänen (vgl. Pt. 4.5.1 a). Sie bezeichnen Abstellplätze an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und legen Park&Ride-Anlagen fest.

Für das Festlegen von geeigneten Gebieten für verkehrsentensive Einrichtungen gelten folgende Anforderungen:

- Koordination mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinden, der Region und des Kantons;
- Einbezug der Ausgangslage in den Bereichen Verkehr und Umwelt sowie des Bestandes an Konsum- und Freizeitnutzungen und deren Lage im Siedlungsgefüge;
- Verträglichkeit mit der bestehenden Siedlungs- und Zentrenstruktur;
- Ausweisen der Entwicklungspotenziale.

Der regionale Richtplan unterscheidet bei Bedarf zwischen Standorten für grundversorgungs- bzw. zentrenrelevante Nutzungen (namentlich Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) sowie für nicht zentrenrelevante Nutzungen (z.B. Engrosmärkte und Logistikzentren). Er nimmt Rücksicht auf die verschiedenen Standortanforderungen, namentlich bezüglich der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und der siedlungsplanerischen Auswirkungen.

Die Regionen Glattal und Unterland können mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden in den regionalen Richtplänen Standorte für Parkplätze ausserhalb des Flughafenperimeters festlegen, die Passagieren des Flughafens Zürich dienen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden überprüfen die Bau- und Zonenordnung, den Erschliessungsplan, die Sondernutzungspläne sowie die Parkierungsverordnung und passen sie nötigenfalls den Zielsetzungen gemäss Pt. 4.5.1, den regionalen Richtplänen und den Erkenntnissen aus den regionalen Gesamtverkehrskonzepten an.

Im Baubewilligungsverfahren für Anlagen des ruhenden Verkehrs ist auf einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden zu achten. Im Bewilligungsverfahren für verkehrsentensive Einrichtungen sind zudem die Anforderungen gemäss Pt. 4.5.1 a) zu berücksichtigen.

Die Gemeinden bewilligen Parkierungsanlagen für Parkplätze ausserhalb des Flughafenperimeters für Passagiere des Flughafens Zürich nur an den in den regionalen Richtplänen festgelegten Standorten. Die Betreiber sind zur Berichterstattung über das mit den Anlagen verbundene Verkehrsaufkommen zuhanden der Standortgemeinde, der Flughafenbetreiberin und des Gesamtverkehrscontrollings des Kantons Zürich zu verpflichten.

5 Versorgung, Entsorgung

5.2 Wasserversorgung

5.2.1 Ziele

Die jederzeit sichere und leistungsfähige *Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser* muss auch für die kommenden Generationen gewährleistet werden. Zum dauerhaften Schutz des Trinkwassers sind Schadstoffeinträge in unter- und oberirdische Gewässer zu verhindern. Sind bei einem Gewässer die Anforderungen an die Wasserqualität nicht erfüllt, so werden die Ursachen ermittelt und geeignete Massnahmen zur Sanierung getroffen. Die Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser sind sachgerecht zu unterhalten und zeitgerecht zu erneuern. Bei Erweiterungen des Versorgungsnetzes sind die Folgekosten und die langfristige Finanzierbarkeit zu berücksichtigen. Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen.

Jede Wasserversorgung soll über mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen verfügen. Zudem sind zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die einzelnen Trinkwasserversorgungen zu regionalen Verbundnetzen und zu einem *kantonalen Trinkwasserverbund* zusammen zu schliessen.

5.2.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte sind die Grundwasserschutzgebiete sowie die wichtigsten bestehenden und geplanten technischen Anlagen und Verbundleitungen eingetragen, die für die langfristige Funktionsfähigkeit des kantonalen Trinkwasserverbundes erforderlich sind (vgl. Abb. 5.1). Grundwasserschutzgebiete umfassen Flächen von bestehenden oder geplanten Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen mit überregionaler Bedeutung (vgl. Art. 19ff. GSchG). Diese Karteneinträge dienen sowohl der langfristigen Flächensicherung als auch der frühzeitigen Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander. Allfällige Konflikte mit Anliegen der Landwirtschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes werden im Rahmen der Projektierung bereinigt.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung/Strecke	Objekt/Vorhaben	Realisierungsstand; Bedingungen
1	Zürich, Tiefenbrunnen	Seewasserfassung	bestehend
2	Zürich, Horn	Seewasserfassung	bestehend
3	Zürich, Hardhof	Grundwasserfassung	bestehend
4	Zürich, Giessen (Limmat)	Flusswasserfassung	bestehend
5	Maschwanden, Bibelos	Grundwasserfassung	bestehend
6	Wädenswil, Appital	Seewasserfassung	bestehend
7	Stäfa, Sonnenfeld	Seewasserfassung	bestehend
8	Regensdorf, Adlikon	Grundwasserfassung	bestehend
9	Zell, Hornwiden/Hornsagi	Grundwasserfassungen	bestehend
10	Winterthur, Leisental	Grundwasserfassungen	bestehend
11	Rheinau	Flusswasserfassung	geplant
12	Rheinau, Niederholz	Grundwasserfassungen	geplant
13	Rüdlingen SH, Eggholz	Grundwasserfassung	bestehend
14	Eglisau, Rafzerfeld	Grundwasserfassung und -anreicherung	bestehend; Erweiterung geplant
15	Glattfelden	Flusswasserfassung	geplant
16	Weiach, Weiacher Hard	Grundwasserfassungen	geplant
17	Dietikon, Langacker/Russacker	Grundwasserfassungen	bestehend
18	Dietikon, Schönenwerd	Grundwasserfassungen	bestehend; Erweiterung geplant
19	Unterengstringen, Schanzen	Grundwasserfassung	bestehend; Erweiterung geplant
20	Schlieren, Zelgli	Grundwasserfassung	geplant
21	Zürich, Seewasserwerk Lengg–Seewasserwerk Moos	Wassertransportleitung	geplant
22	Zürich, Hardhof–Schlieren–Regensdorf	Wassertransportleitung	geplant
23	Zürich-Wollishofen–Wettswil (Üetliberg)	Wassertransportleitung	geplant
24	Zürich–Horgen	Wassertransportleitung	geplant; es wird geprüft, ob die bestehenden Leitungen genügen
25	Zollikon–Stäfa	Wassertransportleitung	geplant; es wird geprüft, ob die bestehenden Leitungen genügen
26	Baltenswil–Schwerzenbach	Wassertransportleitung	geplant
27	Regensdorf–Adlikon	Wassertransportleitung	geplant
28	Greifensee–Hinwil	Wassertransportleitung	geplant
29	Rheinau–Winterthur	Wassertransportleitung	geplant
30	Bülach–Niederglatt	Wassertransportleitung	geplant
31	Weiach, Weiacher Hard–Regensdorf	Wassertransportleitung	geplant
32	Niederglatt–Rümlang	Wassertransportleitung	geplant

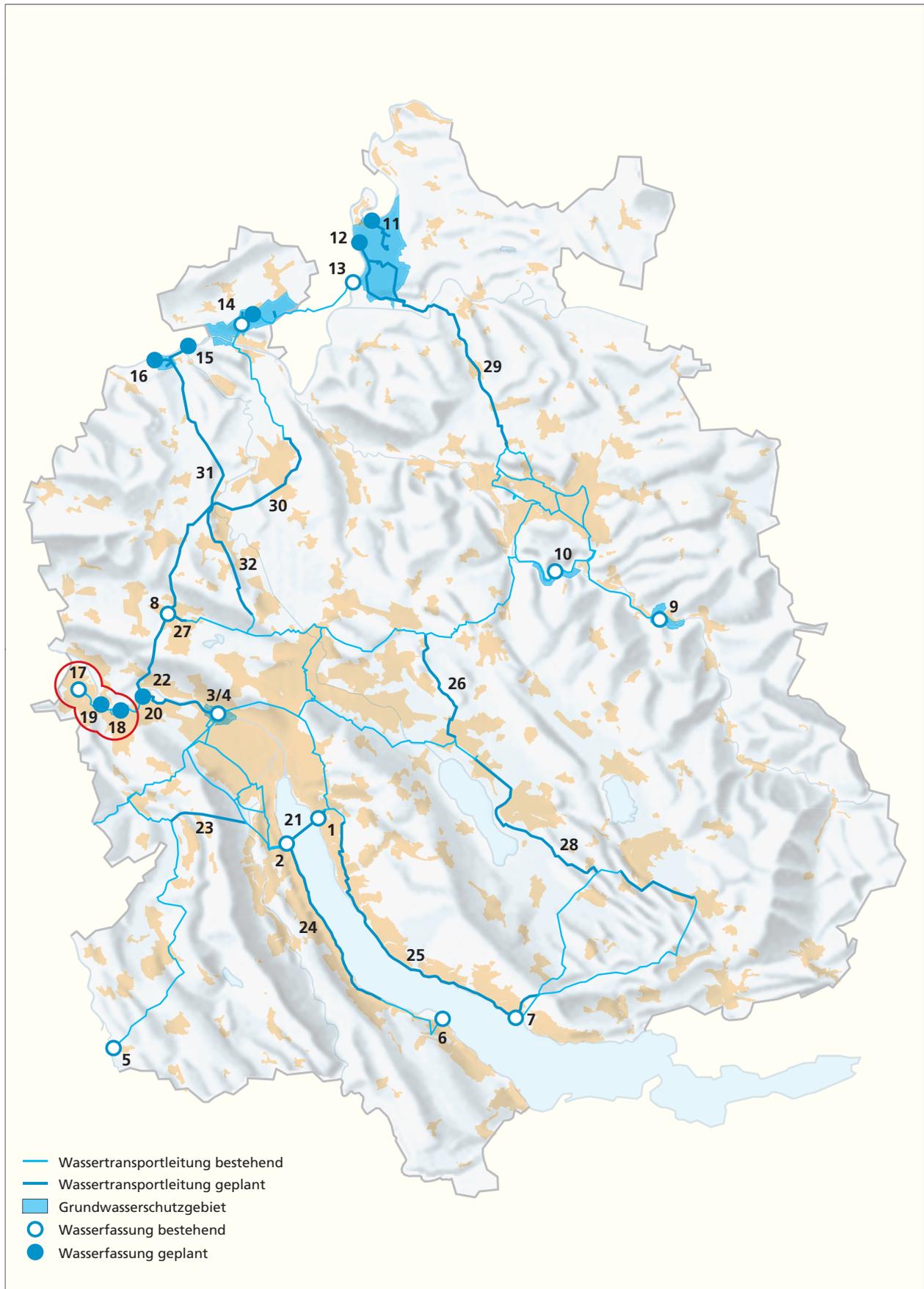


Abb. 5.1: Infrastrukturanlagen für den kantonalen Trinkwasserverbund sowie Grundwasserschutzgebiete
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

5.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton sorgt für den Schutz der Wasserressourcen und bezeichnet dafür Gewässerschutzbereiche (vgl. Art. 19 GSchG). Zum Schutz von Gebieten zur künftigen Trinkwassernutzung scheidet er nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Interessensvertreter Grundwasserschutzareale aus (vgl. Art. 21 GSchG).

Der Kanton fördert die Erneuerung und den Ausbau der regionalen und kantonalen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 34 WWG).

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen sind in Ergänzung zum kantonalen Trinkwasserverbund Anlagen für die Wasserfassung, -aufbereitung, -speicherung sowie den -transport festzulegen. Zur Sicherung von bestehenden oder geplanten regionalen Wasserfassungen sind entsprechende Grundwasserschutzgebiete zu bezeichnen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sicher, wobei der Trinkwasserqualität, der Versorgungssicherheit, dem langfristigen Erhalt der Anlagen und der Versorgung in Notlagen besondere Beachtung zu schenken ist. Für eine koordinierte langfristige Planung der Wasserversorgung erarbeiten und aktualisieren sie generelle Wasserversorgungsprojekte. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheidet die Gemeinden Grundwasserschutzzonen aus (vgl. Art. 20 GSchG, §§ 35 und 36 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz).

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

Der Kanton Zürich verfügt über Kies-, Sand-, Ton- und Natursteinvorkommen. Zur Sicherung der Handlungsspielräume kommender Generationen und um dem Landschafts- und Naturschutz Rechnung zu tragen, ist ein *sparsamer Verbrauch von Alluvialkiesen* sowie die *vermehrte Verwendung von Ersatz- und Rückbaustoffen* zu fördern (vgl. Pt. 5.7).

Abbau, Aufbereitung und Wegfuhr dieser Rohstoffe sowie Anfuhr und Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial haben möglichst *emissionsarm* zu erfolgen. Die Transportdistanzen sind deshalb möglichst kurz zu halten. Mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge muss mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden. Bei der Planung und dem Betrieb von Materialgewinnungsgebieten ist der landschaftlichen Eingliederung und der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers, grosse Beachtung zu schenken. Deshalb ist in Grundwasserschutzzonen und -arealen grundsätzlich kein Materialabbau zugelassen. Im Wald ist der Materialabbau nur aus wichtigen Gründen und unter den Voraussetzungen von Art. 5 Waldgesetz (WaG) zulässig. Nach der Rekultivierung sind die Böden in ihrer vor der Materialgewinnung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen sowie deren ökologischer Wert möglichst zu erhöhen.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist grundsätzlich für die Rekultivierung von Materialgewinnungsgebieten zu verwenden. **Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, kann unverschmutzter Aushub in regionalen Aushubdeponien abgelagert werden.**

Zur Schonung des Landschaftsbildes und der Fruchtfolgeflächen soll die offene Gesamtfläche aller im kantonalen Richtplan festgelegten Materialgewinnungsgebiete stabil gehalten werden.

5.3.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Materialgewinnungsgebiete bezeichnet (vgl. Abb. 5.2). Neue Materialgewinnungsgebiete sind grundsätzlich nur dort vorgesehen, wo ein Bahnanschluss vorhanden oder dessen Neubau realistisch ist. Von diesen Bedingungen ausgenommen sind Materialgewinnungsgebiete mit einem Materialumschlag von weniger als 100'000 m³ pro Jahr. Eine Festlegung im kantonalen oder regionalen Richtplan ist die Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans (vgl. § 44a PBG). Mit den im Richtplan bezeichneten Materialgewinnungsgebieten kann der Kies- und Tonbedarf für mehr als 40 Jahre abgedeckt werden. Abgebaute Gebiete sind mit unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial wieder aufzufüllen und zu rekultivieren, soweit keine überwiegenden Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung entgegenstehen (vgl. Pt. 3.6.2 b).

Bei Materialgewinnungsgebieten mit einem bestehenden oder vorzusehenden Bahnanschluss sind geeignete Massnahmen zur Förderung des Materialtransports per Bahn zu treffen (vgl. Abb. 5.2, Pt. 5.3.3 a sowie Pte. 4.6.1 b und 4.6.2). Dabei sind wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche (in ha; Stand 2014)	Abbau- volumen (in Mio. m ³ ; Stand 2014)	Bedingungen	
	Untereingstringen, Rüti	3	0.0	–	
1	Weiningen, Erbsacher/Grüneniker	5	0.6	–	
2	Knonau, Aspli, Äbnet	2	0.2	in Koordination mit Kt. ZG	
	Maschwanden, Hinterfeld	5	0.0	–	
	Maschwanden, Usserdorf	3	0.1	–	
3	Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch	9	0.1	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
4	Ottenbach, Mülibach	7	0.1	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
5	Kloten, Gwärfi	4	0.8	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
6	Volketswil, Berg/Grossenacher	15	0.5	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	Abstimmung mit Gesamtkonzept Hardwald
7	Bäretswil, Schürli	8	0.1	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
8	Fehraltorf, Schorenbüel	8	0.2	–	
	Fehraltorf/Pfäffikon, Feld	21	0.1	–	
9	Gossau, Langfuhr	6	0.0	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
10	Uster, Freudwil-Hooggen	8	2.5	–	Abstimmung mit Gesamtkonzept Hardwald
11	Uster, Haufländer	5	0.4	–	
12	Uster, Nänikon	14	0.3	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
13	Uster, Näniker Hard	23	4.0	Bahnanteil vorsehen	
14	Wildberg, Schoren/Looren/Täschen	12	1.0	–	
15	Elgg, Aadorferfeld	1	0.0	in-Koordination mit Kt. TG	
	Elgg, Breiten-	3	0.2	in-Koordination mit Kt. TG	
16	Hagenbuch, Hochfurenzelg	19	1.8	in Koordination mit Kt. TG	
17	Lindau, Tagelswangen	26	4.0	Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet ausschliessen, Bahnanteil von 80% für den Abbau vorsehen, Betrieb des Nordteils der Grube auf 12 Jahre beschränken	
18	Neftenbach, Ziegelhütten (Ton)	4	0.2	–	
	Pfungen, Locherrain	2	0.0	nur-Auffüllung und Rekultivierung	
19	Winterthur/Pfungen, Bruni (Ton)	4	0.3	–	
20	Winterthur, Dättnau (Ton)	5	0.2	–	
21	Marthalen, Niedermartelen	46	3.0	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
22	Bülach, Haberland	8	1.2	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche (in ha; Stand 2014)	Abbau- volumen (in Mio. m ³ ; Stand 2014)	Bedingungen	
23	Bülach, Widstud	8	0.1	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a) und Jagdschiessanlage (vgl. Pt. 6.6.2 Nr. 11)	
24	Embrach, Hardhof	19	0.3	–	
25	Glattfelden, Nadelbändli	11	2.1	–	
26	Glattfelden, Zelgli	15	0.0	–	
27	Glattfelden, Gässli	5	0.5	Bahnanteil vorsehen	Abstimmung mit Gesamtkonzept Windlacherfeld/ Weiach
28	Glattfelden, Neuwingert/March	6	1.8	Bahnanteil vorsehen	
29	Glattfelden, Schwarzüti	11	1.4	Bahnanteil vorsehen	
30	Glattfelden, Wurzen	7	1.6	Bahnanteil vorsehen; Abbau nach einvernehmlicher Lösung für Schulanlage	
31	Glattfelden/Stadel, Rütifeld	82	6.0	Bahnanteil vorsehen; in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
32	Stadel, Langacher	10	3.6	Bahnanteil vorsehen	
33	Weiach, Hasli	25	3.7	Bahnanteil vorsehen; Abbau und Rekultivierung in Koordination mit Kt. AG; abzustimmen mit Pt. 3.10.2 Nr. 71	
34	Weiach, Rüterren (Südgrube)	47	4.2	Bahnanschluss vorhanden	
	Lufingen/Oberembrach, Juchhof	3	0.0	–	
35	Oberembrach, Bächli	5	0.3	–	
36	Oberembrach, Hellbrunnen	7	0.7	–	
37	Hüntwangen, Chüesetziwald	40	9.0	Bahnanschluss vorhanden abzustimmen mit BLN 1411, Grundwasserschutz, Wald	Abstimmung mit Gesamtkonzept Rafzerfeld
38	Hüntwangen, Dreieck	39	13.0	Bahnanschluss vorhanden	
39	Hüntwangen, Reineten/Ghürst	19	0.2	Bahnanschluss vorhanden	
40	Wil, Langfuri	30	9.2	Bahnanschluss vorhanden	
41	Wil, Wil 1	30	1.7	Bahnanschluss vorhanden; in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
42	Rafz, Bleiki (Ton)	14	3.3	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	

Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Stand 1998

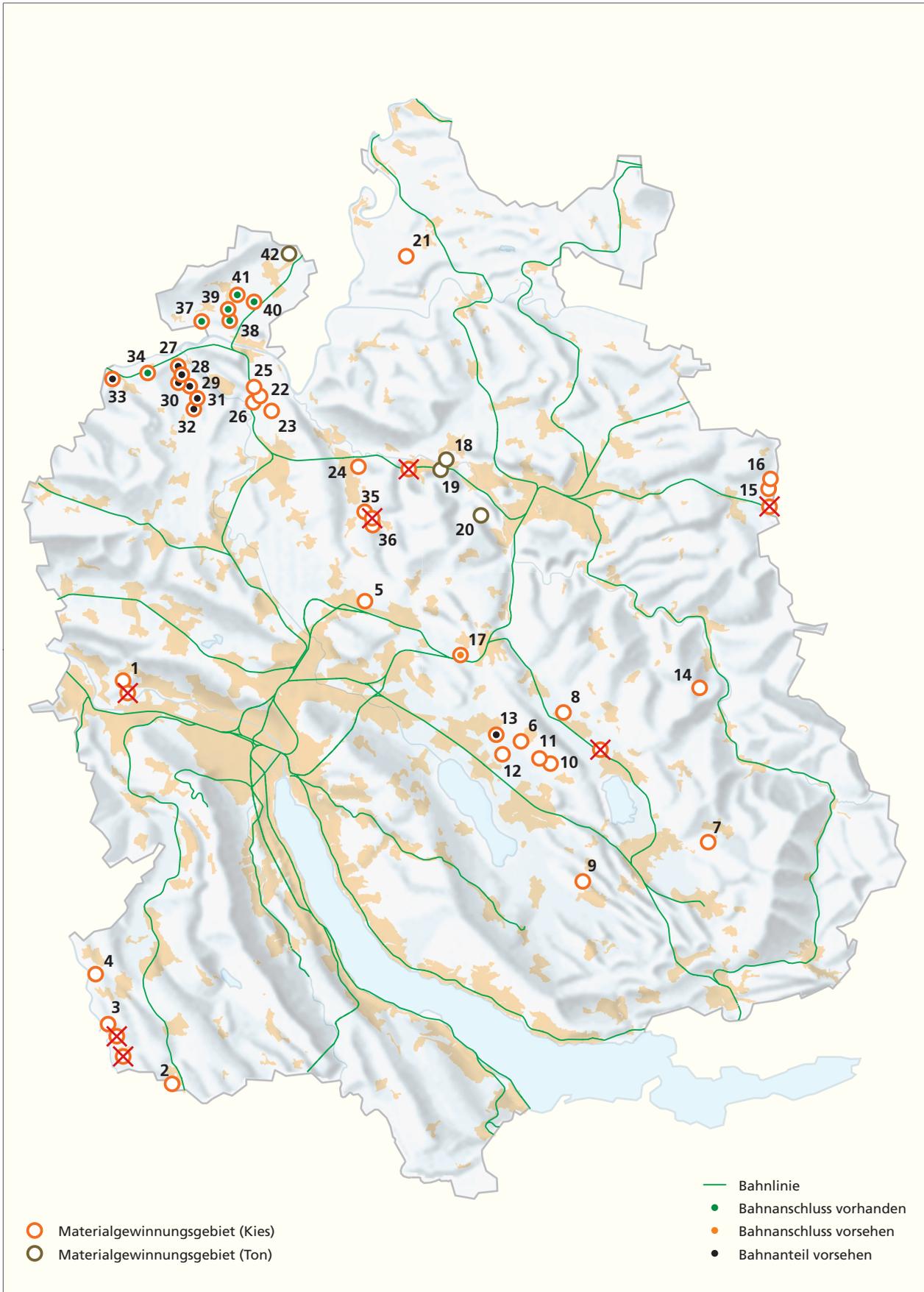


Abb. 5.2: Materialgewinnungsgebiete
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

5.3.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton unterstützt den sparsamen Verbrauch von Kies, führt einen Kieskataster über Standorte, abbaubare Reserven sowie den Stand der Auffüllung und fördert die Verwertung von Rückbaustoffen (vgl. Pt. 5.7.1). Der Flächenverbrauch wird in der Kiesstatistik ausgewiesen.

Soll in einer Geländekammer an mehr als einem Ort Kies abgebaut werden, stellt der Kanton sicher, dass als Grundlage für die Nutzungsplanung ein flächendeckendes Konzept vorliegt, das die Abstimmung von Abbau und Wiederauffüllung inklusive Transport sowie die Endgestaltung der einzelnen Teilflächen aufzeigt. Die Massnahme ist in folgenden Geländekammern umzusetzen:

- Rafzerfeld (Gemeinden Wasterkingen, Hüntwangen, Wil, Rafz)
- Windlacherfeld/Weiach (Gemeinden Glattfelden, Stadel, Weiach)
- Hardwald (Gemeinden Volketswil, Uster)

Für den umweltfreundlichen Transport schafft der Kanton die notwendigen Voraussetzungen für dezentrale Umschlagplätze (vgl. Pt. 4.6) und setzt sich für innovative Projekte für den kombinierten Kies- und Aushubtransport ein. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Branche Massnahmen, um einen Bahnanteil von 35% zu erreichen.

Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit bei Grossbaustellen die Kies- und Aushubtransporte grundsätzlich mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen.

Bewilligungen nach Art. 22 Raumplanungsgesetz (RPG) für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und Bodenaushub ausserhalb von Materialgewinnungsgebieten oder Deponien werden – sofern keine überwiegenden Interessen des Landschafts-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes entgegenstehen – nur in folgenden zwei Fällen erteilt:

- Die durch die Ablagerung erfolgte Terrainveränderung führt zu einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und findet in der Regel nicht auf natürlich gewachsenen Böden statt.
- Die Ablagerung dient zur Rekultivierung von Abbaugebieten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vor dem 1. Februar 1992 (Inkrafttreten revidiertes PBG) bewilligt wurden und für die keine Vorgaben zur Rekultivierung gemacht wurden.

Eine Planungspflicht ergibt sich hingegen auch für diese beiden Fälle, falls erhöhter Koordinationsbedarf bezüglich raumplanungs-, umwelt-, gewässerschutz- und allenfalls forstrechtlicher Bestimmungen besteht.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen können Materialgewinnungsgebiete mit einer Fläche von maximal 5 Hektaren oder einem Abbauvolumen von maximal 1 Mio. m³ bezeichnet werden.

Bei Gebieten mit einem Materialumschlag von mehr als 100'000 m³ pro Jahr (Summe von Abbau und Einbau), die nicht in Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Bahnanteils eingebunden sind (vgl. Pt. 5.3.3 a), können in den regionalen Richtplänen Vorgaben bezüglich Bahnanteil und Etappierung des Abbaus festgelegt werden.

c) Gemeinden

Im Rahmen von baurechtlichen Entscheiden für Baustellen mit grossem Kies- oder Aushubverkehr sind in Zusammenarbeit mit der Bauherrenschaft Vorgaben bezüglich der Transportrouten zu treffen. Dabei ist der Minimierung der Transportdistanzen auf der Strasse und der Schonung von Wohngebieten besondere Beachtung zu schenken.

5.4 Energie

5.4.1 Ziele

Im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft ist eine zuverlässige, *Umwelt und Ressourcen schonende Energieversorgung* anzustreben. Für die Energieversorgung sind – unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit – die bestehenden Energiequellen auszuschöpfen.

Für die *Wärmeversorgung* sind – unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit – die bestehenden Wärmequellen auszuschöpfen sowie Wärmenetze zu verdichten. Dazu sind in kommunalen oder regionalen Energieplanungen Versorgungsgebiete gemäss nachstehender Reihenfolge auszuweisen:

1. *Ortsgebundene hochwertige Abwärme*
Insbesondere Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) und tiefer Geothermie und langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann.
2. *Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme*
Insbesondere Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie Wärme aus Gewässern.
3. *Leitungsgebundene Energieträger*
Gasversorgung oder Wärmenetze örtlich ungebundener Wärmequellen in bestehenden Absatzgebieten verdichten, sofern mittelfristig günstige Rahmenbedingungen dafür bestehen.

Netzerweiterungen sowie neue zentrale Einrichtungen mit Wärmenetzen wie etwa Holzschnitzelfeuerungen, Vergärungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung der tiefen Geothermie sind unter Berücksichtigung der bestehenden Wärmeversorgungen und eines wirtschaftlichen Betriebs zu planen (Absatzgebiete mit auch langfristig hoher Wärmedichte).

Ausserhalb von Verbundlösungen ist für die Wärmeversorgung die dezentrale Nutzung örtlich ungebundener Umweltwärme aus untiefer Geothermie und Umgebungsluft sowie die Nutzung der Sonnenenergie anzustreben; die dezentrale Nutzung der Holzenergie ist für den Bedarf an hohen Temperaturen in Betracht zu ziehen.

Energieintensive Nutzungen, insbesondere auch für die landwirtschaftliche Produktion, sind nach Möglichkeit in der Nähe von Abwärmequellen vorzusehen (vgl. Pt. 3.2.3 a).

Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen für die Produktion oder Übertragung von Energie sind die Bevölkerung sowie die Natur und Landschaft soweit möglich zu schonen.

5.4.2 Karteneinträge

Die Richtplankarte enthält bestehende und geplante Anlagen, die für eine optimale Energieversorgung oder hinsichtlich der Koordination mit der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung relevant sind. In Abb. 5.4 sind jene Gebiete bezeichnet, die sich infolge ihrer hohen Wärmedichte besonders für die Versorgung mit rohleitungsgebundenen Energieträgern eignen. Zu diesen gehört neben Gas auch Fernwärme aus Abwärmequellen (Kehrlichtverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen), aus Heizkraftwerken und aus erneuerbaren Energien (Energieholz).

a) Elektrizität

In der Richtplankarte werden bestehende oder geplante Kraftwerke, Unterwerke, sowie Hochspannungsleitungen (50 bis 220 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und mehr) aufgenommen (vgl. Abb. 5.3). Für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird die generelle Lage bestimmt. Die konkrete Linienführung ist Sache der Projektierung sowie des Plangenehmigungsverfahrens (vgl. Art. 16 EleG). Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Im Siedlungsgebiet sind Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei unterirdischen Linienführungen von Leitungen sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) gibt die Rahmenbedingungen für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen vor. **Die Bahnstromleitungen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), enthalten.**

Nr.	Gemeinde/Strecke	Vorhaben; Bedingungen
1	Stadt Zürich	Kabelleitungen im Stadtgebiet
2	Schlieren-Ost	Unterwerk und Kabelleitung
3	Uitikon–Waldegg–Kilchberg	Neubau Kabelleitung und Ersatz der bestehenden Hochspannungsleitung; in Koordination mit Pt. 3.7.2 Nr. 2; SÜL-Objekt Nr. 700
4	Obfelden–Baar, Altgass	Neubau Höchstspannungsleitung; in Koordination mit bestehender Hochspannungsleitung und Hochleistungsstrasse; SÜL-Objekt Nr. 600
5	Knonau–Rifferswil	Neubau Hochspannungsleitung und Unterwerk; in Abstimmung mit ISOS-Objekt Wissenbach
6	Kilchberg–Thalwil–Gattikon	Ersatz der bestehenden Hochspannungsleitung durch Höchstspannungsleitung; in Koordination mit Pt. 3.7.2 Nr. 2 und BLN 1307
7	Richterswil, Samstagern	Unterwerk
8	Wädenswil	Unterwerk und Hochspannungsleitung/Kabelleitung
	Rümlang	Unterwerk
9	Volketswil, Kindhausen	Unterwerk
10	Nürensdorf, Breite–Fällanden	Ersatz der bestehenden Höchstspannungsleitung durch Höchstspannungsleitung (Spannungserhöhung); in Koordination mit Pt. 3.10.2 Nr. 34; SÜL-Objekt Nr. 602
11	Nürensdorf, Breite–Hettlingen, Riet	Ersatz der bestehenden Höchstspannungsleitung durch Höchstspannungsleitung (Spannungserhöhung); in Koordination mit Pt. 3.10.2 Nr. 53; SÜL-Objekt Nr. 603
12	Beznau–Nürensdorf, Breite	Ersatz der bestehenden Höchstspannungsleitung durch Höchstspannungsleitung (Spannungserhöhung); in Koordination mit Pt. 3.7.2 Nrn. 12, 23, 24 und BLN 1410; SÜL-Objekt Nr. 601; in Koordination mit Kt. AG
13	Dürnten	Ergänzung des bestehenden Unterwerks mit Stützpunktunterwerk
14	Grüningen	Unterwerk
15	Mönchaltorf–Meilen	Neubau Hochspannungsleitung; SÜL-Objekt Nr. 821
16	Stadt Winterthur	Kabelleitungen im Stadtgebiet
17	Hettlingen, Riet–Schlattingen	Ersatz der bestehenden Höchstspannungsleitung durch Höchstspannungsleitung (Spannungserhöhung); abzustimmen mit BLN 1403; SÜL-Objekt Nr. 604
18	Niederglatt	Unterwerk
19	Schlattingen–Kemmental, Schwaderloh	Ersatz der bestehenden Höchstspannungsleitung durch Höchstspannungsleitung (Spannungserhöhung); abzustimmen mit BLN 1403; SÜL-Objekt Nr. 605
20	Laufen–Uhwiesen	Unterwerk und Hochspannungsleitung

Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Stand 1998

SÜL: Sachplan Übertragungsleitungen, vom Bundesrat verabschiedet am 27. Juni 2001

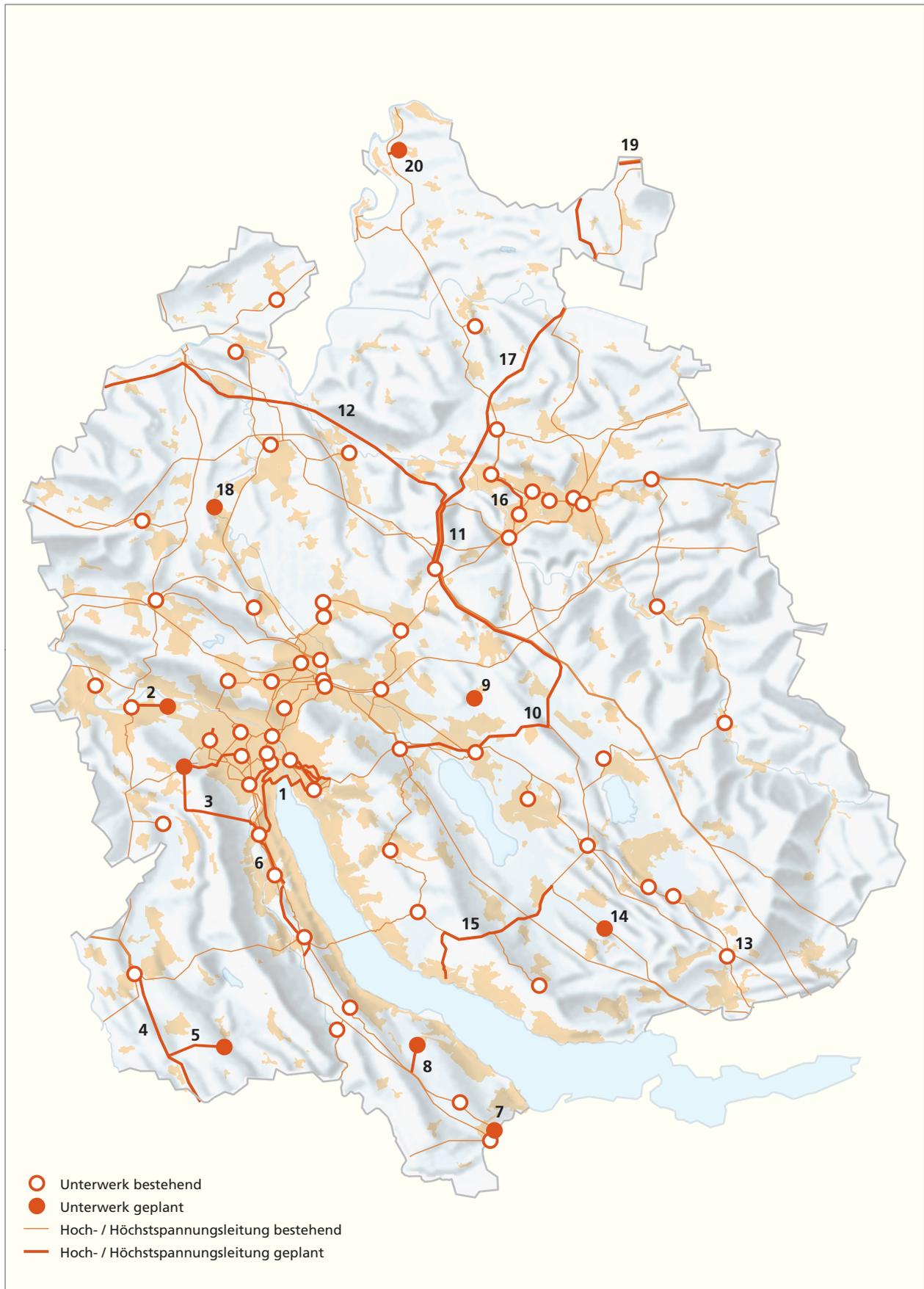


Abb. 5.3: Unterwerke sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

b) Gasversorgung

Die Versorgung mit Gas beschränkt sich auf die Gebiete mit hoher Wärmedichte (vgl. Abb. 5.4). Im Einzelfall kann dies auch ausserhalb davon sinnvoll sein; insbesondere der Anschluss von Grossbezügern an bestehende oder neu zu erstellende Transportleitungen wird durch die Gebietsausscheidung nicht ausgeschlossen. Bei der Linienführung von Gasleitungen sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen sowie ausreichende Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen einzuhalten (vgl. Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen). Die Linienführung kann durch Baulinien gesichert werden.

Nr.	Objekt/Strecke	Realisierungsstand; Bedingungen
	Zürich–Manegg	Umlegung Erdgastransportleitung > 5 bar geplant
	Schlieren–Urdorf	Neubau Erdgastransportleitung ≤ 5 bar geplant
	Opfikon, Glattpark	Umlegung Erdgastransportleitung ≤ 5 bar geplant
	Effretikon–Kempththal	Neubau Erdgastransportleitung ≤ 5 bar geplant
	Urdorf, Allmend	Neubau Erdgasspeicher > 5 bar geplant
	Urdorf–Schlieren/Altstetten	Neubau Erdgastransportleitung > 5 bar geplant
	Hombrechtikon–Altendorf SZ	Neubau Erdgastransportleitung ≤ 5 bar geplant
1	Fahrweid, Schlieren	Neubau Gastransportleitung > 5 bar geplant

c) Nutzung von Abwärme

Im kantonalen Richtplan werden Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie weitere Anlagen bezeichnet, wenn sie ein Abwärme- bzw. Umweltenergiepotenzial von mehr als 10'000 MWh/a aufweisen. Zudem werden Heizkraftwerke und Hauptleitungen für die Versorgung mit Fernwärme bezeichnet (vgl. Abb. 5.4). ~~Bei Kehrichtverbrennungsanlagen sollen mindestens 80% des anfallenden Abwärmepotenzials für die Stromproduktion und Abwärme genutzt werden.~~ Die Energienutzung aller Kehrichtverbrennungsanlagen soll als gewichtetes Mittel, gemessen als energetische Nettoeffizienz (ENE)-Kennzahl, auf über 90% gesteigert werden. Bei Abwasserreinigungsanlagen soll die energetische Verwertung (Biogas, Strom, Abwärme) gemäss den lokalen Verhältnissen optimiert werden.

Nr.	Objekt/Strecke	Realisierungsstand; Bedingungen
2	KVA Zürich-Hagenholz (Abwärmepotenzial 400'000 Energiepotenzial 830'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in den Energieplanungen von Zürich (1994) und Opfikon (2004); Wärmeverbund in Zürich, Opfikon und Wallisellen grösstenteils bestehend
3	KVA Zürich-Josefstrasse (Abwärmepotenzial 350'000 Energiepotenzial 360'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Zürich (1994); Wärmeverbund realisiert; Weiterbetrieb Wärmeverbund nach Stilllegung KVA sicherstellen
4	KVA Limmattal, Dietikon (Abwärmepotenzial 200'000 Energiepotenzial 300'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Dietikon (2003); Wärmeverbund teilweise realisiert; Ausbau geplant
5	KVA Horgen (Abwärmepotenzial 150'000 Energiepotenzial 120'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Horgen (2006); Wärmeverbund realisiert; Weiterbetrieb Wärmeverbund nach Stilllegung KVA sicherstellen, sofern sich keine energetisch zweckmässige Lösung abzeichnet
6	KVA KEZO, Hinwil (Abwärmepotenzial 400'000 Energiepotenzial 620'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Hinwil (2015) in Wetzikon und Hinwil ausstehend ; Wärmeverbund teilweise realisiert; Ausbau prüfen
7	KVA Winterthur (Abwärmepotenzial 350'000 Energiepotenzial 650'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Winterthur (1999); Wärmeverbund grösstenteils realisiert; Ausbau geplant
8	Heizkraftwerk Zürich-Aubugg	Wärmeproduktion bis zu 340'000 MWh/a für zuverlässigen Betrieb des Wärmeverbunds bei Nr. 2; bestehend; Ausbau geplant
9	ARA Zürich-Werdhölzli (Abwärmepotenzial 264'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Schlieren (2004); Wärmeverbund in Schlieren teilweise bestehend
10	ARA Birmensdorf (Abwärmepotenzial 10'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Birmensdorf ausstehend
11	ARA Affoltern a.A. (Abwärmepotenzial 12'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Affoltern a.A. und Hedingen (ausstehend) ; Wärmeverbund oder sonstige Wärmenutzung prüfen
12	ARA Zürich-Sihltal Adliswil/Sihltal (Abwärmepotenzial 11'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Adliswil (1996); Wärmeverbund in Realisierung
13	ARA Thalwil (Abwärmepotenzial 17'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Thalwil (2004); Wärmeverbund mehrheitlich realisiert, Ausbau geplant
14	ARA Horgen (Abwärmepotenzial 17'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Horgen (2007); Wärmeverbund in Realisierung
15	ARA Küsnacht (Abwärmepotenzial 14'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Küsnacht (2001); Wärmeverbund geplant
16	ARA Fällanden (Abwärmepotenzial 12'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Fällanden (2005); Wärmeverbund geplant
17	ARA Dübendorf (Abwärmepotenzial 19'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Dübendorf (2006); Wärmeverbund in Dübendorf und Wallisellen in Realisierung
18	ARA Opfikon (Abwärmepotenzial 15'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Opfikon (2004); Wärmeverbund geplant
19	ARA Uster (Abwärmepotenzial 18'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Uster (2000); Wärmeverbund realisiert
20	ARA Winterthur (Abwärmepotenzial 69'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Winterthur (1999); Wärmeverbund teilweise in Neftenbach realisiert, Ausbau geplant
21	ARA Niederglatt (Abwärmepotenzial 20'000 MWh/a)	Gebietsausscheidung in Niederglatt ausstehend; Wärmeverbund prüfen
22	KVA Zürich-Josefstrasse-Irchel	Neubau Fernwärmehauptleitung in Prüfung
23	KVA Limmattal-Dietikon	Neubau Fernwärmehauptleitung geplant
24	KVA Hinwil-Wetzikon	Neubau Fernwärmehauptleitung in Prüfung geplant

d) Erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung

Energien aus einheimischem Energieholz, aus Umweltwärme sowie Vergärung sind vermehrt zu nutzen. Die dazu notwendigen räumlichen Festlegungen erfolgen mit den regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten.

Insbesondere das in folgenden Gemeinden ungenutzte Energieholz mit einem Potenzial von jeweils mehr als 10'000 MWh/a ist zu nutzen:

Gemeinde	Energieholzpotenzial
Zürich	33'000 MWh/a
Stallikon	10'000 MWh/a
Horgen	12'000 MWh/a
Bäretswil	13'000 MWh/a
Fischtenthal	22'000 MWh/a
Bauma	10'000 MWh/a
Wila	16'000 MWh/a
Winterthur	14'000 MWh/a
Neftenbach	13'000 MWh/a
Illnau-Effretikon	17'000 MWh/a
Turbenthal	15'000 MWh/a

e) Stehtanklager

Im kantonalen Richtplan werden Stehtanklager mit mehr als 5'000 m³ Tankraum festgelegt (Abb. 5.4). Die Belieferung dieser Anlagen hat unter Wahrung der Verhältnismässigkeit in erster Linie über Anschlussgleise zu erfolgen (vgl. Pt. 4.6.1 c).

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Realisierungsstand
25	Wallisellen, Aubrugg	bestehend (2 Tanks, 15'000 m ³ ; Heizöl)
26	Rümlang	bestehend (25 Tanks; 412'000 m ³ ; Benzin, Heizöl, Kerosin)
27	Bubikon	bestehend (5 Tanks; 22'500 m ³ ; Heizöl)
28	Niederhasli, Chutzenmoos	bestehend (24 Tanks; 152'500 m ³ ; Benzin, Heizöl)

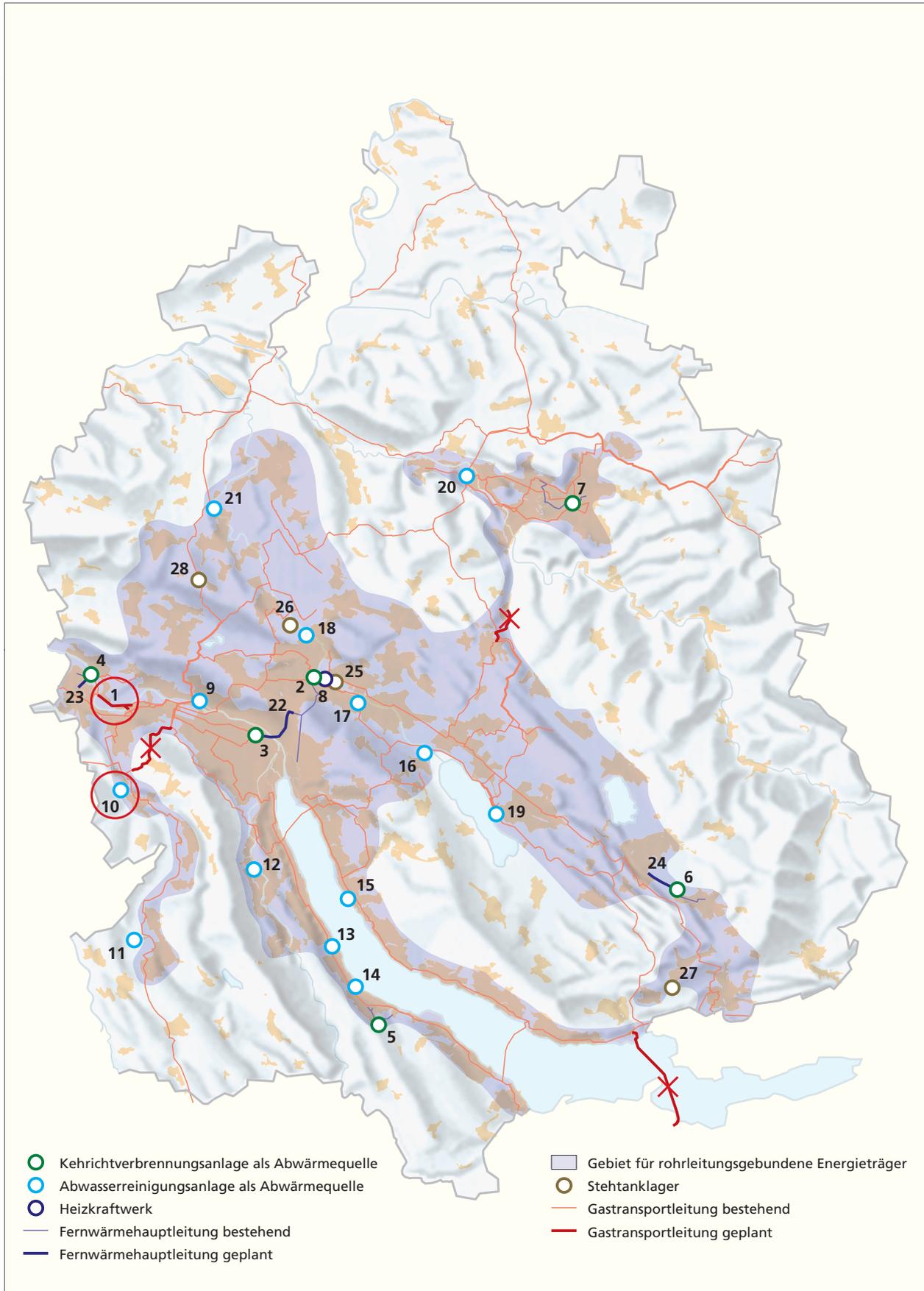


Abb. 5.4: Gebiete und Infrastrukturen für rohrleitungsgebundene Energieträger
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Listen)

5.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton unterstützt die Nutzung von Abwärmequellen und erneuerbaren Energien sowie Projekte zur effizienten Energienutzung.

Der Kanton macht im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren des Bundes seine Interessen geltend.

Der Kanton kann die Gemeinden zur Durchführung einer kommunalen oder regionalen Energieplanung verpflichten, um damit Massnahmen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien festzulegen (vgl. § 7 EnG). Im Vordergrund stehen Gebiete im Versorgungsbereich von Anlagen mit einem Abwärmepotenzial von mehr als 10'000 MWh/a sowie Gemeinden mit einem Energieholzpotenzial von mehr als 10'000 MWh/a (vgl. Pt. 5.4.2).

Der Regierungsrat erstattet alle vier Jahre Bericht über den Stand der kantonalen, regionalen und kommunalen Energieplanungen und legt Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Energienutzung im Sinne der Zielsetzungen gemäss Pt. 5.4.1 vor (vgl. Energieplanungsbericht § 2 EnV).

b) Regionen

Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5'000 MWh/a (z.B. ARA, Vergärungsanlagen, Holzfeuerungen, Windkraftanlagen) sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. Zudem können in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Betreibern im Sinne einer Konkretisierung von Abb. 5.4 geeignete Gebiete zur Versorgung mit Abwärme oder mit anderen rohrlungsgebundenen Energieträgern festgelegt werden.

Zur Erschliessung von Stehtanklagern sind nach Möglichkeit Anschlussgleise in den regionalen Richtplänen festzulegen (vgl. Pt. 4.6.3 b).

In den regionalen Richtplänen sind Ergänzungen des ErdGastransportleitungsnetzes der Druckstufe ≤ 5 bar festzulegen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden legen im kommunalen Energieplan jene Gebiete fest, die durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichneten Abwärmequellen oder ErdGastransportleitungen (vgl. Abb. 5.4) versorgt werden sollen. Bei diesen Gebietsfestlegungen sollen vor allem öffentliche Bauten und Grossüberbauungen mit einer besonders hohen Wärmedichte berücksichtigt werden. Eine gleichzeitige Versorgung mit Abwärme und Gas ist in der Regel unwirtschaftlich. Bei vertretbarer Wirtschaftlichkeit ist deshalb zugunsten der Nutzung von Abwärme oder erneuerbarer Energien zu entscheiden (vgl. Pt. 5.4.1). Dabei sind die bestehenden Infrastrukturen zu berücksichtigen und die Koordination mit den Nachbargemeinden sicherzustellen.

Die Gemeinden legen in der Bau- und Zonenordnung jene Gebiete fest, in denen zur Deckung des Energiebedarfs ein minimaler Anteil erneuerbarer Energien vorgeschrieben wird.

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Der Kanton sorgt für eine Reduktion der Abfallmenge sowie für eine möglichst hohe stoffliche und energetische Verwertung der Abfälle. Nicht mehr verwertbare Rückstände sind so zu behandeln, dass sie ohne Umweltgefährdung deponiert werden können. Bei der Deponierung soll eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.

Im Kanton Zürich anfallende zu deponierende Abfälle **sowie unverschmutzter Aushub** sollen innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden **können**.

5.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden bestehende Kehrichtverbrennungsanlagen sowie bestehende und geplante Deponien festgelegt (vgl. Abb. 5.5). Damit sollen langfristig genügend Verbrennungskapazitäten sowie geeignete Standorte mit ausreichendem Deponievolumen gesichert werden. Das Festlegen eines Deponiestandorts im kantonalen **oder einem regionalen** Richtplan ist eine notwendige jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans (vgl. § 44a PBG). Dem Landschaftsschutz und der siedlungsschonenden Verkehrsanbindung wird besondere Beachtung geschenkt. Nach der Rekultivierung sind die Böden in ihrer vor der Deponienutzung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen sowie deren ökologischer Wert möglichst zu erhöhen.

Andere Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen – dazu gehören auch Bauabfallanlagen – sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren.

Anlagen zur Behandlung von organischen Abfällen unterstehen der Planungspflicht, wenn die Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) mehr als 5'000 t/a beträgt.

Nr.	Objekt	Verbrennungskapazität (t/a)	Vorhaben
1	KVA Zürich-Hagenholz	240'000	Kapazitätsausbau auf 360'000 t/a
2	KVA Zürich-Josefstrasse	120'000	Stilllegung voraussichtlich 2020; Weiterbetrieb Wärmeverbund sicherstellen
3	KVA Limmattal, Dietikon	90'000	Kapazitätsausbau auf 160'000 t/a bis 2018
4	KVA Horgen	60'000	Stilllegung voraussichtlich 2018; Weiterbetrieb Wärmeverbund sicherstellen
5	KVA KEZO, Hinwil	190'000	–
6	KVA Winterthur	150'000	Kapazitätsausbau auf 160'000 t/a bis 2018; Bahnanschluss vorhanden

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m³)	Restvolumen Stand 2014 (m³)	Realisierungsstand; Bedingungen	
7	Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch	4	300'000	300'000	geplant	maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb
8	Maschwanden/Obfelden, Holzweid	13	1'300'000	1'300'000	geplant	
9	Obfelden, Tambrig	13	2'500'000	1'200'000	bestehend	
	Horgen, Hanegg	3	2'000'000	10'000	bestehend	maximal ein Standort in Betrieb
10	Horgen, Längiberg	4	450'000	450'000	geplant	
11	Wädenswil, Luggenbüel	5	650'000	650'000	geplant	
12	Wädenswil, Neubühl	6	650'000	650'000	geplant	
13	Egg, Büelholz	4	600'000	600'000	geplant	
14	Oetwil am See/Egg, Chrüzlen	6	1'000'000	600'000	bestehend	maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb
15	Gossau/Egg, Lehrüti	5	500'000	500'000	geplant	
16	Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz	6	750'000	750'000	geplant	
17	Gossau, Wissenbüel	2	500'000	100'000	bestehend	
18	Rüti, Goldbach	3	400'000	400'000	geplant; nur nach vorherigem Materialabbau; Erschliessung nach Möglichkeit vom Grundtal	
	Illnau-Effretikon, Binzwiesen	4	500'000	20'000	bestehend	
19	Wiesendangen, Ruchegg	10	850'000	850'000	geplant; Erschliessung von Nordosten	
20	Winterthur, Riet	16	3'000'000	900'000	bestehend	
21a	Henggart, Egg	7	700'000	700'000	geplant; primär weiter zu verfolgendes Vorhaben	
21b	Neftenbach, Fuchsbüel	7	700'000	700'000	geplant; Ersatzvariante, falls Nr. 21a nicht realisierbar	
22	Pfungen, Bruni	6	1'100'000	100'000	bestehend	
23	Eglisau, Schwanental	4	800'000	400'000	bestehend	
24	Lufingen, Leigrueb	5	800'000	0	bestehend	
25	Lufingen, Häuli	26	2'000'000	1'600'000	bestehend	
26	Rümlang, Chalberhau	5	500'000	500'000	geplant; Erschliessung über Umfahrungsstrasse	maximal ein Standort in Betrieb
27	Niederhasli, Feldmoos	33	4'000'000	4'000'000	geplant; Bahnanschluss vorgesehen	
28	Weiach, Hardrütene	8	1'300'000	900'000	bestehend; Bahnanschluss vorhanden	

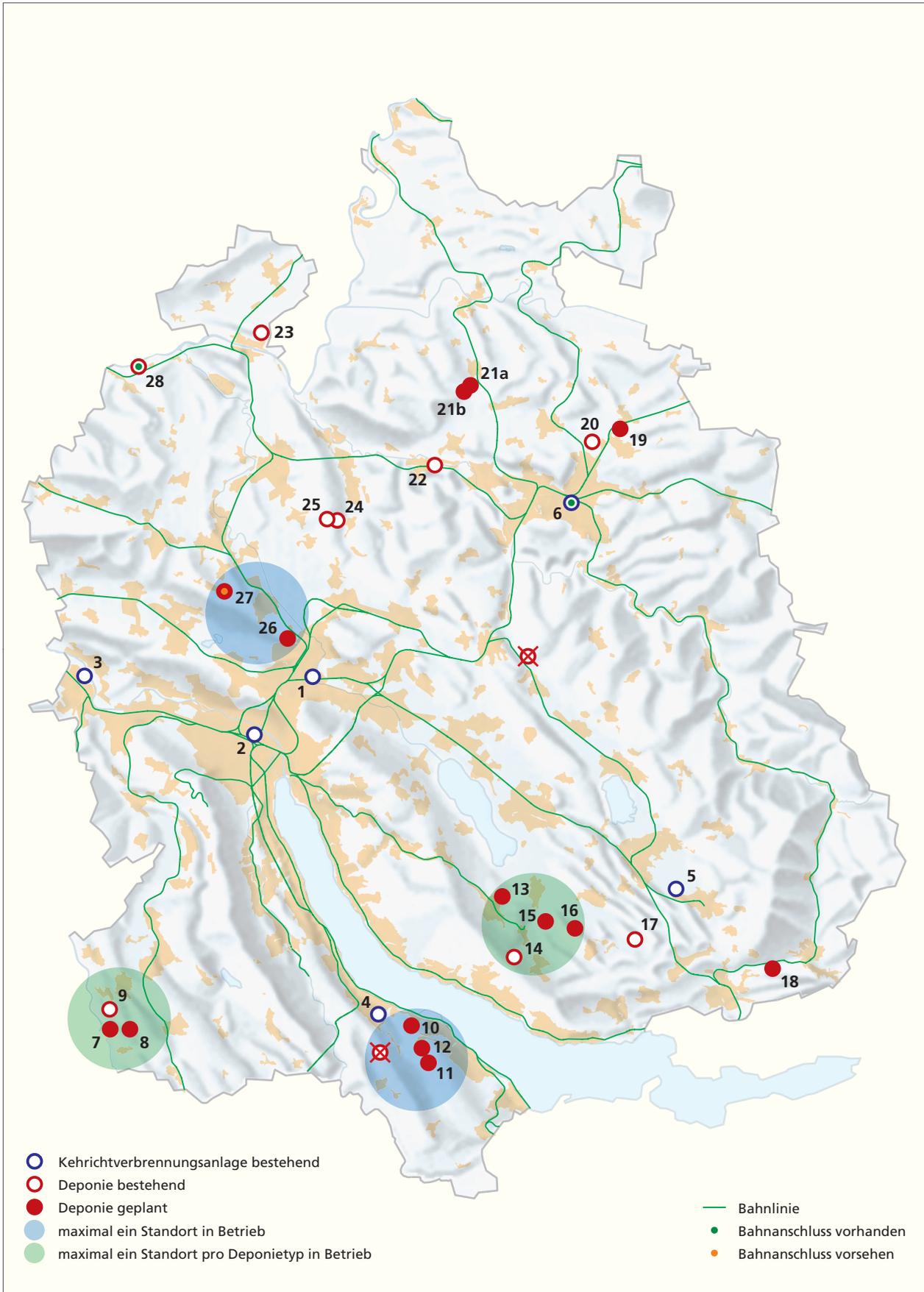


Abb. 5.5: Anlagen für die Abfallentsorgung
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

5.7.3 Massnahmen

a) Kanton

In Zusammenarbeit mit den Betreibern sorgt der Kanton für einen sicheren Betrieb und Unterhalt, für eine ausreichende Verbrennungskapazität sowie für die Erneuerung der Kehrichtverbrennungsanlagen. Dabei sind insbesondere die technischen Voraussetzungen für die Umwandlung der Verbrennungsrückstände zu reaktionsträgen Stoffen (Inertisierung) und für die Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung und Wärmeversorgung zu schaffen. Im Kanton Zürich soll demzufolge kein zusätzliches Volumen in Reaktordeponien (vgl. TVA) bewilligt werden.

Der Kanton sorgt für die Überwachung der Deponien während des Baus und des Betriebs und stellt die Nachsorge sicher. Er sorgt für die langfristige Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der nötigen Informationen über Standort und Inhalt der Deponien im Kataster der belasteten Standorte (vgl. Pt. 5.8.2).

Bei bestehenden Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Abfällen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, prüft der Kanton in Zusammenarbeit mit den Betreibern angemessene Lösungen zu deren Verlegung.

Zur Förderung der kreislauforientierten Abfallwirtschaft erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Akteuren innovative Entsorgungskonzepte. Insbesondere bei überkantonalen Abfalltransporten ist die Zweckmässigkeit von Bahntransporten zu prüfen.

Biogene Abfälle werden grundsätzlich separat gesammelt und kompostiert oder der Energiegewinnung zugeführt.

Im Kanton Zürich wird, bis im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager der Standortentscheid gefallen ist, kein Standort für ein geologisches Tiefenlager zur Entsorgung radioaktiver Abfälle festgelegt. Sollte vom Bund ein Entscheid getroffen werden, der sich in räumlicher Hinsicht auf den Kanton Zürich auswirkt, sind die Verfahren für den Sachplan des Bundes und die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager.

b) Regionen

Die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal setzen in ihren regionalen Richtplänen bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien entsprechende Standorte fest.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

6.1.1 Ziele

a) Impulse für die Raumentwicklung setzen

Die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen wie z.B. Verwaltung und Gerichte, leistet einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität und damit zur Standortqualität des Kantons Zürich. Zudem werden mit der Planung und Realisierung entsprechender Bauten und Anlagen wesentliche Impulse für die Entwicklung von Siedlungsstruktur und -qualität gesetzt. Die Planung solcher Vorhaben hat sich deshalb an den Grundsätzen der erwünschten räumlichen Entwicklung zu orientieren (vgl. Pt. 1). Öffentliche Bauten und Anlagen sind gezielt in den Zentrumsgebieten von kantonaler Bedeutung (vgl. Pt. 2.3) und in den Regionalzentren anzusiedeln. Die Koordination mit kantonal bedeutenden Infrastrukturen des Verkehrs (vgl. Pt. 4) sowie der Ver- und Entsorgung (vgl. Pt. 5) ist sicherzustellen.

b) Durch fachübergreifende Gebietsplanungen koordinieren

Für Gebiete mit besonderem städtebaulichen Potenzial, grossem Koordinations- und Handlungsbedarf und einer hohen Dichte an öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalem Interesse, sind *fachübergreifende Gebietsplanungen* (z.B. im Sinne eines Masterplans) zu erarbeiten (vgl. Abb. 6.1). Damit sollen Synergien genutzt und die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden.

Für jede Gebietsplanung sind ein geeignetes Verfahren und der zu betrachtende Perimeter festzulegen. Dabei ist der sachgerechte Einbezug der Planungsträger aller Stufen sowie massgeblicher Akteure wie Infrastrukturträger, Grundeigentümer- und Investorenschaft sicherzustellen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden bleiben dabei gewahrt. Im Rahmen solcher Gebietsplanungen sind folgende Aspekte aufzuzeigen:

- Flächenbedarf aller Beteiligten
- erforderliche Massnahmen zur Verkehrsbewältigung
- gestalterische Aufwertung des Gebiets
- Struktur der Bebauung und erforderliche Massnahmen zur Gewährleistung der Freiraumversorgung
- weitere Umsetzungsschritte

Die Ausarbeitung von Gebietsplanungen stützt sich auf fachspezifische Grundlagen im Sinne von Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV).

6.1.2 Karteneinträge

Neubauten, Erweiterungen, Standortverlegungen, Standortaufhebungen, Umnutzungen und Standortevaluationen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen (vgl. Pte. 6.3–6.6) werden in Richtplantext und -karte als *Vorhaben* bezeichnet, sofern sie von kantonaler Bedeutung sind, erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben oder Abstimmungsbedarf mit weiteren Festlegungen des kantonalen Richtplans besteht. Die Festlegung eines Vorhabens im kantonalen Richtplan erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (vgl. § 60 Abs. 1 PBG) und ist eine Voraussetzung für dessen Realisierung.

Mit den Festlegungen werden die langfristig notwendigen Handlungsspielräume gesichert und die Voraussetzungen für den Landerwerb mittels Werkplan (vgl. § 114 ff. PBG) geschaffen. Der Kanton setzt Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen fest (vgl. § 84 Abs. 2 PBG), die im kantonalen oder in den regionalen Richtplänen enthalten sind. Diese Kompetenz kann im Einzelfall an die Standortgemeinde abgetreten werden, wenn die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Die Priorisierung der Vorhaben erfolgt über die Angabe des Realisierungshorizontes: Kurzfristige Vorhaben sollen innert 10 Jahren, mittelfristige innert 10–20 Jahren und langfristige innert 20–30 oder mehr Jahren realisiert werden.

Für Gebiete, in denen eine *Gebietsplanung* erforderlich ist, werden in der Richtplankarte Perimeter festgelegt. Innerhalb eines Perimeters besteht bei vorliegender Gebietsplanung ein Anordnungsspielraum bezüglich der konkreten räumlichen Ausgestaltung der Vorhaben. Soweit Eckwerte der ausgearbeiteten Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden (vgl. Pt. 6.2), erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben (vgl. Pte. 6.3–6.6).

Sofern vor dem Vorliegen von ausgearbeiteten Gebietsplanungen einzelne Vorhaben (vgl. Pt. 6.1.2) innerhalb von Gebietsplanungsperimetern realisiert werden sollen, sind diese in Absprache mit den betroffenen Stellen zu planen.

Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen werden in der Richtplankarte dargestellt, sofern sie nicht innerhalb der für Gebietsplanungen bezeichneten Perimeter liegen.

Nr.	Gebiet, Gemeinde	Beteiligte	Stand Gebietsplanung	Koordinationsbedarf	Geplante Einzelvorhaben
1	ETH Hönggerberg, Zürich	Bund, Stadt Zürich	Bestehender Perimeter: Masterplan vorliegend; Optionen für langfristige Entwicklung klären, Gebietsplanung ausstehend	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen (Campusbildung), Kongresswesen, ökologischer Vernetzungskorridor	–
2	Güterbahnhof, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private	ausstehend: Erweiterung bestehender Masterplan	Sicherheit, Justiz	Pt. 6.6.2 Nr. 1
3	Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Zürich	Bund, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private, Stiftung Kunsthaus	Masterplan 2014 vorliegend; Standort USZ bestätigt	Neugestaltung und Konzentration Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen; Weiterentwicklung universitäre Medizin	–
4	Lagerstrasse/Sihlpost/ Kasernenareal/ Gessneralle, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private	ausstehend	Bildung, Kultur	Pt. 6.3.2 b) Nr. 2
5	Lengg, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	ausstehend	Konzentration/Erweiterung Gesundheit und Forschung, Verkehrserschliessung	Pt. 6.4.2 a) Nrn. 2, 3 und 4
6	Sihlquai, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private	abgeschlossen; Handlungsprogramm vorliegend	Bildung, Kultur	Pt. 6.3.2 a) Nr. 2 Pt. 6.3.2 b) Nr. 1
7	Universität Zürich-Irchel, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen (Campusbildung), Landschaft, Erweiterung Staatsarchiv	Pt. 6.3.2 a) Nr. 1 Pt. 6.6.2 Nr. 2
8	Wassersportzentrum Tiefenbrunnen, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, SBB, Private	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Kultur, Sicherheit, Freizeit, Landschaft, Verkehrserschliessung, Güterumschlag	Pt. 6.5.2 Nr. 7
9	Hochschulstandort Wädenswil	Kanton Zürich, Stadt Wädenswil	in Bearbeitung	Bildung und Forschung, Verkehrserschliessung	Pt. 6.3.2 a) Nr. 2
10	Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich	Bund, Kanton Zürich, Planungsregion Glattal, Stadt Dübendorf, Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen	abgeschlossen	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen, Kongresswesen, Verkehrserschliessung, Parknutzung, Erholung	–
11	Bildungs- und Forschungszentrum Agrovet-Strickhof, Lindau-Eschikon	Bund, Kanton Zürich, Gemeinde Lindau	abgeschlossen; Machbarkeitsstudie vorliegend	Bildung und Forschung, Verkehrserschliessung	Pt. 6.3.2 a) Nr. 3 Pt. 6.3.2 b) Nr. 12
12	Hochschulstandort Winterthur	Kanton Zürich, Stadt Winterthur	abgeschlossen; Entwicklungsperspektive vorliegend	Bildung, Kultur, Verkehrserschliessung; Entwicklung der drei Standorte Sulzer-Areal, Technikumstrasse und St. Georgen zu einem Campus	Pt. 6.3.2 a) Nr. 13 Pt. 6.3.2 b) Nr. 14 Pt. 6.4.2 a) Nr. 9 Pt. 6.6.2 Nr. 9

Nr. Gebiet, Gemeinde	Beteiligte	Stand Gebietsplanung	Koordinationsbedarf	Geplante Einzelvorhaben
13 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau	Kanton Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Gesundheit, Sicherheit	

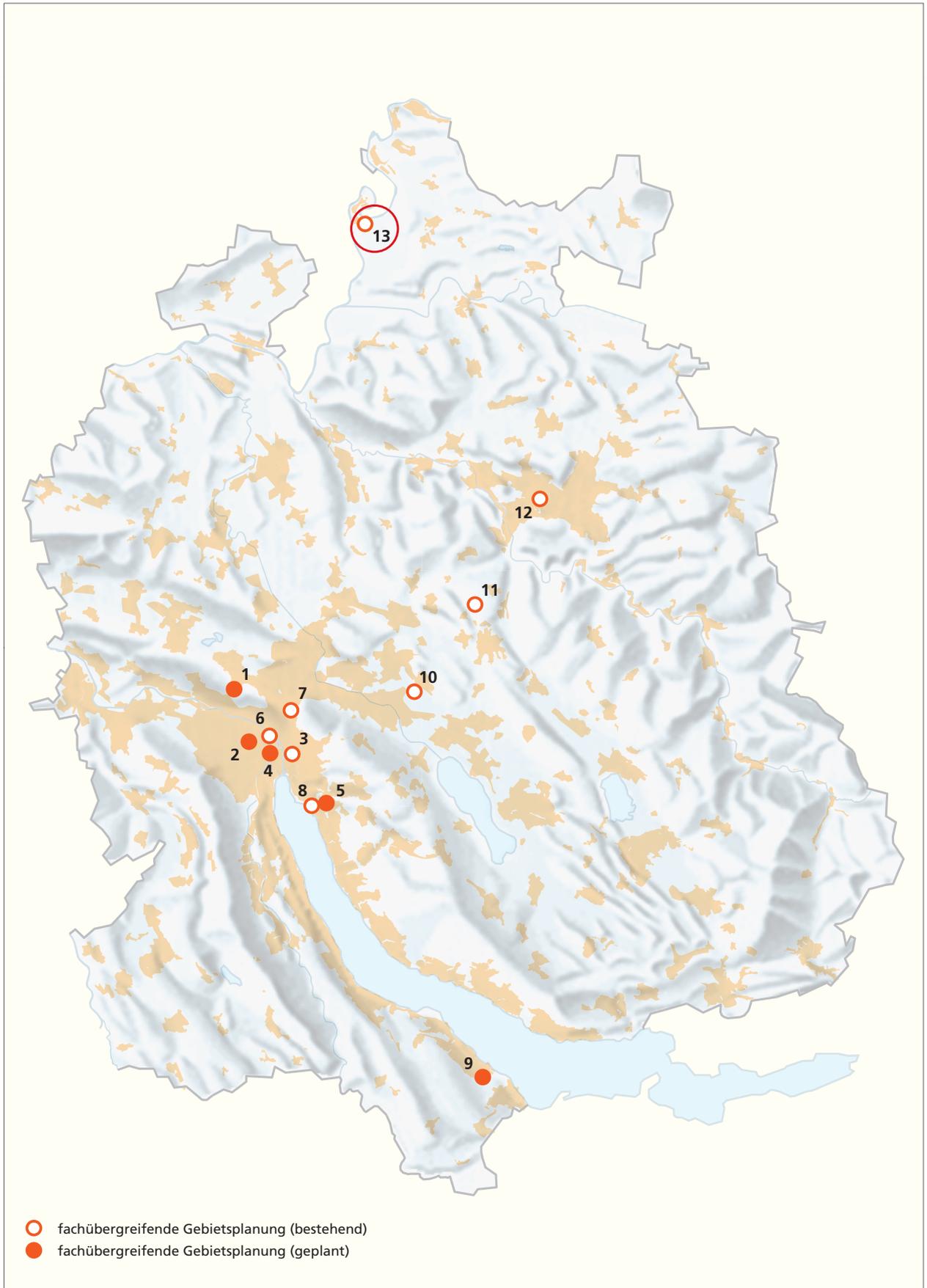


Abb. 6.1: Gebietsplanungen
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

6.1.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet im Sinne der gesetzlichen Planungspflicht (vgl. Art. 2 RPV) *fachspezifische Grundlagen* (Fachplanungen). Er zeigt darin die strategischen Ziele sowie die entsprechenden Raumbedürfnisse auf, legt die verkehrlichen und städtebaulichen Auswirkungen dar und macht Aussagen über deren langfristige Entwicklung. Er prüft periodisch, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch organisatorische oder bauliche Massnahmen besser genutzt werden können. Er führt eine Übersicht der kantonalen Liegenschaften und prüft, inwiefern die vorhandenen Potenziale für die Ansiedlung öffentlicher Bauten und Anlagen genutzt werden können. Bei Renovationen und Ausbauten eigener Liegenschaften sowie bei Neubauten orientiert er sich an der Energieeffizienz. Bei Fragen im Umgang mit nicht mehr benutzten öffentlichen Bauten und Anlagen koordiniert er die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen.

Der Kanton bezeichnet im Rahmen eines kontinuierlichen und fachübergreifenden Austausches frühzeitig die richtplanrelevanten *Vorhaben*. Er weist die zusätzliche Nutzfläche des Vorhabens sowie dessen verkehrliche und städtebauliche Auswirkungen aus und leistet wo nötig einen Beitrag zur Freiraumversorgung. Bei Standortentscheiden trägt er der erwünschten räumlichen Entwicklung Rechnung (vgl. Pte.1 und 6.1.1) und achtet auf eine der Nutzung angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Dabei beachtet er auch die regionalen und kommunalen Gesamtkonzepte.

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden *fachübergreifende Gebietsplanungen*. Er macht Aussagen über Entwicklungspotenziale, Auswirkungen sowie den nötigen Koordinationsbedarf im jeweiligen Gebiet und legt die entsprechenden Eckwerte im kantonalen Richtplan fest.

b) Regionen

Vorhaben von regionaler Bedeutung sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden stimmen Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit der kantonalen und der regionalen Richtplanung sowie mit der Planung der Zweckverbände ab und geben die anstehenden Vorhaben frühzeitig bekannt. Im Falle einer Umnutzung nicht mehr benötigter öffentlicher Bauten und Anlagen klärt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Möglichkeiten zukünftiger Nutzungen.

Die Gemeinden bezeichnen die für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (vgl. § 60 PBG). Sie erstatten der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die geeignete Lokalisierung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie über eine entsprechende Verkehrsplanung in deren Umfeld (vgl. Art. 47 RPV).

6.2 Gebietsplanung

Für die folgenden Gebiete werden Festlegungen zu Eckwerten der Gebietsentwicklung getroffen.

[Die Gebietsplanungen 6.2.1 Hochschulgebiet Zürich-Zentrum und 6.2.2 Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich wurden zwischenzeitlich festgesetzt und sind nicht Gegenstand dieser Teilrevision]

6.2.3 Sihlquai, Zürich

Mit dem Wegzug der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) aus dem Gebiet Sihlquai im Kreis 5 der Stadt Zürich ins Toni-Areal in Zürich-West wird eine Optimierung der Standorte der Berufsfachschulen in der Stadt Zürich ermöglicht. Aufgrund der frei gewordenen Liegenschaften der ZHdK sollen die auf verschiedene Standorte verteilten Berufsfachschulen im Gebiet Sihlquai konzentriert werden. Im Gebiet Sihlquai wird eine Berufsbildungsmeile entlang der Ausstellungsstrasse angestrebt. Damit der Standort als neues prominentes Aushängeschild gestärkt wird, soll die Berufsbildungsmeile architektonisch sowie baulich-räumlich eine eigene Identität entwickeln, die das städtebauliche Umfeld berücksichtigt und sich darin einfügt.

Im Perimeter der Gebietsplanung Sihlquai sind das Museum für Gestaltung sowie folgende Berufsfachschulen angesiedelt:

- Berufsmaturitätsschule (BMZ)
- Technische Berufsschule (TBZ)
- Baugewerbliche Berufsschule (BBZ)
- Berufsschule Mode und Gestaltung (BSMG)
- Allgemeine Berufsschule Zürich (ABZ)
- Berufsschule für Gestaltung (BGZ)

Für die Umsetzung der Berufsbildungsmeile im Gebiet Sihlquai werden folgende Grundsätze und Eckwerte festgelegt:

- Die verschiedenen Berufsfachschulen erhalten ihre Eigenständigkeit, treten aber nach aussen geschlossen in der Berufsbildungsmeile auf und entwickeln unter diesem Dach ein eigenständiges Selbstverständnis im Quartier.
- Für die bauliche Entwicklung der Berufsfachschulen sollen im Gebiet Sihlquai insgesamt rund 7'500 m² zusätzliche Geschossflächen verwirklicht werden, soweit sich dies im Rahmen der konkreten Projektierung als machbar und mit den übrigen Rahmenbedingungen als vereinbar erweist. Insgesamt verfügen die Berufsfachschulen damit über Geschossflächen im Umfang von rund 70'000 m².
- Im Gebiet Sihlquai werden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Verträglichkeit ausreichend Sporthallenkapazitäten für den bundesrechtlich obligatorischen Berufsschulsport verwirklicht.
- Durch das Öffnen von Durchgängen wird die Gesamtvernetzung des Quartiers deutlich verbessert.
- Die Ausstellungsstrasse bildet mit der Klingenanlage sowie den angrenzenden Schulhöfen und Freiflächen der Berufsfachschulen das Grundgerüst für den Freiraum der Berufsbildungsmeile. Die Schulhöfe sind soweit als möglich öffentlich zugänglich und ergänzen die öffentlichen Freiräume. Das Grünvolumen soll vergrössert werden.
- Die Erdgeschosszone soll stärker belebt werden. Schulübergreifende Nutzungen wie z.B. Mediathek, Sport- und Verpflegungsangebote, die auch attraktiv für das Quartier sind, sollen zukünftig entlang der Ausstellungsstrasse oder an der Limmatstrasse zu den öffentlichen Räumen hin angeordnet werden, einfach zugänglich sein und Einblicke erlauben.
- Die Bewältigung der Personenströme soll einerseits über die Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten im öffentlichen Verkehr erfolgen, andererseits soll der Fuss- und Veloverkehr attraktiver werden.
- Durch die kantonalen Schulen und das Museum zweckentfremdeter Büroraum ist wenn möglich für eine zonenkonforme Nutzung freizugeben.
- Grundlage für die baulichen, gestalterischen und organisatorischen Massnahmen ist das unter Federführung des Kantons ausgearbeitete Handlungsprogramm «Gebiet Sihlquai» vom Januar 2015. Eine allfällige Überarbeitung dieser Grundlage erfolgt unter Einbezug der Stadt Zürich.

Nr.	Vorhaben	Trägerschaft*	Realisierungs- horizont
1	<p>Entwicklungsgebiet 1, Ausstellungsstrasse</p> <p>Bau von Ersatzneubauten inkl. Turnhallen, schulübergreifende und ausserschulisch nutzbare Nutzungen (Sport, Verpflegung, Mediathek) im Entwicklungsgebiet 1 konzentrieren sowie im Erdgeschoss und zur Ausstellungsstrasse hin anordnen, attraktive und fürs Quartier zugängliche Schulhöfe entwickeln, bestehende Freihaltezone ins Gesamtkonzept integrieren, gute Durchwegung ermöglichen, Verbindung Ausstellungsstrasse–Kornhausbrücke–Sihlquai prüfen</p>	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
2	<p>Entwicklungsgebiet 2, Limmatstrasse</p> <p>Bau von Ersatzneubauten inkl. Turnhallen, schulübergreifende und ausserschulisch nutzbare Nutzungen (z.B. Sport, Cafeteria) im Erdgeschoss und zur Limmatstrasse hin anordnen, Schulhöfe fürs Quartier zugänglich und attraktiv gestalten, Vernetzung Bahnhofplatz Nord–Schulen Limmatstrasse optimieren</p>	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
3	<p>Berufsbildungsmeile, Ausstellungsstrasse</p> <p>Gestalterische Aufwertung in Hinblick auf Funktion als Aufenthalts-, Begegnungs- und Erschliessungsraum</p>	Stadt Zürich	mittelfristig

* Trägerschaft muss nicht zwingend mit der Investorenschaft übereinstimmen.

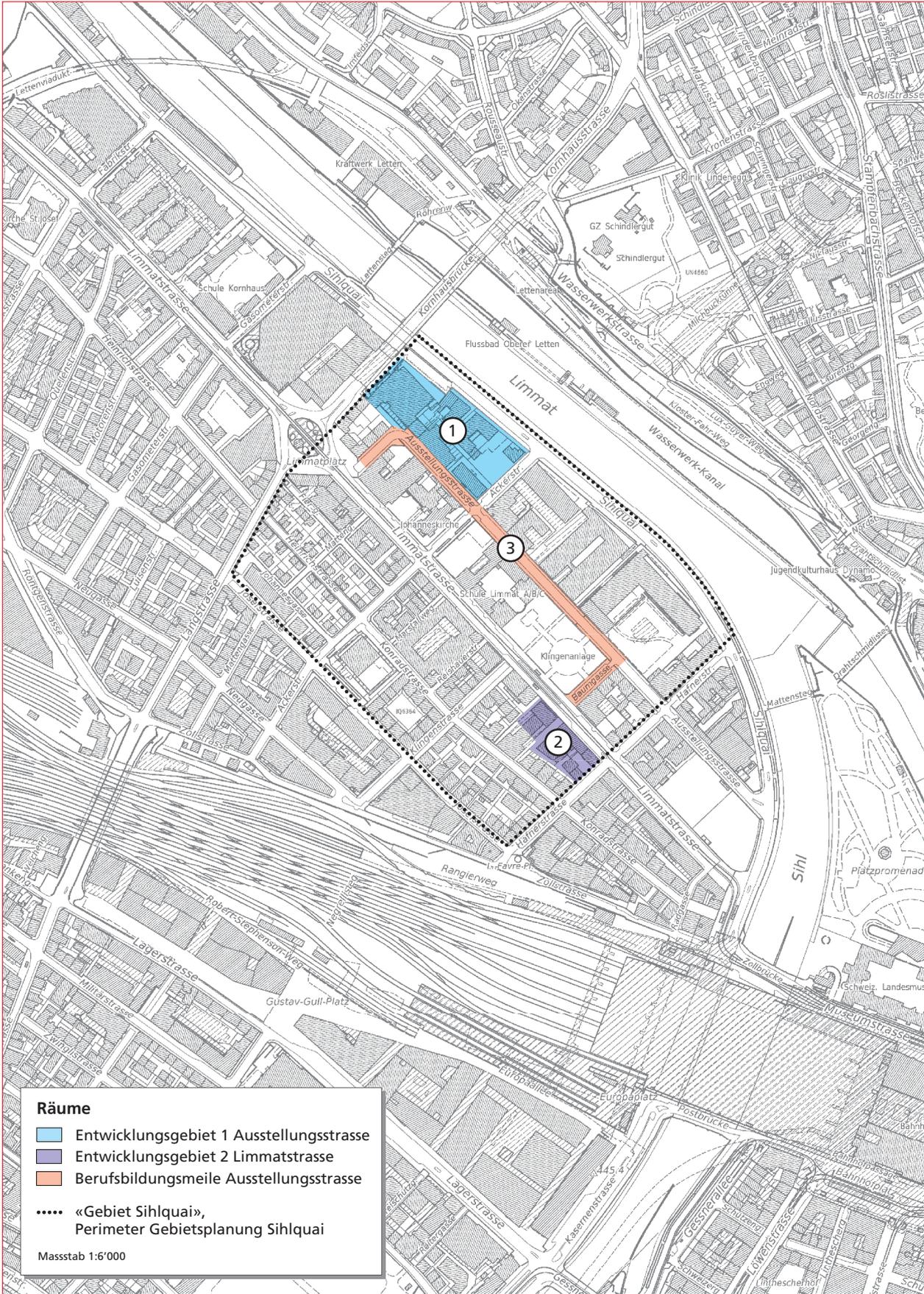


Abb. 6.3: Gebietsplanung Sihlquai
 (Bezeichnungen beziehen sich auf vorangehende Liste)

6.2.4 Universität Zürich-Irchel

Für den Standort Irchel der Universität Zürich besteht ein erheblicher quantitativer und qualitativer Ausbau- und Erneuerungsbedarf. Der Campus Irchel soll als wettbewerbs- und zukunftsfähige Gesamtanlage aufgewertet, verdichtet und zeitgemäss weiterentwickelt werden. So sichert die Universität Zürich ihre langfristige Gesamtentwicklung und gewährleistet eine hochstehende Forschung und Lehre in einem attraktiven Umfeld. Dafür werden folgende Grundsätze und Eckwerte festgelegt:

- Die 47 Hektaren grosse Anlage des Campus Irchel setzt sich aus den Teilarealen Irchel-Mitte, Irchel-Süd und Irchel-Nord und dem Irchelpark zusammen, die eine städtebaulich bedeutende Gesamtanlage der Stadt Zürich bilden.
- Durch die Weiterentwicklung des Campus Irchel wird die Fokussierung der Universität auf die zwei Standorte Irchel und Zentrum erheblich unterstützt. Es wird eine Reduktion der Anzahl Mietverhältnisse für die Universität erreicht.
- Für die bauliche Entwicklung der Universität Zürich, des Staatsarchivs und ergänzende Nutzungen (z.B. funktional mit dem Campus verknüpftes Wohnen) sollen im Campus Irchel die Geschossflächen von derzeit 375'000m² auf rund 830'000m² erweitert werden. Verkehrliche Erschliessung, städtebauliche Verträglichkeit, hohe Aufenthaltsqualität auch während den Bauphasen, Einbindung und Durchlässigkeit der umgebenden Quartiere sowie der schonende Umgang mit Schutzobjekten sind wichtige Faktoren für die Entwicklung.
- In Irchel-Mitte wird die vorhandene Bebauungsstruktur weitergeführt und an der Winterthurerstrasse mit einem neuen adressbildenden Schwerpunkt ergänzt. Im westlichen Bereich des Teilgebiets Irchel-Mitte soll eine Verdichtung stattfinden.
- In Irchel-Nord wird eine bauliche Verdichtung durch die Ausbildung von Grosstrukturen und eine Anpassung der Gebäude des Tierspitals an die geltenden Vorgaben hinsichtlich Tier- und Arbeitsschutz angestrebt.
- Irchel-Süd wird in erster Linie langfristig als Entwicklungsgebiet für universitäre Nutzungen gesichert. **[6.1]** Irchel-Süd bietet aber auch Raum für die kurz- bis mittelfristige Realisierung von funktional mit dem Campus verknüpftem sowie von studentischem Wohnen. Die bauliche Struktur soll sich an den identitätsstiftenden Gebäuden des alten Strickhofs orientieren.
- Im Rahmen der Campuserweiterung sollen hochschulaffine Drittnutzungen (u.a. Sport- und Verpflegungsmöglichkeiten) an geeigneten Lagen in die Anlage integriert werden.
- Zur Entwicklung der Campusanlage werden Baubereiche definiert. Mit der Setzung der Bauten entlang der Winterthurerstrasse und zum Irchelpark-West soll ein Auftakt für den Campus geschaffen werden.
- Mit einem übergeordneten Wegenetz und attraktiven Verbindungen werden die Teilräume untereinander und mit der näheren Umgebung vernetzt. Bestehende Verbindungen über die Winterthurerstrasse sollen aufgewertet resp. eine neue Verbindung im Bereich Tierspital vorgesehen werden. Als Anbindung an die nähere Umgebung sollen bestehende ÖV-Haltestellen als Ankunftsorte aufgewertet werden. Langfristig ist die Option für eine neue ÖV-Haltestelle in Irchel-Mitte offen zu halten.
- Der Irchelpark bietet eine hohe Erlebnisqualität und stellt einen hohen ökologischen Wert dar. Der Irchelpark-West wird als Park erhalten und bleibt mit Ausnahme einer allfälligen Ergänzung im Bereich der bestehenden Sportanlagen von Neubauten frei. Die Qualitäten der Grünräume des Campus Irchel sollen langfristig sorgfältig differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Die landschaftlichen Elemente sollen in die Bebauungsstruktur integriert werden. Der Landschaftsraum an der Frohburgstrasse soll Teil des umfassenden Grünraumkonzepts sein und langfristig gesichert werden.
- Das Staatsarchiv des Kantons Zürich ist Teil der Anlage und soll sich auf dem Campus langfristig sowohl in die bestehenden und geplanten Strukturen integrieren als auch als eigenständige Institution entwickeln können.
- Der Kanton setzt bei Bedarf für die Realisierung der verschiedenen, nachfolgend genannten Neu- und Ersatzbauten auf dem Campus Irchel einen oder mehrere kantonale Gestaltungspläne fest. Für die Erarbeitung der nachgelagerten Planungsinstrumente und die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans wird die etablierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt Zürich weitergeführt.
- Als Grundlage für die Anpassung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Auslösung von Bauprojekten in sinnvollen Etappen dienen der gemeinsam von der Bildungsdirektion, der Justizdirektion und der Baudirektion erarbeitete Masterplan «Campus Irchel» vom Juni 2014 sowie die Erkenntnisse aus den nachgelagerten Vertiefungsstudien Campus Irchel (Synthesebericht vom 22. Oktober 2015).
- **[6.2]**

Innerhalb des Perimeters «Campus Irchel» für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Richtplankarte sowie gemäss Abb. 6.4 werden folgende Vorhaben festgelegt:

Nr.	Vorhaben	Trägerschaft*	Realisierungs- horizont
A ₁	Erweiterung des Staatsarchivs (in Etappen)	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
M ₁	Neubau UZI 5	Kanton Zürich	kurzfristig
M ₂	Neubauten im nordwestlichen Bereich Irchel-Mitte für Rochadeflächen (für Sanierungen)	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
M ₃	Ausbildung/Weiterentwicklung Bauten entlang Winterthurerstrasse (adressbildender Auftakt), Neubauten entlang Campusachse und Realisierung Verbindung Irchel-Mitte und Irchel-Nord	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
M ₄	Neubauten im Bereich Irchel-Mitte	Kanton Zürich	mittelfristig
M ₅	Neubauten im Bereich Irchel-Mitte inkl. Verbindung Irchel-Mitte mit Irchel-Süd	Kanton Zürich	langfristig
N ₁	Neubauten Irchel-Nord für Rochadeflächen und Quarantänestall	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
N ₂	Neu- oder Umbauten Irchel-Nord	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
N ₃	Neu- oder Umbauten Irchel-Nord	Kanton Zürich	langfristig
S ₁	Neubauten für hochschulaffine Drittnutzung (Wohnen)	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
S ₂	Neu- oder Umbauten Irchel-Süd	Kanton Zürich	mittel- bis langfristig
Ö ₁	Verbesserung Anbindung an Tramhaltestelle Universität Irchel (mittels Brücke über Winterthurerstrasse)	Stadt Zürich	kurz- bis mittelfristig
Ö ₂	Verbesserung Anbindung an Wohnquartier	Stadt Zürich	kurz- bis mittelfristig

* Trägerschaft muss nicht zwingend mit der Investorenschaft übereinstimmen.

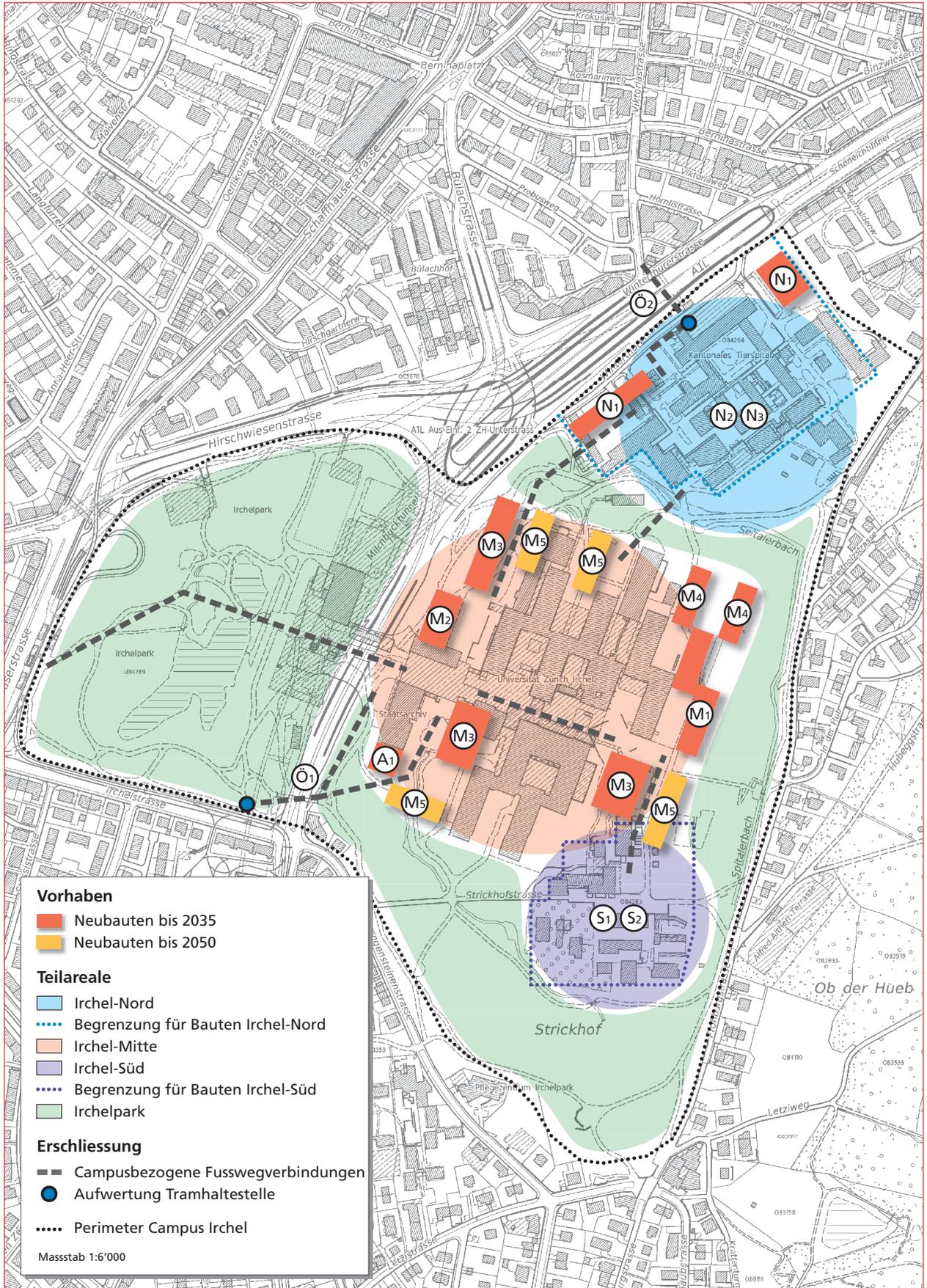


Abb. 6.4: Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel
(Bezeichnungen beziehen sich auf vorangehende Liste)

6.2.5 Hochschulstandort Winterthur

Im Stadtzentrum von Winterthur befinden sich mit dem «Technikum», dem «Sulzer-Areal» und «St. Georgen» drei Standorte der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Diese Bildungsstandorte sind funktionale und städtebauliche Elemente der Stadt Winterthur. Durch die enge räumliche und inhaltliche Verzahnung von Hochschulnutzungen mit städtischen Funktionen sollen Angebote und Einrichtungen gegenseitig optimal genutzt werden können. Um die Synergiepotenziale zwischen der Hochschule und der Stadt zu nutzen, werden folgende Grundsätze festgelegt:

- «Kernstadt als Campus»: Das Stadtzentrum von Winterthur soll optimal mit den drei Standorten der ZHAW vernetzt werden. Mit dem «Sulzer-Areal» als ein neuer Hauptstandort der ZHAW soll zudem Identität geschaffen werden.
- Die Erreichbarkeit und die inhaltliche Vernetzung zwischen den drei Standorten sind zu gewährleisten. Der Fuss- und Veloverkehr wird durch attraktive Wegführungen gestärkt.
- Das kurz- und langfristige studentische Wohnen mit unterschiedlichen Wohnformen und Ausbaustandards ist zu fördern. Dafür soll mit der Stadt Winterthur, privaten Investoren und Genossenschaften zusammengearbeitet werden. Potenziale für Zwischennutzungen sollen erkannt werden.
- Seminar-, Sport- und Kulturangebote sind sowohl für die Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschulen als auch für die Bevölkerung nutzbar zu machen. Partner wie der Akademische Sportverband (ASVZ) sind einzubinden. Unverplanter Raum soll als Nische für kulturelle Entwicklungen erhalten bleiben.
- Die weitere Entwicklung der im Perimeter der Gebietsplanung liegenden Mittel- und Berufsschulen ist mit der Entwicklung und dem Ausbau der ZHAW zu koordinieren.
- Der Austausch zwischen den drei Akteuren ZHAW, Stadt und Kanton ist zu vertiefen. Ein Koordinationsgremium ist verantwortlich für die Umsetzung der Handlungsfelder.
- Als Grundlage für die Entwicklung des Hochschulstandorts Winterthur dient das Profil des Hochschulstandortes, herausgegeben vom Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung und die Bildungsdirektion), der ZHAW, und der Stadt Winterthur vom 9. Januar 2012.

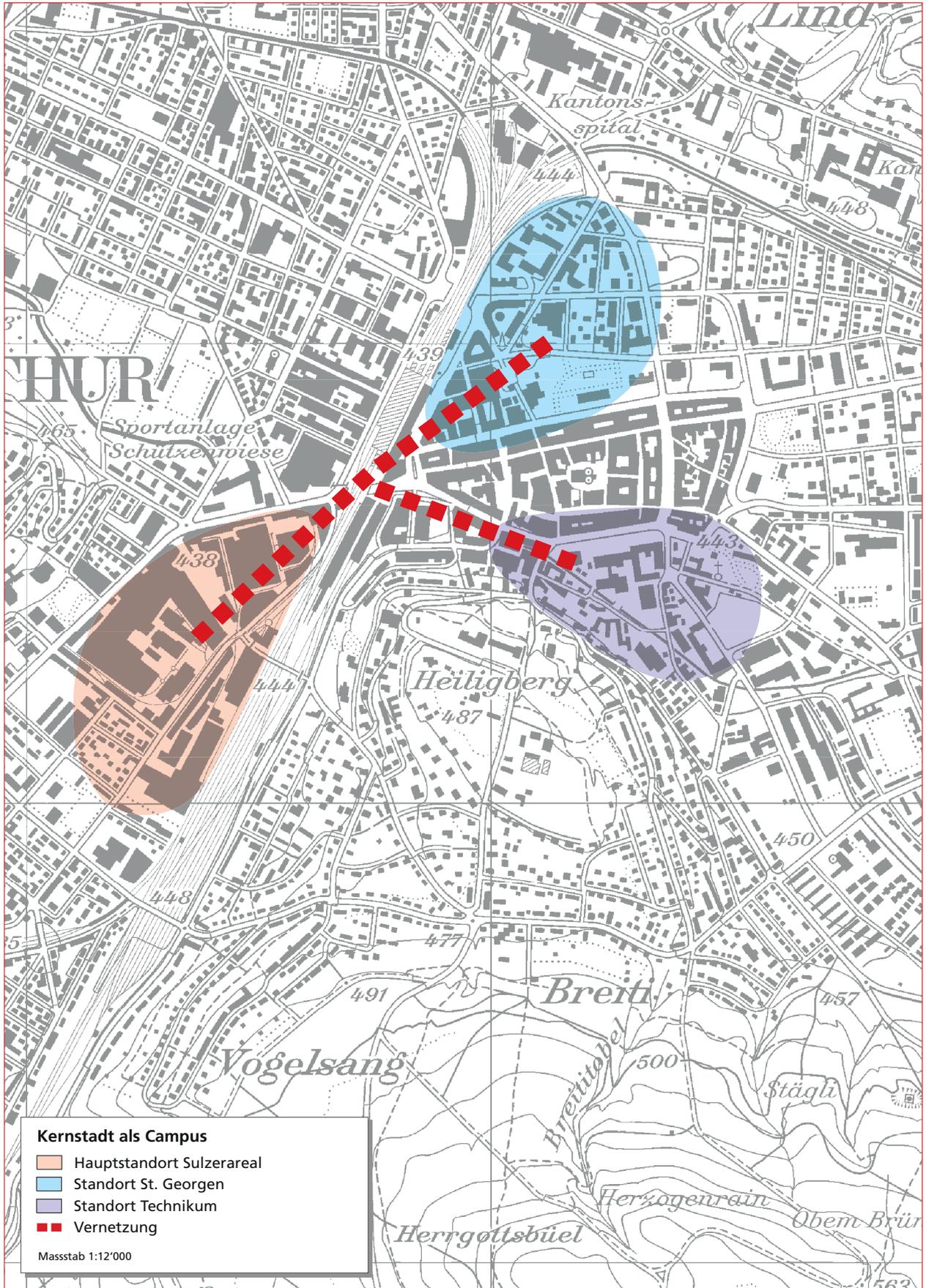


Abb. 6.5: Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur

6.2.6 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau

Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich am Standort Rheinau weist eine hohe Auslastung auf. Künftig ist mit einem weiteren Nutzungsbedarf zu rechnen, weshalb eine längerfristige Entwicklung des Klinikareals in Neu-Rheinau nötig ist. Der hohe Wert und die Ausstrahlung der Anlage liegen im kunst- und kulturhistorisch geschützten Ensemble sowie in der Gestaltung als Parklandschaft. Für diese Langfristperspektive werden folgende Grundsätze und Eckwerte festgelegt:

- Die städtebauliche Struktur des Gebäudeensembles in Form einer axialsymmetrischen Anlage in einer Parklandschaft soll weiterentwickelt werden. Dazu soll die historische Anlage mit heute drei halbkreisförmig angeordneten Bautiefen Richtung Süden um eine vierte Bautiefe mit zwei Baubereichen erweitert werden. Diese sollen erst bei betrieblicher Notwendigkeit oder wenn alle anderen Baubereiche im Perimeter bereits ausgenutzt sind, beansprucht werden.
- Für die bauliche Entwicklung der PUK sollen am Standort Neu-Rheinau insgesamt rund 50'000 m² zusätzliche Geschossflächen realisiert werden.
- Die Nutzungen auf dem Areal werden in drei Bereichen zusammengefasst. Im Zentrum der Anlage werden die Verwaltungsgebäude konzentriert. Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie soll den westlichen Teil der Anlage besetzen. Das Zentrum für Integrative Psychiatrie sowie das Wohnheim Tilia belegen den östlichen Teil. Durch die Erweiterung der Anlage Richtung Süden entsteht für alle Hauptnutzer Entwicklungspotenzial.
- Neue Baufelder sind primär entlang der Erschliessungsspannen zu bebauen. Zwischen den Bauvolumen und entlang der Erschliessungsspannen sind Sichtlinien freizuhalten.
- Die Erschliessung der Anlage für den Autoverkehr erfolgt über die Alleestrasse. Parallel dazu verlaufen zwei weitere Erschliessungsspannen.
- Die Hauptparkierung erfolgt in erster Linie auf zwei Sammelparkplätzen, die direkt über die Alleestrasse erreichbar sind.
- Der Parkcharakter soll weiterentwickelt werden. Baumreihen entlang der Erschliessungsspannen sollen strukturierend wirken.
- Als Grundlage für die Anpassung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Auslösung von Bauprojekten in sinnvollen Etappen dient der gemeinsam von der Gesundheitsdirektion, der Baudirektion, der Sicherheitsdirektion und der Direktion der Justiz und des Innern erarbeitete Masterplan «Entwicklung PUK-Areal Neu-Rheinau» vom 28. Januar 2015.

Innerhalb des Perimeters «PUK-Areal Neu-Rheinau» für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Richtplankarte sowie gemäss Abb. 6.4 werden folgende Vorhaben festgelegt:

Nr.	Vorhaben	Trägerschaft*	Realisierungs- horizont
A ₁	Neukonzeption Verwaltungsgebäude	Kanton Zürich	langfristig
A ₂	Sanierung oder Ersatzneubau Zentrum für integrative Psychiatrie	Kanton Zürich	langfristig
A ₃	Sanierung und Umbau Wohnheim Tilia (Gebäude 86/87/88)	Kanton Zürich	kurzfristig
A ₄	Abbruch Gebäude 89 und Neubau Wohnheim Tilia	Kanton Zürich	mittel- bis langfristig
A ₅	Sanierung und Umbau Zentrum für integrative Psychiatrie (Gebäude 76/77/78)	Kanton Zürich	mittel- bis langfristig
A ₆	Sanierung und Umbau forensische Psychiatrie (Gebäude 70/71/72)	Kanton Zürich	mittel- bis langfristig
B ₁	Neubau Forensik PUK (35/70 Plätze)	Kanton Zürich	kurzfristig
B ₂	Neubau Schleuse/Loge mit unterirdischer Verbindung Forensik PUK	Kanton Zürich	kurzfristig

* Trägerschaft muss nicht zwingend mit der Investorenschaft übereinstimmen.

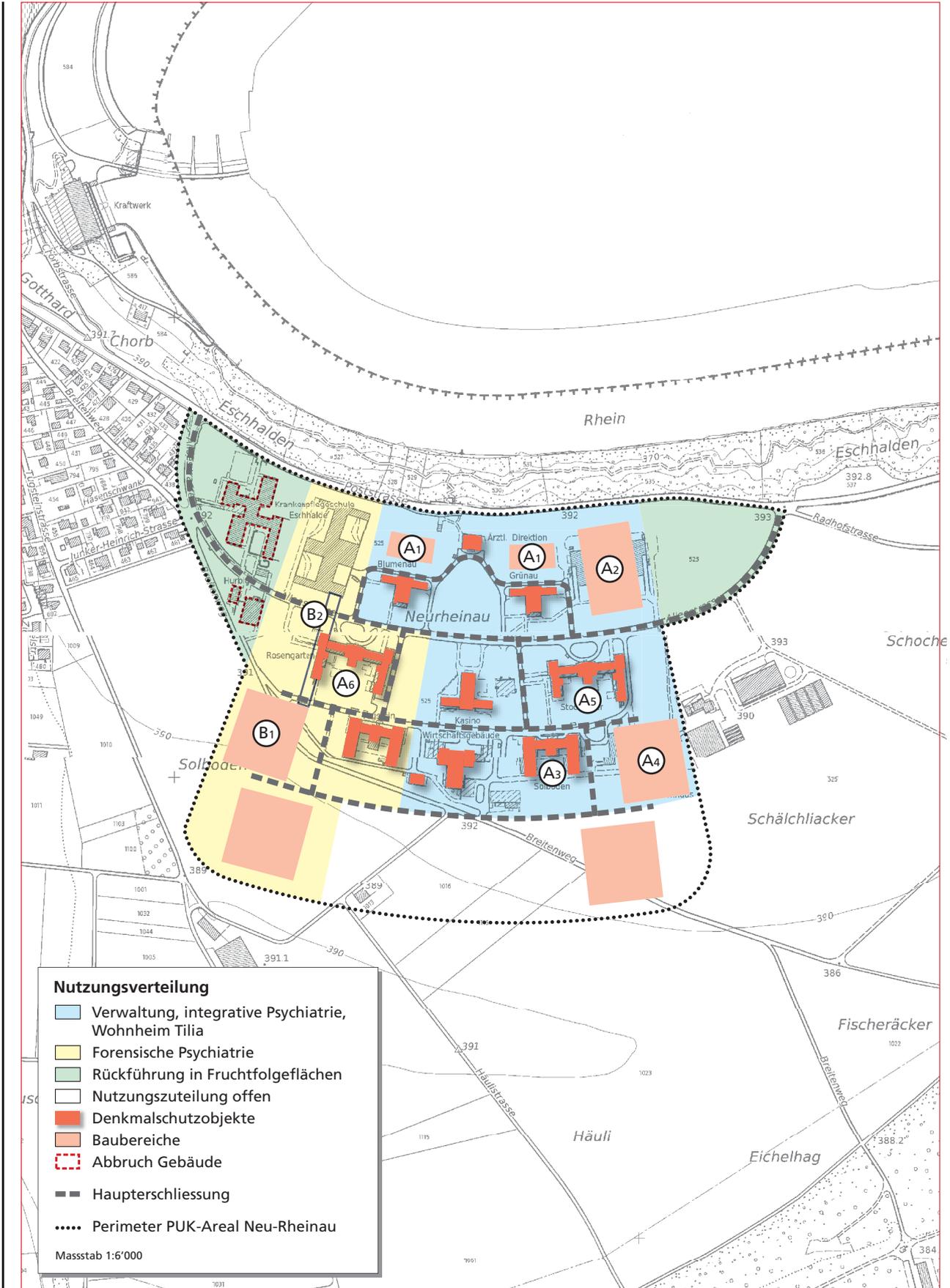


Abb. 6.6: Gebietsplanung PUK-Areal Neu-Rheinau
(Bezeichnungen beziehen sich auf vorangehende Liste)

6.3 Bildung und Forschung

6.3.1 Ziele

Ein leistungsfähiges und qualitativ hochstehendes Bildungssystem gehört zu den Schlüsselfaktoren für Innovationsfähigkeit und Wachstum. Ein entsprechend breit gefächertes und über alle Bildungsstufen gut abgestimmtes Angebot leistet einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Kantons Zürich. Die unterschiedlichen Angebote von Bildung und Forschung sind sowohl inhaltlich als auch räumlich optimal aufeinander abzustimmen. Der Wissensaustausch und der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft sind zu fördern, und mit der Schaffung attraktiver Bildungsmeilen sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert, die Standortqualität des Kantons Zürich erhöht und Synergien genutzt werden.

a) Hochschulbildung und Forschung

Die Qualität von Lehre und Forschung ist eine wichtige Grundvoraussetzung für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Zürich. Der Hochschulstandort Zürich ist daher weiter zu stärken.

Ziel ist ein räumlich konzentriertes Angebot von Einrichtungen der Hochschulbildung und -forschung. Dabei ist auf die verkehrliche Erschliessung, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und auf die Abstimmung mit der örtlichen Freiraumversorgung besonderes Augenmerk zu richten.

Der Kanton strebt unter Einbezug von Hochschulinstitutionen und Unternehmen die Schaffung eines Innovationsparks an. Er prüft dabei auch die Einrichtung eines internationalen Hochschulzentrums für Finanz- und Bankwissenschaften.

b) Mittelschul- und Berufsbildung

Ein zwischen den Bildungsinstitutionen und der Arbeitswelt gut abgestimmtes und allgemein zugängliches Angebot an Mittelschulen, Berufs- und Weiterbildung soll allen Jugendlichen und Erwachsenen einen Abschluss ermöglichen, der den Ansprüchen der Arbeitswelt und der Gesellschaft entspricht. In räumlicher Hinsicht ist eine dezentrale Konzentration der verschiedenen Leistungsangebote anzustreben, wobei die Nutzung bestehender Infrastruktur im Zentrum steht. Um Verkehrsströme möglichst gering zu halten, sind diejenigen Standorte zu fördern, die durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind und an welchen in Zukunft Bevölkerungsschwerpunkte zu erwarten sind.

6.3.2 Karteneinträge

a) Hochschulbildung und Forschung					
Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs- horizont
	Universität Zürich-Irchel, Zürich	Kanton Zürich	H	Überprüfung Masterplan (Strickhof, Tierspital), weitere Ausbautetappen (vgl. GBP Nr. 7)	kurz- bis- mittelfristig
1	Universität Zürich-Zentrum, Zürich	Kanton Zürich	H	Ersatzneubau Plattenstrasse 14-22 (vgl. GBP Nr. 3)	kurzfristig
	ZHdK, ZHAW, Zürich	Kanton Zürich	F	Standortkonzentration im Toni-Areal und Gessnerallee (vgl. GBP Nr. 4); Aufgabe heutiger Standorte (vgl. GBP Nr. 6)	kurzfristig
2	ZHAW, Wädenswil	Kanton Zürich	F	Konzentration Hochschulstandorte (vgl. GBP Nr. 9)	kurz- bis mittelfristig
3	ETH, UZH, Lindau-Eschikon	Bund, Kanton Zürich	H	Zusammenführung Forschungsbereiche ETH, UZH und Berufsschule in ein Bildungs- und Forschungszentrum (vgl. GBP Nr. 11 und Pt. 6.3.2 b) Nr. 12); Neu- und Ersatzbauten für Tierhaltung, Forschungs-, Labor- und Büroräume sowie zentrales Forum	kurz- bis mittelfristig
	ZHAW, Winterthur	Kanton Zürich	F	Konzentration an den Standorten Sulzer-Areal, St. Georgen und Technikumsstrasse (vgl. GBP Nr. 11)	mittelfristig
	Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich	Bund, Kanton Zürich, Private	I	Standortfestlegung	kurz- bis- mittelfristig
b) Mittelschul- und Berufsbildung					
	Allgemeine Berufsschule Zürich (4 Standorte)	Kanton Zürich	B	Standortkonzentration Ausstellungsstrasse/ Sihlquai (vgl. GBP Nr. 6)	kurzfristig (bis 2014)
1	Kantonsschule Zürich Nord, Zürich	Kanton Zürich	M	Erweiterung und Neubau Turnhallen	kurzfristig
2	Bildungszentrum für Erwachsene (BIZE), Zürich	Kanton Zürich	B	Standortverlagerung kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) und kantonale Berufsschule für Weiterbildung (EB) Zürich vom Standort Riesbach in die Militärkaserne auf dem Kasernenareal, Umbau Militärkaserne (vgl. GBP Nr. 4)	kurzfristig
3	Rochadeschulhaus Riesbach, Zürich	Kanton Zürich	M	Auszug KME und EB Zürich (vgl. GBP Nr. 4), Bereitstellung von Rochadeflächen als Grundvoraussetzung für Sanierungen der Kantonsschulen im Bereich Pfauen	kurzfristig
4	Kantonsschule Limmattal, Urdorf	Kanton Zürich	M	Evaluation- Erweiterung, abzustimmen mit Pt. 6.3.2 b) Nr. 5	kurzfristig mittel- bis- langfristig
5	Kantonsschule Knonaueramt, Affoltern a.A.	Kanton Zürich	M	Standortevaluation Neubau abzustimmen mit Pt. 6.3.2 b) Nr. 4	mittel- bis- langfristig

b) Mittelschul- und Berufsbildung

Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
6	Bildungszentrum Zürichsee, Horgen	Kanton Zürich	B	Erweiterung mit Turnhalle und Sanierung Altbau	kurzfristig (bis 2018)
7	Kantonsschule Zimmerberg, Region Zimmerberg	Kanton Zürich	M	Standortevaluation Neubau	kurzfristig mittelfristig
8a	Kantonsschule Pfannenstil, Region Pfannenstil	Kanton Zürich	M	Standortevaluation- Neubau	kurzfristig mittelfristig
8b	Kantonsschule Pfannenstil, Uetikon am See	Kanton Zürich	M	Standortfestlegung Provisorium Rossweid	kurzfristig mittelfristig
9	Kantonsschule Uster, Uster	Kanton Zürich	M	Ansiedlung Kantonsschule Glattal Neubau neben dem bestehenden Bildungszentrum Uster, abzustimmen mit Pt. 6.3.2 b) Nr.10	kurzfristig (bis 2015)
10	Bildungszentrum Uster, Uster	Kanton Zürich	B	Erweiterung und Sanierung Altbau, abzustimmen mit Pt. 6.3.2 b) Nr. 9	kurzfristig
11	Wirtschaftsschule Wetzikon, Wetzikon	Kanton Zürich	B	Neubau mit Turnhallen (Mietobjekt: Bauprojekt im Rahmen Neubau Busdepot der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO))	kurzfristig
12	Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Lindau-Eschikon	Kanton Zürich	B	Zusammenführung Berufsschule mit den Forschungsbereichen der ETH und UZH (vgl. GBP Nr. 11 und Pt. 6.3.2 a) Nr. 3); Neu- und Ersatzbauten für Tierhaltung, Forschungs-, Labor- und Büroräume sowie zentrales Forum	kurz- bis mittelfristig
13	Kantonsschule Büelrain, Winterthur	Kanton Zürich	M	Ersatz Pavillon, Turnhalle (vgl. GBP Nr. 12)	kurzfristig
14	Berufsfachschule Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich	B	Neubau mit Turnhallen, Tösstalstrasse 29/31 (vgl. GBP Nr. 12)	mittelfristig

Abkürzungen

B: Berufsbildung; F: Fachhochschule; H: Hochschule; I: Innovationspark; M: Mittelschule; GBP: Gebietsplanung

6.3.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bund die strategischen Ziele der Bildungs- und Forschungspolitik und leitet daraus die zukünftigen Raumbedürfnisse ab. Er beachtet dabei die Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung (vgl. Pt. 1.2) und achtet bei der Standortplanung auf eine gute verkehrliche Erschliessung, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und auf die Abstimmung mit der örtlichen Freiraumversorgung. Der Kanton schafft zudem günstige Rahmenbedingungen für die Ansiedlung internationaler Schulen sowie, vorzugsweise an den Hochschulstandorten, für Wohnprojekte und Campus für Studierende.

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten in Abstimmung mit der Planung von Bildungseinrichtungen kommunale Freiraumkonzepte.

Die Gemeinden schaffen bei Bedarf günstige Rahmenbedingungen für die Ansiedlung internationaler Schulen.

6.4 Gesundheit

6.4.1 Ziele

Der Kanton hat die Aufgabe, eine wirtschaftliche und qualitativ gute medizinische Versorgung zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die Bedarfsdeckung der Kantonsbevölkerung für alle medizinischen Leistungen. Darüber hinaus werden auch Leistungen (insbesondere der spezialisierten und hochspezialisierten Medizin) für die ausserkantonale Bevölkerung angeboten.

a) Somatische Akutversorgung

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit seltenen Krankheiten oder schweren Verletzungen, die einen besonderen technischen Aufwand oder spezialisiertes Personal voraussetzt, ist auf wenige Standorte zu konzentrieren. Die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten oder leichteren Verletzungen, die keiner aufwendigen Mittel bedarf, soll dezentral erfolgen.

b) Psychiatrische Versorgung

Die psychiatrische Versorgung orientiert sich an den Grundsätzen des Psychiatriekonzeptes. Sie soll möglichst gemeindenah nach dem Grundsatz «ambulant vor stationär» erfolgen. Die Basisversorgung der Allgemeinpsychiatrie ist durch überregional ausgerichtete Spezialangebote und Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu ergänzen.

c) Langzeitversorgung

Damit für hilfe- und pflegebedürftige Personen eine angemessene Versorgung mit Pflegeleistungen gewährleistet werden kann, ist ein vernetztes Angebot aus ambulanten und stationären Versorgungseinrichtungen sicherzustellen.

6.4.2 Karteneinträge

a) Somatische Akutversorgung					
Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs-horizont
1	Kinderspital, Zürich	Stiftung	A	Klärung Nachfolgenutzung des alten Standorts	kurzfristig (bis 2012)
2	Kinderspital, Zürich	Stiftung	A	Neubau Standort Lengg (vgl. GBP Nr. 5)	kurzfristig (bis 2016)
3	Schweizerisches Epilepsie-Zentrum, Zürich	Stiftung	S	Neubau (vgl. GBP Nr. 5)	kurzfristig (bis 2014)
	Stadtspital-Triemli, Zürich	Stadt Zürich	A	Neubau-Bettenhaus	kurzfristig (bis 2014)
4	Uniklinik Balgrist, Zürich	Verein	S	Erweiterung (vgl. GBP Nr. 5)	kurzfristig (bis 2014)
5	Spital Limmattal, Schlieren	Zweckverband	A	Erweiterung	kurzfristig (bis 2016)
6	Spital Uster, Uster	Zweckverband	A, R	Erweiterung Spital Uster; Neubau Klinik für akute Rehabilitation	kurzfristig
7	Zürcher Höhenklinik Wald, Wald	Stiftung	R	Neubau Klinik für Rehabilitation	kurzfristig
8	GZO Spital Wetzikon, Wetzikon	AG	A	Sanierung und Erweiterung	kurzfristig
9	Kantonsspital Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich	A	Ersatzneubau (bis 2018), Erweiterung (vgl. GBP Nr. 12)	kurz- bis mittelfristig
b) Psychiatrische Versorgung					
Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs-horizont
1	Kinder- und Jugend-psychiatrischer Dienst (KJPD) Brüschalde, Männedorf	Kanton Zürich	P	Erweiterung	kurzfristig (bis 2012)
2	Integrierte Psychiatrie Winterthur-Zürcher Unterland (IPW), Schlossthal, Winterthur	Kanton Zürich	P	Erweiterung und Standortverlagerung Standort Embrach an Standort Schlossthal	kurzfristig
Abkürzungen					
A: Akutversorgung mit Notfallstation; P: Allgemeine Psychiatrie; R: Rehabilitation; S: Spezialisierte Klinik; GBP: Gebietsplanung					

6.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Mittels Spitalplanung prüft der Kanton regelmässig den benötigten Bedarf der Kantonsbevölkerung an medizinischen Leistungen. Auf dieser Grundlage werden die bedarfsgerechten Spitallisten der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie mit genau definierten Leistungsaufträgen erstellt. Zudem unterstützt der Kanton den Bau und Betrieb von stationären versorgungsrelevanten Einrichtungen des Gesundheitswesens.

b) Gemeinden

Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung. Ausserdem können sie Spitäler und Geburtshäuser einrichten und betreiben.

6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

6.5.1 Ziele

Grossanlässe in den Bereichen Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen haben eine starke identitätsstiftende Wirkung, aber auch erhebliche räumliche Auswirkungen. Die Standortplanung von Bauten für solche Grossanlässe hat deshalb in Abstimmung mit der erwünschten räumlichen Entwicklung (vgl. Pt. 1) zu erfolgen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept sind solche Bauten in den Stadtlandschaften (vgl. Pt. 1.3.1) sowie insbesondere in den unter Pt. 2.3 festgelegten Zentrumsgebieten von kantonaler Bedeutung zu konzentrieren. Diese verfügen über eine angemessene verkehrliche Erschliessung sowie andere zentralörtliche Versorgungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren räumliche, betriebliche und inhaltliche Synergien konsequent zu nutzen und zu fördern sind.

Einrichtungen mit hohem Verkehrsaufkommen sind an geeigneten Standorten zusammenzufassen und auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Ausserdem ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Bei der Planung von Bauten und Anlagen an Siedlungsrändern oder ausserhalb des Siedlungsgebietes kommt der Schonung empfindlicher Landschaften grosse Bedeutung zu.

6.5.2 Karteneinträge

Vorhaben der Bereiche Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, wenn sie von erheblichem Interesse für den Kanton sind, sich im Eigentum des Kantons befinden, zu einem erheblichen Anteil vom Kanton finanziert werden oder einer Abstimmung mit dem Bund oder mit andern Kantonen bedürfen.

Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs-horizont
1	Eishockey- und Sportzentrum, Zürich	Stadt Zürich, Privat	S	Neubau	kurz- bis mittelfristig
2	Kongresshaus, Zürich	Stiftung	M	Klärung der künftigen Nutzung des bestehenden Kongresshauses Umbau und Erweiterung	kurz- bis mittelfristig
	Kongresszentrum, Zürich	noch offen	M	Standortevaluation	kurz- bis mittelfristig
3	Landesmuseum, Zürich	Stiftung	K	Erweiterungsbau	kurzfristig
4	Opernhaus, Zürich	AG	K	Erweiterung	langfristig
5	Schauspielhaus Schiffbau, Zürich	AG	K	Erweiterung	langfristig
6	Stadion Hardturm, Zürich	Stadt Zürich, Privat	S	Ersatzneubau Sportstadion	kurzfristig
7	Wassersportzentrum Tiefenbrunnen, Zürich	noch offen	S	Wassersportzentrum mit Hafen geplant (vgl. GBP Nr. 8)	mittelfristig
8	Zoo, Zürich	AG	F	Erweiterung	kurz- bis mittelfristig
9	Schwimmsportzentrum, Uster	Stadt Uster	S	Neubau	kurz- bis mittelfristig
10	Zentrum für Leistungs- und Breitensport (IZLB), Winterthur	Privat	S	Neubau	kurzfristig
11	Klosterinsel, Rheinau	Kanton Zürich, Stiftung	F	Neunutzung Klosterinsel, Umbau und Renovation	kurzfristig

Abkürzungen
K: Kultur; F: Freizeit; S: Sport; M: Messe- und Kongresswesen; GBP: Gebietsplanung

6.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton fördert Kultur gemäss kantonalem Leitbild. Die finanzielle Unterstützung kultureller Institutionen erfolgt gemäss kantonaler Kulturpolitik und in Abstimmung mit den Zielen der kantonalen Richtplanung.

Der Kanton analysiert im Rahmen periodischer Untersuchungen die Veränderung im sportlichen Verhalten der Bevölkerung. Im Rahmen seiner Sportanlagenpolitik überprüft er periodisch die Sport- und Sportanlagensituation im Kanton Zürich und stimmt seine Sportanlagenpolitik mit derjenigen des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden ab. Die finanzielle Unterstützung kantonal und regional bedeutsamer Sportanlagen erfolgt gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept und in Abstimmung mit den Zielen der kantonalen Richtplanung.

b) Regionen

Die Regionen erarbeiten in enger Zusammenarbeit Grundlagen für die Planung von Bauten und Anlagen in den Bereichen Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen. Sie bezeichnen in den regionalen Richtplänen die regional bedeutsamen Bauten und Anlagen und beachten bei der Planung die Zielsetzungen des Richtplans gemäss Pt. 6.1. Sie sichern die Koordination mit dem Kanton, den Gemeinden und den umliegenden Regionen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden setzen sich dafür ein, dass das vorhandene Raumangebot besser und flexibler genutzt werden kann. Bei der Planung neuer Anlagen orientieren sie sich an den Zielsetzungen gemäss Pt. 6.1.

6.6 Weitere öffentliche Dienstleistungen

6.6.1 Ziele

Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte sowie übrige öffentliche Dienstleistungen sollen überregionale Bedürfnisse berücksichtigen und für die Bevölkerung gut zugänglich sein.

6.6.2 Karteneinträge

Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs-horizont
1	Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ), Zürich	Kanton Zürich	S	Neubau des geplanten PJZ auf dem Areal Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl (vgl. GBP Nr. 2)	kurzfristig
	Staatsarchiv, Zürich	Kanton Zürich	V	Erweiterungsbau (vgl. GBP-Nr. 7)	1. Etappe: kurzfristig 2. Etappe: mittel- bis langfristig
2	Wasserschutzpolizei Mythenquai, Zürich	Stadt Zürich	S	Ersatzneubau	kurz- bis mittelfristig
3	Wasserschutzpolizei Tiefenbrunnen, Zürich	Stadt Zürich	S	Ersatzneubau (vgl. GBP Nr. 8)	langfristig
4	Polizeiliche Schiess- und Ausbildungsanlage Reppischtal, Birmensdorf	Kanton Zürich	S	Neubau polizeiliche Schiessanlage auf dem Waffenplatz Reppischtal als Ersatz für den Standort Kloten (Aufhebung); Überdeckung bestehende Schiessbahnen; Neubau Ausbildungsgebäude	kurzfristig
5	Seepolizei und Schiffahrtskontrolle, Oberrieden	Kanton Zürich	S	Erweiterung; in Abstimmung mit Neubau Hafenanlage Oberrieden	kurzfristig
6	Flughafengefängnis, Kloten	Kanton Zürich	J	Ausbau	mittelfristig
7	Heliport mit Bundesbasis, Wangen-Brüttsellen	Bund, Kanton Zürich, Private	S	Neubau Heliport mit Bundesbasis; ausschliesslich zur Stationierung der Luftwaffe, der Kantonspolizei und der Rega; Standortfestlegung im Rahmen der Sachplanung des Bundes (vgl. Pt. 4.7.2)	kurzfristig
8	Vollzugszentrum Bachtel, Hinwil	Kanton Zürich	J	Neubau	kurzfristig
9	Bezirksverwaltung Winterthur/Unterland, Winterthur	Kanton Zürich	J	Ausbau (vgl. GBP Nr.12)	kurz- bis mittelfristig
10	Ausbildungszentrum, Andelfingen	Kanton Zürich	S	Neu- und Umbau Übungsdorf	kurzfristig
11	Jagdschiessanlage Widstud, Bülach	Kanton Zürich, Privat	S	Neubau Jagdschiessanlage in Bülach; Art und Grösse der Anlage richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Aus- und Weiterbildungswesens der Jäger und Jägerinnen gemäss Gesetz über Jagd und Vogelschutz und den kantonalen Bestimmungen; der Kanton prüft periodisch den Nutzungsanteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen und sorgt dafür, dass dieser 25% nicht übersteigt; Aufhebung und Sanierung Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon (vgl. Pte. 3.6.2 b und 5.3.2 Nr. 24)	kurzfristig
Abkürzungen					
J: Justiz; S: Sicherheit; V: Verwaltung, GBP: Gebietsplanung					

6.6.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton führt eine Übersicht über die bestehenden Objekte und geplanten Vorhaben (vgl. Pt. 6.1.3 a).

6.7 Grundlagen

a) rechtliche Grundlagen

- *BBG: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)*
- *BiG: Bildungsgesetz des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)*
- *Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21)*
- *FaHG: Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (LS 414.10)*
- *KFG: Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1)*
- *PHG: Bundesgesetz über die Stiftung pro Helvetia (Pro Helvetia-Gesetz) Vernehmlassung (SR 447.1) – Totalrevision (RRB Nr. 1455/2005 vom 19. Oktober 2005)*
- *KFG: Kulturförderungsgesetz vom 1. Februar 1970 (LS 440.1)*
- *KFV: Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (LS 440.11)*
- *KZV: Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (LS 522.1)*
- *RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)*
- *RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)*
- *PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)*
- *ImV: Immobilienverordnung vom 24. Januar 2007 (LS 721.1)*

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- *Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2008–2011 und Entwurf Budget 2008, Beschluss des Regierungsrats vom 12. September 2007*
- *Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2011–2014 und Entwurf Budget 2011, Beschluss des Regierungsrats vom 15. September 2010*
- *Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2012–2015 und Entwurf Budget 2012, Beschluss des Regierungsrats vom 14. September 2011*

Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

- *Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Genehmigung Schlussbericht «Entwicklungs- und Standortstrategie», Grundsatzentscheid zum weiteren Vorgehen); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1181 vom 28. September 2011*
- *Zukunft des Hochschulstandorts Zürich – Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Phase 2: Masterplan/Richtplan (rev. 5. April 2006); Baudirektion Kanton Zürich und Hochbaudepartement der Stadt Zürich*
- *Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Ergebnisse Phase Strategische Planung, Auftrag und Organisation Phase Vorstudie), Beschluss des Regierungsrates Nr. 580 vom 29. Mai 2013*
- *Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum (Freigabe zur Vernehmlassung), Beschluss des Regierungsrates Nr. 852 vom 10. Juli 2013*
- *Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum 2014 vom 9. Mai 2014*
- *Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum 2014 (Zustimmung und Auftrag), Beschluss des Regierungsrates Nr. 679 vom 11. Juni 2014*
- *Hochschulgebiet Zürich Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH; Synthesebericht vom 21. Juli 2014*
- *Hochschulgebiet Zürich Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH (Zustimmung); Beschluss des Regierungsrates vom 20. August 2014*

Gebietsplanung nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf

- *Militärisch-zivilaviatische Mischnutzung des Flugplatzes Dübendorf – operationelle Machbarkeit, Betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen; Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (Auftraggeber), Ecoplan, Aviena, Bächtold&Moor, 23. Juli 2012 www.admin.ch*
- *Aufbaukonzept für einen schweizerischen Innovationspark; Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (Auftraggeber), Ernst Basler + Partner, 7. Juni 2013*
- *Innovationspark Zürich (Eingabe an die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, VDK); Beschluss des Regierungsrates Nr. 425 vom 2. April 2014*
- *Projekt Innovationspark Zürich; Auftrag; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1036 vom 18. September 2013*
- *Kantonaler Richtplan, Ergänzung Kapitel 4.3 öffentlicher Verkehr (Linienführung Erweiterung Glattalbahn) und Kapitel 6 öffentliche Bauten und Anlagen (nationaler Innovationspark, Gebietsplanung Hubstandort*

Dübendorf); Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Auflage;
Beschluss des Regierungsrates Nr. 1043 vom 18. September 2013

- Flugplatzareal Dübendorf – Abschluss der Testplanung und weiteres Vorgehen;
Beschluss des Regierungsrats Nr. 751 vom 19. Mai 2010
- Flugplatzareal Dübendorf – Ergebnisse der Testplanung und weiteres Vorgehen;
Beschluss des Regierungsrats Nr. 857 vom 27. Mai 2009
- Projekt Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf;
Beschluss des Regierungsrats Nr. 24 vom 9. Januar 2008
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Schlussbericht Begleitgremium;
Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, 1. Dezember 2009
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Bericht des Begleitgremiums (Zwischenbericht);
Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, 18. November 2008
- Stadtbahnkorridor Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon; Amt für Raumentwicklung,
Baudirektion Kanton Zürich (Auftraggeber), Feddersen&Klostermann, 22. Januar 2013, www.are.zh.ch
- Synthesebericht Vertiefungsstudie «Achse Bhf. Dübendorf–Wangenstrasse»;
Gebietsmanagement Flugplatzareal Dübendorf, 18. Dezember 2011, www.are.zh.ch
- RegioROK Glattal (Regionales Raumordnungskonzept); Zürcher Planungsgruppe Glattal, 26. Oktober 2011
- Entwurf des neuen Stationierungskonzepts der Schweizer Armee; Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 25. November 2013
- Dübendorf: Innovationspark und ziviles Flugfeld mit Bundesbasis; Medienmitteilung des Bundesamtes für
Zivilluftfahrt sowie der Eidgenössischen Departemente für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 3. September 2014
- Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks;
Bundesrat, 6. März 2015
- Testplanung Wangenstrasse – Bahnhof Plus, Synthesebericht; vom Stadtrat genehmigt am 10. Juli 2014,
www.duebendorf.ch
- Städtebauliche Studie Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf – Schlussbericht;
Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014
- Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich» – Entwurf für die
öffentliche Auflage; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, 23. Januar 2015

Gebietsplanung Sihlquai

- Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II; Beschluss des Regierungsrats Nr. 376 vom 3. April 2013
- Handlungsprogramm Gebiet Sihlquai, Januar 2015, Baudirektion Kanton Zürich

Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel

- Masterplan Campus Irchel, Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel, Juni 2014
- Ergebnisbericht der Testplanung, Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel, Juni 2014
- Masterplan Campus Irchel (Zustimmung und Auftrag), Beschluss des Regierungsrats Nr. 1063
vom 1. Oktober 2014
- Vertiefungsstudien Campus Irchel, Synthesebericht vom 22. Oktober 2015
- Baulandreserve für künftige Erweiterung des Staatsarchivs des Kantons Zürich (Auftrag),
Beschluss Regierungsrat Nr. 989 vom 30. Juni 2010
- Richtplan, Überbauung Strickhofareal, Erweiterung der Universität Zürich, Bericht des Regierungsrats des
Kantons Zürich vom 9. Januar 1969
- Richtplan für die Veterinär-Medizinische Fakultät, Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich,
August 1990

Gebietsplanung Winterthur

- Profil des Hochschulstandortes Winterthur, Herausgeber Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für
Raumentwicklung und die Bildungsdirektion), ZHAW, Stadt Winterthur, 2012

Gebietsplanung Masterplan PUK-Rheinau

- Masterplan Entwicklung PUK-Areal Neu-Rheinau, Beschluss des Regierungsrats Nr. 75
vom 28. Januar 2015
- Verselbständigung der kantonalen psychiatrischen Kliniken (Eckwerte, Projektauftrag),
Beschluss des Regierungsrats Nr. 705 vom 18. Juni 2014

Bildung und Forschung

- Entwicklungsgrundlagen Masterplan Berufsbildung (2007); Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

- *Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Winterthur (2011); Kanton Zürich, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und Stadt Winterthur*
- *Interpellation von Liebi R. und Erfingen M. betreffend Standortförderung, Schlussfolgerungen für den Stadtrat aus einer Studie, Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 28.3.2007*
- *Leitidee der Zürcher Fachhochschule, www.zfh.ch/d/ueberuns/leitidee.htm*
- *Private und internationale Schulen; Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (AWA), http://www.willkommen.zh.ch/internet/vd/awa/willkommen/de/ausbildung/internationale_schulen.html*
- *Projekt Agrovet-Strickhof Bildungs- und Forschungszentrum – Schlussbericht Machbarkeitsstudie Standort Lindau (2011); Universität Zürich (UZH), Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), Strickhof, Baudirektion Kanton Zürich*
- *Strategische Entwicklungsplanung für Universität und Universitätsspital (Projektauftrag und Projektorganisation, Grundsatz); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1545 vom 23. September 2009*
- *Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Genehmigung Schlussbericht «Entwicklungs- und Standortstrategie», Grundsatzentscheid zum weiteren Vorgehen); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1181 vom 28. September 2011*
- *Zukunft des Hochschulstandorts Zürich – Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Phase 2: Masterplan/Richtplan (rev. 5. April 2006); Baudirektion Kanton Zürich und Hochbaudepartement der Stadt Zürich*
- *Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II; Beschluss des Regierungsrats Nr. 376 vom 3. April 2013*
- *Projektanträge der Bildungsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 4. Quartal 2012 – Kantonsschule Zürich Nord, Gesamtsanierung und Erweiterung; Beschluss des Regierungsrats Nr. 24. vom 10. Januar 2013*
- *Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Regionalstrategie Knonaueramt/Limmattal/Zürich-West; Beschluss des Regierungsrats Nr. 1375 vom 17. Dezember 2014*
- *Machbarkeitsstudie Berufsfachschule Winterthur, Tösstalstrasse 29/31; Bildungsdirektion Kanton Zürich*
- *Antrag des Regierungsrats vom 16.3.2016 über die Errichtung einer Kantonsschule in Uetikon am See (Vorlage 5261)*

Gesundheit

- *Langzeitversorgung, Kenndaten 2006; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch*
- *Planungsbericht zur Zürcher Spitalliste 1998; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich*
- *Psychiatrische Akutversorgung, Kenndaten 2005; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch*
- *Somatische Akutversorgung, Kenndaten 2006; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch*
- *Zürcher Spitalliste 1998, Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1997*
- *Zürcher Spitalliste 2001 (mit letztmaliger Änderung vom 18. Mai 2011), Beschluss des Regierungsrats vom 18. Mai 2011*
- *Zürcher Spitalliste Psychiatrie 2011, Beschluss des Regierungsrates vom 15. Juni 2011*
- *Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik und Rehabilitation, Beschluss des Regierungsrates vom 21. September 2011*
- *Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation und Psychiatrie (Änderungen ab 1. Januar 2015); Beschluss des Regierungsrats Nr. 799 vom 9. Juli 2014*

Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

- *Kulturförderungsleitbild des Kantons Zürich (2002); Beschluss des Regierungsrats vom 3. April 2002*
- *Leitbild der städtischen Kulturförderung 2008-2011 (2007); Stadt Zürich, Präsidialdepartement*
- *Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur 2009; Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich*
- *Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur 2010; Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich*
- *Nationales Sportanlagenkonzept 1996 (NASAK); Eidgenössisches Departement des Innern, Bern*
- *Kantonales Sportstätteninventar; www.sportstaetten.ch*
- *Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK), Beschluss des Regierungsrats vom 2. Mai 2007; Fachstelle Sport, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich*
- *Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich, Beschluss des Regierungsrats vom 5. April 2006; Fachstelle Sport, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich*
- *Klosterinsel Rheinau – Neunutzung, Teilprojekt Schweizer Musikinsel Rheinau, Projektdokumentation mit Kostenvoranschlag (2011); Baudirektion Kanton Zürich*
- *Strategie Kongressstadt Zürich 2013; Stadt Zürich, Präsidialdepartement*

Weitere öffentliche Dienstleistungen

- *Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21.3.2007 an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 186/2005 betreffend Entwicklungskonzept aller Bauten und Anlagen der Bezirksgerichte, der Allgemeinen*

Staatsanwaltschaften und des gesamten Justizvollzuges im Kanton Zürich

- *Leitbild und strategische Ziele für die Betriebsliegenschaften des Kantons Zürich vom 30.11.2005*
- *Neue Jagdschiessanlage (JSA) Widstud, Gemeinde Bülach – Bericht über die Standortwahl und die Umweltauswirkungen auf Stufe Richtplanung (aktualisierte Fassung 2012); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich*
- *Projektantrag der Sicherheitsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 1. Quartal 2013, Oberrieden Sanierung Stützpunkt Seepolizei, Beschluss des Regierungsrats Nr. 604 vom 5. Juni 2013*

